

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO ·
WIPO · IFAD · UNIDO ■ IAEA · WTO ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD ·
UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA ·
ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP ·
UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · UNOMIG · UNOMIL · UNMOT · UNAVEM III ·
UNPREDEP · UNMIBH · UNTAES · UNMOP · UNSMIH



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

1'97

VEREINTE NATIONEN

45. Jahrgang

Februar 1997

Heft 1

Thomas Schuler

Probezeit

Deutschland im Sicherheitsrat (1995/96) 1

Hans Arnold

Standpunkt:

Keine Eine Welt 5

Nachruf auf Karl Josef Partsch 6

Andreas Zumach

Dayton – kein Synonym für Frieden

Nach dem angeblichen Versagen der Vereinten Nationen: absehbares Scheitern der NATO-Mission 9

Edward J. Laurance · Herbert Wulf

Neue Aufgabe Mikroabrüstung

Die Vereinten Nationen sagen den Kleinwaffen den Kampf an 14

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Hans Günter Brauch, Jochen Donner, Karin Oellers-Frahm, Thomas Schuler, Andreas Zumach

Wahl des siebenten Generalsekretärs (1) 19

Die Aufteilung Bosnien-Herzegowinas (2) 20

Atomteststoppvertrag scheidet in Genf, findet Annahme in New York (3) 23

Kein umfassendes Verbot von Landminen (4) 24

Noch kein Verifikationsprotokoll zur B-Waffen-Konvention (5) 25

Zurückhaltung der Staaten in Sachen Rüstungstransparenz (6) 27

Welternährungsgipfel bekräftigt Menschenrecht auf Nahrung (7) 27

Freundschaftsvertrag des Schahs mit Washington entfaltet späte Wirkung (8) 29

Dokumente der Vereinten Nationen

Generalsekretär, Ehemaliges Jugoslawien, Libyen, Minenräumung, Nahost, Dokumentation des Sicherheitsrats 31

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 45

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)

– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 46

– nach Erdteilen 47

– nach Gebietsgröße 47

– nach Bevölkerungszahl 48

VEREINTE NATIONEN - Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTE NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen

Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn

Dr. Hans Otto Bräutigam,
Justizminister des Landes Brandenburg

Dr. Fredo Dannenbring

Joseph Fischer, MdB, Sprecher der Fraktion von
Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag

Prof. Dr. Per Fischer

Dr. Katharina Focke

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher, MdB

Dr. Reinhard Höppner, MdL,
Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident
der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen

Dr. Klaus Kinkel, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Helmut Kohl, MdB,

Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht, Chefredakteur der »Zeit«

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB

Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.

Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF

Dr. Helga Timm

Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender

der CSU, Bundesminister der Finanzen

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Alexander Graf York von Wartenburg

Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Vorstand:

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg
(Vorsitzender)

Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)

Gerhart R. Baum, Köln

Prof. Dr. Klaus Dicke, Jena

Dr. Heike Gading, Berlin

Dörte Hahlbohm, Schwäbisch Gmünd

Armin Laschet, MdB, Aachen

Dr. Sabine von Schorlemer, Frankfurt/Main

Prof. Dr. Christian Tomuschat, Berlin

Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Elke Schramm

Vorsitzende, Landesverband Berlin

Dr. Angela Frank

Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ulrike Renner-Helfmann

Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

Als der Ständige Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen, Detlev Graf zu Rantzau, im Januar 1995 den deutschen Sitz im Sicherheitsrat einnahm, fand er eine Situation vor, die sich grundlegend von der vorangegangenen deutschen Amtsperioden im Rat unterschied. Zuvor waren die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik insgesamt dreimal in dem mit der »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« betrauten UN-Hauptorgan vertreten gewesen; die Delegation Bonns nahm einen Platz als nichtständiges Mitglied 1977/78 und 1987/88 ein (siehe VN 2/1979 S.62f. und VN 2/1989 S.65), die Ostberliner 1980/81 (siehe VN 3/1982 S.101f.). Diese Zeiten waren noch von der Auseinandersetzung der Blöcke geprägt. Die Bundesrepublik stimmte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, stets mit ihren Verbündeten in Washington, Paris und London; die DDR tat stets, was der Botschafter Moskaus tat – da hätte es nicht einmal mehr einer Weisung vom Marx-Engels-Platz bedurft.

Als Rantzau am Hufeisentisch Platz nahm, hatte sich nicht nur der Name »Germany, Federal Republic of« in »Germany« gewandelt, auch das diplomatische Geschäft war ein grundsätzlich anderes geworden. Zugenommen hatte beispielsweise der Einfluß der Medien: UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali sowie die amerikanische UN-Botschafterin Madeleine Albright sprachen wiederholt vom amerikanischen Nachrichtensender CNN als dem »16. Mitglied des Sicherheitsrats« – und man war nicht sicher, ob sie das als Segen oder Fluch sahen. Die Macht der Bilder vom vorgeblich klinisch sauberen Computerkrieg in der Golfregion oder vom großen Hungersterben in Somalia lenkte wenigstens hin und wieder die Aufmerksamkeit der westlichen Öffentlichkeit auch auf den Sicherheitsrat.

Dieser traf nach dem Ende des Kalten Krieges zunehmend einvernehmliche Entscheidungen; vorbereitet wurden sie hinter verschlossenen Türen in sogenannten informellen Runden (über deren Verlauf die Teilnehmer nur häppchenweise berichteten). Damit gaben die förmlichen öffentlichen Sitzungen allerdings immer weniger Aufschluß über die politischen Ziele der einzelnen Ratsmitglieder und den tatsächlichen Verlauf der diplomatischen Verhandlungen. Immerhin schienen die Vereinten Nationen nun endlich die ihnen von der Charta zugewiesene Rolle im Bereich der Friedenssicherung ausfüllen zu können; zu Beginn der neunziger Jahre kam es zu einem richtiggehenden Boom der Friedensmissionen.

Eine neuerliche Wende trat am 3. Oktober 1993 ein. An diesem Tag wurden 18 amerikanische Soldaten in Mogadischu von Freischärlern getötet. Ein Problem, das die Weltorganisation von Beginn an begleitet hatte, trat jetzt wieder in den Vordergrund: ihr Verhältnis zum Gastland USA. Je näher amerikanische Wahlkämpfe heranrückten, desto feindseliger wurde die Stimmung in Washington gegenüber den Vereinten Nationen; der UN-Generalsekretär wurde immer wieder für den Tod der 18 US-Soldaten verantwortlich gemacht (die tatsächlich unter US-Kommando gestanden hatten). Das mächtigste und einflußreichste Mitglied der UN erwies sich als aggressiv zahlungsunwillig. Schließlich revidierte es auch seine bisherige Politik im Bereich der Friedensmissionen; militärische Interventionen und Hilfsaktionen in Ländern, die von Bürgerkriegen geplagt sind, mochten die USA nun nicht mehr befürworten.

Politische Schwerpunkte

Die wesentlichen Interessen deutscher Außenpolitik werden bestimmt durch den Wunsch der zweitgrößten Welthandelsnation, frei-

en Zugang zu allen Märkten zu haben und nach allen Seiten gute Beziehungen zu pflegen. Daraus ergibt sich eine zurückhaltende, beobachtende Haltung, und skeptische Wachsamkeit, was den Ruf nach neuen Wirtschaftssanktionen angeht. Bonner Diplomaten haben daher viel Kraft in die Arbeit der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats gesteckt, die in der Regel eine Domäne der Ständigen Mitglieder sind, weil kleinere Vertretungen nicht über die personellen Ressourcen für eine ausgiebige Beschäftigung mit diesem komplizierten Thema verfügen. Deutschland führte den Vorsitz des Irak-Ausschusses und war maßgeblich an der Umsetzung der Resolution 986(1995) beteiligt, die Irak erstmals den Verkauf von Öl erlaubte, um Lebensmittel für die notleidende Bevölkerung zu importieren und einen Teil der Kriegsschulden zu begleichen.

Darüber hinaus habe es drei Schwerpunkte gegeben, sagt der »zweite Mann« an der deutschen Ständigen Vertretung, Botschafter Gerhard Henze: die Arbeit der Bosnien-Kontaktgruppe, in der Deutschland mithalf, die Resolutionen und offiziellen Erklärungen des Sicherheitsrats vorzubereiten, das ostafrikanische Zwischenseengebiet (also die Konflikte und Bürgerkriege in Rwanda, Burundi und Zaire) und schließlich die Tätigkeit der Beobachtermissionen in Tadschikistan und Georgien. Außerdem engagierte sich Deutschland (halbherzig) für einen Kompromiß im Konflikt zwischen Boutros-Ghalis Streben nach einer zweiten Amtszeit und der ablehnenden Haltung der USA.

Das Arbeitsprogramm der früheren Amtsperioden war von bescheidenerem Zuschnitt gewesen: 1977/78 hatten sich die Bonner Diplomaten im Rahmen der Namibia-Initiative vor allem der ehemals deutschen Kolonie Südwesafrika gewidmet; 1987/88 hatte Bonn im Ersten Golfkrieg zwischen Irak und Iran zu vermitteln versucht. Seinerzeit ließen sich die bezogenen Positionen leicht am Abstim-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Hans Arnold, geb. 1923, Botschafter a.D., ist Publizist und Lehrbeauftragter an der Hochschule für Politik München und veröffentlichte zuletzt das Buch »Deutschlands Größe – Deutsche Außenpolitik zwischen Macht und Mangel«.

Dr. Edward J. Lance, geb. 1938, ist Professor am Institut für Internationale Studien in Monterey/Kalifornien; Gutachter für das UN-Zentrum für Abrüstungsangelegenheiten.

Thomas Schuler, geb. 1965, lebt als freier Journalist in München und New York und berichtet seit 1994 über die UN für die »Süddeutsche Zeitung« und »Das Sonntagsblatt«. Studium an der »School of Journalism« der Columbia-Universität in New York.

Dr. Herbert Wulf, geb. 1939, ist Direktor des Internationalen Konversionszentrums Bonn (BICC) seit dessen Gründung im Jahre 1994; Gutachter für das UN-Zentrum für Abrüstungsangelegenheiten und das UNDP.

Andreas Zumaich, geb. 1954, ist Korrespondent der »tageszeitung« und anderer Zeitungen sowie deutschsprachiger Rundfunkanstalten in Genf; in den letzten Jahren verfolgte er insbesondere das Geschehen im ehemaligen Jugoslawien.

mungsverhalten ablesen; heute gibt dieses angesichts der geschilderten veränderten Arbeitsweise des Gremiums nur bedingt Auskunft über die deutsche Politik im Rat. Um so wichtiger wurden Fragen wie die folgenden: Auf welche Änderungen von Resolutionsentwürfen legte Bonn besonderen Wert? Mit wem wurde im Vorfeld von Entscheidungen gesprochen?

1. Sanktionsausschüsse

Für den nach den USA größten Exporteur wie auch Importeur der Welt war die Arbeit in den Sanktionsausschüssen besonders interessant, bekamen die Bonner Diplomaten doch erstmals Einblick in ihre Arbeitsweise. Ob gegen Irak, Libyen oder Jugoslawien – meist waren die Sanktionen auf Wunsch der USA beschlossen worden. Wirtschaftlichen Schaden beklagten neben Deutschland vor allem auch Frankreich und Rußland, und zwar wegen der Sanktionen gegen Irak.

Mit an der Spitze der Handelspartner Bagdads im zivilen Bereich hatte Deutschland gestanden; ein großes deutsches Bauunternehmen war auf Grund der Sanktionen in Konkurs gegangen. Im ehemaligen Jugoslawien war Deutschland größter westlicher Investor. Allein dort, sagen Bonner Diplomaten, betrage der rein wirtschaftliche Schaden Deutschlands mehrere hundert Millionen DM. Beispielsweise war ein VW-Modell, der Pickup, nur im Werk in Sarajevo hergestellt worden. Drei Chemieunternehmen mußten den Betrieb einstellen, weil die deutschen Stammhäuser keine Grundstoffe liefern durften.

Jeder Arbeitsmigrant, der von Deutschland zurück nach Belgrad ziehen wollte, mußte einen Antrag beim Sanktionsausschuß stellen, bevor sein Hab und Gut auf die Reise gehen konnte. Jeder Satz Decken, den eine deutsche Hilfsorganisation spendete, befaßte den Ausschuß. Etwa ein Zehntel der rund 100 Anträge, die der Jugoslawien-Ausschuß Tag für Tag auf den Tisch bekam, trug den Absender der deutschen UN-Vertretung. Deshalb war es besonders ärgerlich, daß in der ersten Zeit die Bearbeitung bis zu neun Monaten dauerte. Nach Beschwerden wurde sie auf vier bis sechs Wochen verkürzt.

In Montenegro wollte ein deutsches Unternehmen einen Auftrag im zweistelligen Millionenbereich wahrnehmen, der dem Land eigentlich nur nutzen konnte: Es ging um den Bau eines neuen Wasserversorgungssystems für die gesamte Küstenregion. Die deutsche Vertretung setzte sich mit großem Nachdruck für eine Genehmigung ein, jedoch blockierten die USA den Antrag im Sanktionsausschuß. Der Einspruch kam nicht, weil sie befürchteten, das Projekt verstoße gegen die Regeln für humanitäre Hilfsaktionen, sondern »aus Prinzip«, sagt Botschafter Henze. Der Bau einer Ost-West-Eisenbahnlinie durch Mazedonien (über Albanien und Bulgarien), der teilweise aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit finanziert werden sollte, scheiterte aus ähnlichen Gründen. Die USA vermuteten, die Serben könnten Baustoffe für eigene Zwecke abzweigen, da die Materialien durch ihr Gebiet hätten geliefert werden müssen. Freilich nahm Washington auch Schäden für die eigene Wirtschaft in Kauf, als es die Verhängung der Sanktionen gegen Irak betrieb, denn beispielsweise in der Ausrüstung von Ölförderanlagen sind amerikanische Unternehmen noch immer führend.

Deutschland war in den Sanktionsgremien erheblich aktiver als andere nichtständige Mitglieder und sogar als das Ständige Mitglied China, das Sanktionen als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates ablehnt. »Diese Arbeit war nicht der Grund, warum wir uns für den Sitz beworben haben, aber die darin gewonnen Erkenntnisse waren ein wichtiges Nebenprodukt«, so Henze.

Im Irak-Ausschuß waren heikle politische Fragen zu klären, etwa die, welcher Preismechanismus beim Verkauf irakischen Öls angewandt werden soll; Bonner Diplomaten zogen die Bundesbank und

deutsche Geschäftsbanken mit ihrer Expertise hinzu. Als die Aufsicht über den Mechanismus einer Gruppe von Experten übertragen wurde, drang Deutschland darauf, daß außer einem Amerikaner, einem Russen und einem Franzosen auch ein unparteiischer Norweger vertreten ist (die Briten haben ihren Einfluß gewahrt, indem die Güter in Irak von einer britischen Firma entgegengenommen werden; das Konto, auf das das Geld fließt, wurde nicht zufällig bei einer französischen Bank eingerichtet).

2. Bosnien-Kontaktgruppe

Die Lage in Bosnien-Herzegowina und im ehemaligen Jugoslawien insgesamt war auf Grund der geographischen Nähe zu Deutschland und angesichts der innenpolitischen Auseinandersetzungen um die Bürgerkriegsflüchtlinge das mit Abstand wichtigste Thema für die deutschen Vertreter im Sicherheitsrat. Mit vergleichbarer Ausdauer und Konsequenz wurde nur noch der Wunsch nach einem ständigen Sitz im Rat verfolgt.

Deutschland war bereits vor dem Januar 1995 Mitglied der Bosnien-Kontaktgruppe, die die Politik des Rates in dieser Frage vorbereitet und koordiniert (oft finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt). Die Gruppe besteht seit Anfang 1994; neben Deutschland gehören ihr Frankreich, Großbritannien, Rußland und die Vereinigten Staaten an. Auch nach dem Ausscheiden aus dem Rat ist Deutschland weiterhin in der Kontaktgruppe tätig. Zeitweise hatte es Rangeleien um die Zusammensetzung der Gruppe gegeben. So hatte sich der spanische UN-Botschafter Ende 1994 – damals hatte Spanien den EU-Vorsitz inne – Zugang mit dem Argument verschafft, sein Land habe immerhin 1 800 Soldaten in Bosnien-Herzegowina stehen, während Deutschland personell nicht engagiert sei. Mit dem gleichen Argument verlangte Italien Anfang 1995 ein Mitspracherecht (zu Jahresbeginn 1997 sind Portugal und Schweden nachgerückt, die neuen westeuropäischen Vertreter im Rat). Die eigentliche Politik wird jedoch nach wie vor von den fünf Gründungsmitgliedern gemacht.

Darüber hinaus gab es ein stilles Übereinkommen der europäischen Mächte: Großbritannien und Frankreich schickten Truppen nach Bosnien-Herzegowina (6 000 Franzosen, 5 000 Briten; allein Frankreich mußte 60 Tote beklagen), während Deutschland rund 400 000 Flüchtlinge des Bürgerkrieges aufnahm. Daraus läßt sich erkennen, daß Entscheidungen über das militärische Vorgehen vor allem zwischen Paris und London sowie zwischen Moskau und Washington fielen – eine Botschaft, die den Deutschen innerhalb der Kontaktgruppe mit Nachdruck vermittelt wurde.

Aber ohne Deutschland im Sicherheitsrat hätte es »mit Sicherheit mehr pro-serbische Entscheidungen« gegeben, wie der deutsche UN-Botschafter Detlev Graf zu Rantzau am Ende seiner Dienstzeit im Juni 1995 festhielt. Seit Beginn der deutschen Mitgliedschaft im Januar hatte sich in Bosnien-Herzegowina die Situation durch das Auslaufen des Waffenstillstands im April 1995 immer mehr zuspitzt. Mit Ausnahme der USA hätten »drei der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats versucht, die Serben zu hofieren« – eine Anspielung auf Frankreich, Großbritannien und Rußland. Deutschland und die Vereinigten Staaten wandten sich innerhalb der Gruppe beispielsweise gegen den Wunsch Moskaus, die Sanktionen gegen Serbien zu lockern. Als die bosnischen Serben kurz vor der Einnahme von Bihac standen, drangen Washington und Bonn auf den Schutz der Muslime durch die UN. Paris und London waren dagegen und verwiesen darauf, daß schließlich ihre Truppen in der dortigen UN-Sicherheitszone stünden und sie daher auf Kontakte zu den Serben angewiesen seien. Diese Position wurde in der Kontaktgruppe allerdings nicht offen artikuliert; statt dessen sprachen französische und britische Diplomaten von der »Neutralität« der Truppen und von »Äquidistanz« zu allen Parteien. Das seien Schlüsselworte gewesen, heißt es von deutscher Seite, die jeder der Teilnehmer an den Ge-

sprächen der Kontaktgruppe zu deuten wußte. »Keiner wollte da den Finger in die Wunde legen«, erinnert sich einer von ihnen. »Das wäre ohnehin aussichtslos gewesen. Die Franzosen und die Briten konnten weitgehend machen, was sie wollten.«

Diese Einschätzung spiegelte sich auch in Aussagen Rantzau. »Wir sind ja nicht einseitig für Bosnien«, erklärte er im Juni 1995 die deutsche Haltung, aber als Voraussetzung »für eine politische Lösung in vielleicht fünf Jahren« müsse man ausgeglichene Positionen schaffen. In der Kontaktgruppe sei eine ausgewogene Verhandlungsposition Anfang 1995 zunächst von Rußland, seit April dann von Großbritannien und Frankreich durchkreuzt worden. »Briten und Franzosen haben dadurch, daß sie dort Truppen stationiert haben, ein echtes Anliegen. Sie verbinden dieses Anliegen aber mit offener Sympathie für die Serben.«

Rantzau beklagte in diesem Zusammenhang, daß es dem Sicherheitsrat an Glaubwürdigkeit fehle und daß er manipuliert werde von den nationalen Interessen einiger weniger Mitglieder, weshalb ihm die Unterstützung des größten Teils der 185 UN-Mitgliedstaaten verloren zu gehen drohe. Er sei »nicht enttäuscht, aber ernüchtert.« Während seiner Präsidentschaft habe der Rat die 1000. Resolution beschlossen. Ein erheblicher Teil davon sei allein in den sechs Jahren davor zustande gekommen. Eine wahre Flut – doch würden immer weniger Beschlüsse tatsächlich umgesetzt: »Der Sicherheitsrat rückt hinsichtlich der Papierproduktion immer mehr in die Nähe der Generalversammlung.« Rantzau verwies darauf, daß der politische Wille des Rates, seine eigenen Entscheidungen auch durchzusetzen, schwächer geworden sei. Auf den Hinweis, auch der deutsche Außenminister (und damalige FDP-Vorsitzende) Klaus Kinkel habe im Februar 1995 ausgerechnet am Vorabend einer Landtagswahl ei-

ne folgenlose Erklärung zu Bosnien-Herzegowina durchsetzen lassen, nur um mit einer deutschen Initiative im Sicherheitsrat für sich und seine Partei werben zu können, sagte Rantzau, natürlich sei auch die deutsche Politik nicht völlig frei von solchen Interessen. Aber Deutschland versuche nationale oder parteipolitische Interessen nicht mit aller Gewalt durchzusetzen: »Wir sind zurückhaltender.« Über die gesamten zwei Jahre im Sicherheitsrat hinweg, sagt im Rückblick Botschafter Henze, habe man »immer um eine ausgewogene Position gegenüber allen Parteien gerungen, manchmal nur mit den Amerikanern zusammen, manchmal auch ganz alleine.« Dabei habe Deutschland eine Reihe von Textentwürfen in die Gruppe eingebracht:

»Wir waren die ersten und sind auch immer das Land geblieben, das am stärksten darauf gedrungen hat, daß die Untersuchungen in Srebrenica durchgeführt wurden – wir haben die Erklärung damals eingebracht und haben das Thema immer wieder auf die Tagesordnung gebracht.«

Tono Eitel, der Nachfolger Rantzau, zitierte Presseartikel und einen Bericht der Menschenrechtsorganisation »Human Rights Watch«, als er das Thema im Herbst 1995 im Sicherheitsrat vortrug. Deutschland habe sich damals zum Teil nachdrücklich engagiert, heißt es dazu bei der Menschenrechtsorganisation. Allerdings habe es – genau wie alle anderen Mitglieder des Rates – letztlich nicht auf der Festnahme und Auslieferung der Kriegsverbrecher beharrt.

Die deutsche Resolutions-Initiative zu Srebrenica ist in zweierlei Hinsicht interessant: Zum einen war sie über Monate hinweg »das« deutsche Thema in der Kontaktgruppe und im Sicherheitsrat (und verdeutlichte den Anspruch Deutschlands auf Mitsprache). Zum anderen läßt sich daran zum Teil die neue Arbeitsweise des Sicherheitsrats erkennen: Am 30. Oktober 1995 hatte Botschafter Eitel in

Die Verbrechen von Srebrenica

Mit der Anfrage zu den Menschenrechtsverletzungen in der UN-Sicherheitszone Srebrenica, die Botschafter Tono Eitel im Herbst 1995 im Sicherheitsrat vortrug, verfolgte Deutschland zwei Ziele, nämlich die Durchsetzung des Anliegens selbst und die Stärkung der eigenen Position. Das erklärt auch, warum Bonn nicht auf Washington zugegangen war, ja das Vorhaben vor dem ersten diplomatischen Vorstoß in der Kontaktgruppe nicht einmal auf bilateraler Ebene abgesprochen hatte. Unter amerikanischem Druck wäre die Resolution wohl früher zustande gekommen.

Es ging nicht nur um die Sache, sondern vor allem auch um die Form. Denn im Sicherheitsrat gilt das ungeschriebene Gesetz: Eigene Initiativen bringen hohes Ansehen – sofern man sie durchsetzen kann. Aus der Art und Weise, wie das deutsche Anliegen aufgenommen worden war, schlossen deutsche Diplomaten, daß Initiativen von nichtständigen Mitgliedern den »P-5«, den fünf Ständigen, im allgemeinen nicht sehr willkommen sind. Vor allem Frankreich und Großbritannien haben solche Ansinnen »strenger beurteilt und geprüft«, heißt es. Entsprechend selten sind Initiativen von nichtständigen Mitgliedern. Neben Deutschland hatte sich lediglich Italien an eigenen Resolutionsentwürfen (zu Somalia) versucht, war jedoch ohne eigenes Verschulden erfolglos geblieben.

Die USA immerhin hatten sich rasch hinter die deutsche Anfrage gestellt; Botschafterin Albright unterstützte die Anfrage, indem sie im Sicherheitsrat einige Satellitenfotos zeigte, auf denen frische Erdbewegungen zu erkennen waren. Großbritannien und Frankreich zögerten und zeigten sich unentschlossen; es waren ja ihre Truppen, die das Massaker nicht verhindert hatten. Am 9. November verabschiedete der Rat seine Resolution 1019(1995) über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Bosnien-Herzegowina und Kroatien (Text: VN 2/1996 S.76f.) und forderte darin den Generalsekretär auf, einen Bericht über die Menschenrechtsverletzungen in den Sicherheitszonen zu erstellen. Am 27. November legte der Generalsekretär einen 16-seitigen Bericht über den Massenmord im Gebiet von Srebrenica, Zepa, Banja Luka und Sanski Most vor (UN Doc. S/1995/988).

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse traute sich der Sicherheitsrat nun eine Verurteilung zu. Den Bericht konnte Rußland nicht einfach als propagandistische Presseveröffentlichung abtun. Am 21. Dezember 1995 – das Abkommen von Dayton war bereits unterzeichnet – einigte sich der

Rat auf Resolution 1034 (Text: VN 2/1996 S.82f.), die wiederum in der deutschen UN-Vertretung verfaßt worden war.

Resolution 1034 gilt seitdem als der Text, der die deutlichste Sprache enthielt. Die Verhandlungen dafür waren beinahe Tag und Nacht geführt worden und dauerten dennoch immerhin knapp vier Wochen. Der amerikanischen Unterstützung für diesen Resolutionsentwurf waren sich die deutschen Diplomaten sicher gewesen. Um nicht an anderer Stelle aufzulaufen, legten sie den Text jedoch noch ihren französischen Kollegen vor, bevor sie ihn in die Kontaktgruppe einführten. Die Briten seien dem Entwurf gegenüber reserviert gewesen, die Franzosen – oft zwischen Realpolitik und Moralpolitik schwankend – entschieden sich in diesem Fall für die Moral und stellten sich hinter das deutsche Gesuch.

Wie erwartet lehnte Rußland den Entwurf ab und verlangte eine allgemeine Resolution über Menschenrechtsverletzungen, in der alle Bürgerkriegsparteien verurteilt werden sollten. Immerhin waren inzwischen ja auch massive Vergehen von kroatischer Seite bekannt geworden. Rußland drohte sein Veto gegen den deutschen Entwurf an. In gewissem Sinne waren die russischen Diplomaten damit auch erfolgreich. In der operativen Ziffer 1 nämlich verurteilt die insgesamt 20 Ziffern umfassende Resolution 1034 ausdrücklich »alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien«. Erst in Punkt 2 verurteilt der Rat dann die Taten der bosnischen Serben in Srebrenica und den anderen Orten und verweist auf eine »systematische Politik der summarischen Hinrichtungen, der Vergewaltigungen, der Massenvertreibung, der willkürlichen Inhaftierungen, der Zwangsarbeit und des Verschwindenlassens zahlreicher Personen«. (Im November 1996 waren nach Angaben von »Human Rights Watch« immer noch 8 000 Menschen vermißt; die meisten gelten als tot. Die Zahl der Hinrichtungen liege bei Hunderten, möglicherweise Tausenden von Männern und Knaben.)

Das allgemeine Ziel habe man erreicht, hieß es von deutscher Seite. Die beiden Hauptkriegsverbrecher Mladic und Karadzic seien mit dieser Resolution »politikunfähig« gemacht worden. Das kann allerdings nur zum Teil gelten, denn immerhin hatte das Internationale Gericht im Haag, das zur Ahndung der Missetaten im ehemaligen Jugoslawien eingesetzt worden war, gegen beide bereits im Juli des gleichen Jahres ein Verfahren wegen Kriegsverbrechen und Genozid eingeleitet.

einer informellen Sitzung des Rates auf Presseberichte von ›Spiegel‹, AP, ›New York Times‹ und ›Washington Post‹ verwiesen und angeregt, der Generalsekretär solle einen Bericht darüber anfertigen lassen, was sich einige Monate davor in Srebrenica zugetragen hatte. Am 9. November beauftragte der Rat in seiner Entschließung 1019(1995) den Generalsekretär mit einer ersten Untersuchung der Vorfälle; am 21. Dezember verabschiedete er dann einstimmig seine Resolution 1034(1995), die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die Partei der bosnischen Serben zum Gegenstand hatte.

Resolution 1034 war kaum angenommen, da forderte Rußland eine weitere Entschließung, die sich nun mit den Verbrechen Kroatiens beschäftigen müsse – und zwar ebenfalls »auf allerdeutlichste Art und Weise«. Die russische UN-Vertretung schrieb einfach den deutschen Entwurf ab und ersetzte den Namen Bosnien-Herzegowina durch Kroatien. Diesmal war es Botschafter Eitel, der sich querlegte. Das deutsche Anliegen war, die Verfehlungen Kroatiens zu verurteilen, sie aber nicht auf eine Stufe mit den weit gravierenderen Untaten der bosnischen Serben zu stellen. Um diese Wertigkeit deutlich zu machen, erarbeiteten die deutschen Vertreter einen Textentwurf, der die kroatischen Vergehen detailliert auflistete, der jedoch nicht als Resolution, sondern als Erklärung des Präsidenten vom Sicherheitsrat beschlossen werden sollte. Entgegen kam den Deutschen dabei, daß die Russen ihre Resolution zwar im allgemeinen Teil abgeschrieben hatten, aber nur wenige Details lieferten. Indem Bonn ausführlich auf die Verbrechen einging, entging es der üblichen Kritik, seinen traditionellen Verbündeten Kroatien unbesehen in Schutz zu nehmen.

Innerhalb der Kontaktgruppe beharrten die Briten und die Russen auf einer Resolution; die USA und Frankreich lobten den deutschen Entwurf, hielten sich jedoch zunächst zurück. Mehrere Tage lang schien nichts voranzugehen; dann setzten sich Frankreich und Italien ebenfalls für den deutschen Entwurf ein. Schließlich informierte Madeleine Albright ihren deutschen Botschafterkollegen, daß sie dem Entwurf zustimmen werde; zwei Tage später wurde der Text am 8. Januar als Erklärung des Präsidenten (S/PRST/1996/2; Text: VN 4/1996 S.160) beschlossen. Dieser habe, heißt es auf deutscher Seite, erstmals umfassend alles Fehlverhalten Kroatiens verurteilt.

Obwohl es zu den ungeschriebenen Regeln des Sicherheitsrats gehört, daß ein Land, das sich bei einem Thema zweimal mit eigenen Texten durchgesetzt hat, weiterhin die Federführung bei allen folgenden Entwürfen behält, hielt sich Bonn in der Folgezeit zurück. Um nicht den Verdacht, Bonn setze sich stets einseitig für Kroatien ein, zu bestätigen, habe man die weitere Initiative den Briten und den Russen überlassen, heißt es. Rußland beharrte beispielsweise darauf, daß die multinationale Friedensumsetzungstruppe (IFOR) nicht den Auftrag habe, Kriegsverbrecher festzunehmen. IFOR-Soldaten dürften Kriegsverbrecher also nicht jagen, sondern nur festnehmen, falls sie ihnen in die Arme liefen. Der deutsche Außenminister forderte zunächst ein schärferes Vorgehen, wurde jedoch deutlich in seine Schranken verwiesen. Wie bereits im Falle der UNPROFOR die Franzosen und Briten, so machten ihm nun auch die Amerikaner klar, daß die truppenstellenden Länder das Sagen haben. Washington befürchtet Unruhen und Terroranschläge gegen die eigenen Soldaten, falls man auf der Auslieferung der Kriegsverbrecher beharrt.

Im Juli 1996 wandte sich das Jugoslawien-Tribunal an den Sicherheitsrat mit der Bitte, sich doch um die Auslieferung von Karadzic und Mladic zu kümmern. Deutschland fertigte dazu einen Resolutionsentwurf an, scheiterte damit jedoch. Die USA wollten diese Frage ihrem Sondergesandten Richard Holbrooke überlassen. Doch selbst als klar wurde, daß sich auch deutsche Soldaten am Bosnien-Einsatz beteiligen würden, war von Kinkels Forderung nichts mehr zu hören: Verteidigungsminister Volker Rühle hatte die US-Linie für verbindlich erklärt.

3. Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

Kurz nach Beginn der Amtszeit beschäftigte sich die deutsche Vertretung mit der Region des Zwischenseengebiets in Ostafrika. Deutschland ist dort seit jeher bilateral »sehr intensiv tätig und größtes Geberland« für Rwanda. Bonner Diplomaten setzten ihre guten Beziehungen zu der 1994 an die Macht gekommenen Regierung ein und versuchten sie zu überzeugen, daß die Vereinten Nationen bei der Konfliktlösung eine Rolle spielen sollten. »Das ist auch weitgehend akzeptiert worden, bis wir zum Jahresende den Abschlußbericht präsentiert haben«, sagt Botschafter Henze. »Wir haben in dieser Zeit intensiv mitgewirkt an den Erklärungen des Sicherheitsrats und den Resolutionsentwürfen. Man kann sagen, daß wir da ein sehr wichtiger Spieler waren.« Im ersten Halbjahr 1995 hatten die Deutschen die Erklärungen des Rates praktisch vorbereitet. Die Franzosen waren zuvor wegen ihrer einseitigen Unterstützung der Bahutu kritisiert worden und hielten sich zurück; für die Briten war Rwanda kein bedeutendes Thema. Deutschland hatte seine Erklärungen vorher mit den wichtigen Mitgliedern des Rates abgesprochen und wollte vor allem Unstimmigkeiten mit Frankreich vermeiden. Inhaltlich konzentrierte es sich auf humanitäre Hilfe und die Frage der inneren Befriedung. Außenminister Klaus Kinkel war selbst nach Rwanda gereist, um sich die Lage in den Gefängnissen anzusehen. »Die Bestrafung der Täter und die Rückkehr der Flüchtlinge, das war immer ein großes Thema für uns«, hebt Henze hervor.

Im Februar 1995 hatte der Sicherheitsrat eine Delegation nach Rwanda und Burundi geschickt. Diese Reise war die einzige Mission, die der Sicherheitsrat in den beiden Jahren unternommen hat, und sie fand unter deutscher Beteiligung statt: »Wir waren das einzige westeuropäische Land – ein Indiz, daß wir in dieser Frage gehört wurden«, sagt Henze. Ziel der Mission war es, in beiden Ländern auf alle Beteiligten einzuwirken und auf eine politische und friedliche Lösung hinzuwirken. Der Erfolg aber war gering. Die Regierung Rwandas war überzeugt, mit den Problemen alleine fertig werden zu können. Für die Arbeit der deutschen Vertretung sei die Reise dennoch wichtig gewesen, sagt Henze, weil niemand an der Ständigen Vertretung Regionalkennntnis hatte; trotz der Kürze der Zeit habe man bei einer Vielzahl von Terminen mit allen Akteuren Gelegenheit gehabt, deren Denkweise zu verstehen. Die Botschafter verbrachten zweieinhalb Tage in den Hauptstädten Bujumbura und Kigali; die Einsichtsfähigkeit der Gesprächspartner in beiden Ländern sei »sehr gering« gewesen; sie hätten im Gegenteil sehr oft sehr extreme Ansichten geäußert.

Uneinigkeit herrschte, als sich die Botschafter an ihren Bericht machten. Henze schlug vor, gezielte Sanktionen gegen Burundi zu verhängen:

»Wenn einzelne Politiker sich nicht ernsthaft um eine politische Lösung bemühen, sondern weiterhin Volksverhetzung betreiben, dann könnte man ihnen beispielsweise Visa verweigern oder Konten sperren und ähnliche Dinge.«

Derartige Sanktionen würden tatsächlich die Verantwortlichen treffen und nicht unschuldige Bürger, argumentierte Henze. Sein Kollege aus Indonesien war jedoch kategorisch dagegen; der Vorschlag wurde nicht in den Bericht aufgenommen.

Um den Genozid von 1994 in Rwanda zu verhindern, hätte der Sicherheitsrat 1993 und Anfang 1994 entschlossen handeln müssen; Erkenntnisse über den Ernst der Lage lagen vor. Als die Massaker ihren Höhepunkt erreichten, war Deutschland nicht Mitglied des Rates. Deutschland teilte jedoch die allgemeine Ratlosigkeit, als 1995 massenhaftes Morden im benachbarten Burundi einsetzte. Nach einem Treffen mit Boutros-Ghali in New York sagte Werner Hoyer, der Staatsminister im Auswärtigen Amt, er habe keine Ahnung, was Deutschland dagegen tun könne. Deutlich wurde, daß angesichts in-

nenpolitischer Konflikte um die Jugoslawienflüchtlinge ein stärkeres deutsches Engagement in Afrika von Bonner Seite nicht gewünscht wurde.

Im weiteren Fortgang weitete sich die Krise in der Region noch aus und hatte schließlich den Osten Zaires als neuen Kriegsschauplatz. Im November 1996 kam es sogar überraschend zu einer Einigung auf eine militärisch abgesicherte humanitäre Intervention in Zaire. Noch erstaunlicher war, daß Deutschland erstmals die Initiative zugunsten einer solchen Aktion ergriff. Mit der französischen UN-Vertretung wurde der Text eines Entschließungsentwurfs abgestimmt, der dann als Resolution 1078(1996) angenommen wurde. Als es allerdings zu der Frage kam, wer Truppen stellen würde, blieb die deutsche Delegation stumm. In der Bonner Vertretung wurde diskutiert, wenigstens Sanitätserkrankungen – ein Vorschlag, der auch im Auswärtigen Amt Zustimmung fand –, doch am Ende lehnte die Bundesregierung eine deutsche Beteiligung ab. Deutschland hielt sich in der Folge zurück.

Die Diskussion um Zaire illustriert ein wenig die Arbeitsweise des Sicherheitsrats: Soweit möglich, versucht der Rat einstimmige Beschlüsse zu fassen, um bei ihrer Umsetzung auf eine möglichst breite internationale Unterstützung hoffen zu können. Das führt allerdings dazu, daß eher schwache oder sogar nichtssagende Texte einstimmig angenommen werden als daß ein Vorgehen beschlossen wird, das man nur bei Gegenstimmen oder Enthaltungen durchsetzen könnte. Paris beispielsweise rückte von der ursprünglichen Forderung ab, daß man keine Zeit verlieren dürfe; Washington, Moskau und Beijing wollten aus unterschiedlichen Gründen abwarten. Am Ende begrüßte die knapp eine Woche nach der ersten einschlägigen Entschließung ergangene Resolution 1080(1996) lediglich das von Kanada betriebene Vorhaben und forderte »andere interessierte Staaten« zur Mitwirkung auf. Zu einer Intervention in Zaire kam es dann jedoch nicht mehr, da die Rwandaflüchtlinge in ihre Heimat zurückkehrten.

4. GUS-Staaten

Bereits im Herbst 1994 hatte Botschafter Henze seinen ersten Auftritt im Sicherheitsrat gehabt: als dessen Gast, der einen Resolutionsentwurf der »Freunde Georgiens« (der zweiten Kontaktgruppe mit deutscher Beteiligung) einbrachte. Deutschland verteidigte das »Prinzip der territorialen Integrität« im Hinblick auf Georgien und Tadschikistan; beide Mitglieder der »Gemeinschaft Unabhängiger Staaten« (GUS) leiden an inneren Konflikten. Auf Grund der engen Beziehungen zu Georgien, dessen jetziger Präsident Eduard Schevardnadse eine wichtige Rolle bei der deutschen Einigung gespielt hatte, habe es nie ein Zögern gegeben bei der Beteiligung deutscher Soldaten an der Beobachtermission UNOMIG; entsandt wurden zehn deutsche Offiziere und Unteroffiziere. Bonner Diplomaten waren »intensiv an der Ausarbeitung des Mandats für die Beobachtergruppe in Georgien beteiligt.« Erstmals wurden westliche Beobachter zusammen mit GUS-Friedenstruppen, de facto russischen Truppen, bei einer friedenserhaltenden Operation eingesetzt.

Heikel war dabei die Frage, in welchem Maße die Beobachtergruppe die Aktivitäten der GUS-Truppen überwachen sollte, sowie die Frage der Finanzierung. Moskau war der Meinung, wenn die UN an der Überwachung teilhätten, müßten sie sich auch an der Finanzierung beteiligen. Und Rußland wie Georgien beharrten auf einer UN-Aktion mit überwiegend russischen Truppen. Die Folge wäre gewesen, daß Rußland die Kontrolle behält, der Westen aber bezahlt. Deutschland war sich mit den anderen Mitgliedern der Kontaktgruppe darin einig, daß dies nicht hingenommen werden könne, sagt Henze. Dafür mußte man Moskau entgegenkommen und einigte sich auf einen Kompromiß, was die Tätigkeit der Militärbeobachter betraf. In der Beschrei-

Keine Eine Welt

Machtvoll haben die USA UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali mit dem Argument vertrieben, er habe die Reform der Vereinten Nationen nicht genügend vorangebracht. Werden sie nun ebenso machtvoll zum Vorreiter einer UN-Reform werden? Sind wir Zeugen einer amerikanischen Rückbesinnung auf die Zeit, als die herausragende Siegermacht des Zweiten Weltkriegs von ihrem früheren Isolationismus Abschied genommen hatte und mit dem Leitbild der gemeinsamen »Einen Welt« aller Völker in die Weltpolitik eingetreten war? Geht vielleicht gar von den Vereinigten Staaten eine Renaissance der idealistischen macht- und kooperationspolitischen Grundgedanken jener Organisation aus, die 1945 auf Betreiben der USA und mit einer vor allem von diesen geformten Charta gegründet worden war?

Wohl kaum. Denn in dem ursprünglichen amerikanischen Gemisch aus weltpolitischem Idealismus und außenpolitischem Pragmatismus, aus dem die UN entstanden waren, gewann bekanntlich bald der letztere Vorrang. Zudem entstand, wie innerlich, in den USA während des Kalten Krieges durch die »automatischen Mehrheiten« aus Sowjetblock und Dritter Welt eine bis heute wirksame Abneigung gegenüber den als »un-amerikanisch« empfundenen UN. Seither pendelt die amerikanische Weltpolitik, je nach inneramerikanischer Stimmungslage oder innenpolitischer Konstellation, zwischen weltpolitischem Sendungsbewußtsein (für das die Uno als störend empfunden wird) und isolationistischer Zurückhaltung (für welche die Uno als ein wichtiger Grund verstanden wird).

Während der Jahrzehnte der weltweiten Ost-West-Konfrontation waren für die USA als die westliche der beiden Supermächte in den UN gewisse Kooperationen vorgezeichnet und die Optionen eingeschränkt. Für den von der derzeit einzigen Supermacht USA entwickelten weltpolitischen Unilateralismus bedeutet jede zusätzliche Einbindung der Vereinigten Staaten in die Multilateralismen der UN eine Einschränkung ihrer weltpolitischen Bewegungsfähigkeit. Die amerikanische Außenpolitik ist daher gegenüber den UN von dem Mißtrauen geleitet, das das eines Gulliver gegenüber den ihn im Lande der Liliputaner bedrohenden Listen und Gefahren ist. Wollen die USA (was ihnen wohl niemand verdenken kann) ihre Stellung als Supermacht erhalten, dann müssen sie fast zwangsläufig vermeiden, über die Uno Teil einer »One World« zu werden. Dann müssen sie die Vereinten Nationen gewissermaßen als ein Gegenüber verstehen, je nach Lage als einen Partner oder Konkurrenten, oder, soweit möglich, als ein Mittel für die eigene Weltpolitik.

Exemplarisch deutlich wurde diese Position in dem Vortrag der designierten amerikanischen Außenministerin Madeleine Albright während ihrer Anhörung vor dem Senat. »Wir müssen«, sagte sie einleitend, »unsere Führungsrolle bewahren, wenn wir unsere Interessen weltweit schützen wollen.« Anschließend behandelte sie in ihren umfangreichen Ausführungen so ziemlich alle aktuellen Probleme der amerikanischen Außenpolitik. Die UN wurden dabei zweimal erwähnt: einmal als das Instrument für Sanktionen gegen Irak und einmal als eine von mehreren Organisationen für Zwecke der »Reaktion auf Nofälle und Konflikte«. Zur Uno als umfassender Weltorganisation (deren Verbesserung die UN-Botschafterin Albright gegenüber Boutros-Ghali so unermüdlich gefordert hatte) oder zu einer auf die Uno als solche gerichteten Politik der USA verlor die neue Außenministerin kein Wort.

Reformvorschläge für die UN, die darauf zielen, mit Hilfe der Weltorganisation eine irgendwie geartete multilaterale »global governance« zu erreichen, mit der die USA (als Gulliver) verstärkt in ein Regelwerk einer »One World« (der Liliputaner) eingebunden würden, werden am amerikanischen Widerstand scheitern. Das würde beispielsweise für jegliche Reform gelten, durch die etwa der Sicherheitsrat seine in den letzten Jahren ausgeübte Funktion, den Einsatz amerikanischer Waffenmacht zu legitimieren, schwerer als bisher erfüllen könnte. Oder für eine Reform, durch die die UN etwa neue, von den Staaten unabhängige Finanzquellen (und damit mehr Eigenständigkeit) erhalten könnten.

Merke: Die »Eine Welt« ist eine, die Vereinten Nationen sind eine andere und die Vereinigten Staaten bleiben eine ganz besondere Sache.



Karl Josef Partsch

24. Juni 1914 – 30. Dezember 1996

›Die Konvention zur Beseitigung der Rassendiskriminierung‹ war im Jahre 1971 der erste Aufsatz des Bonner Juraprofessors in dieser Zeitschrift überschrieben. 1969 war er in das Amt eines in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen in dem unter dem Übereinkommen eingerichteten Ausschuß gewählt worden, das er dann zwei Jahrzehnte lang versehen sollte. Selbst hatte er einen Rassismus, der vom Staat, aber auch von den Mitbürgern ausging, als Enkel eines jüdischen Großvaters in der Nazi-Zeit erfahren müssen; Aufhebens davon machte er später nicht. Den Krieg überstand er mit Glück in der Marine, die ihn als Italienisch-Dolmetscher einsetzte. Seine wissenschaftliche Laufbahn nach dem Krieg wurde durch eine mehrjährige Tätigkeit im Auswärtigen Amt nicht unterbrochen, sondern ergänzt.

Er war der erste Deutsche in einem Expertengremium der UN, und dies vor dem deutschen Beitritt zu den Vereinten Nationen. Für die Weltorganisation engagierte er sich auch im Rahmen der DGVN. Ihrem Vorstand gehörte er von 1972 bis 1983 an (danach dem Präsidium); Vorsitzender war er von 1977 bis 1979. Anlässlich seines 70. Geburtstags ehrten ihn die Vereinten Nationen mit ihrer Friedensmedaille. Die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN bereicherte er nicht nur mit seinen Beiträgen – für dieses Heft war eine Rezension aus seiner Feder verabredet –, sondern förderte sie auch eineinhalb Jahrzehnte lang als Vorsitzender ihres Beirats. Seine hohen Anforderungen an Qualität und Fachkompetenz haben Maßstäbe gesetzt.

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum
– Vorsitzender der DGVN –

Dr. Volker Weyel
– Chefredakteur –

bung der Aufgaben war dann nicht mehr vom Überwachen (monitoring) die Rede, sondern nur mehr vom Beobachten (observing).

5. Westsahara

Der Versuch, einem Selbstbestimmungsreferendum in dem seit zwei Jahrzehnten von Marokko besetzten Territorium näherzukommen, blieb nach Empfinden Bonner Diplomaten »ein mühsames Unterfangen ohne Fortschritte«. Vor Ort, in der MINURSO, ist Deutschland mit sechs Beobachtern beteiligt. Im Dezember 1995 haben Frankreich, die USA und Großbritannien einen »sehr einseitigen Resoluti-

onsentwurf eingebracht«, der Marokko deutlich besser gestellt hätte als die Freiheitskämpfer der Polisario. Deutschland habe, da stets um Ausgewogenheit bemüht, sich in den informellen Konsultationen gegen dessen Verabschiedung gestellt und neue Verhandlungen erzwungen. Es war das erste und einzige Mal, daß Deutschland einen Entwurf zu Fall gebracht hat.

Friedensoperationen

Die Idee von auf Abruf für Zwecke der Friedenssicherung bereitstehenden Truppen, sogenannten Standby-Kontingenten an Personal und Material, ist so alt wie die UN selbst. Unter den Bedingungen der Blockkonfrontation konnte sie nicht realisiert werden, wurde dann aber in einem gewandelten Umfeld von Generalsekretär Boutros-Ghali propagiert. In den USA hatte sie zunächst Beifall gefunden, verfiel jedoch nach der Tötung der 18 US-Soldaten in Mogadischu im Oktober 1993 heftiger Ablehnung.

Ähnlich umstritten wie in den USA war das Konzept auch in Deutschland; kaum hatten seine Vertreter zu Jahresbeginn 1995 im Sicherheitsrat Platz genommen, gab es die erste innenpolitische Auseinandersetzung zum Thema Friedensmissionen. Der Konflikt wurde während der gesamten zwei Jahre nicht gelöst. Das Auswärtige Amt in Bonn und seine Ständige Vertretung in New York waren stets um aktive Mitarbeit bemüht, wollten dem UN-Sekretariat Zusagen machen, um ihr Profil zu schärfen. Das Verteidigungsministerium und das Kanzleramt blieben skeptisch: »Wer am Verteidigungsminister vorbei über Soldaten verfügen will, dem wünsche ich viel Vergnügen«, sagte Verteidigungsminister Volker Rühle – eine klare Absage an Klaus Kinkel.

Während Boutros-Ghalis Besuch in Bonn im Januar 1995 bemühte man sich um eine Beendigung des Streits. Wie gering die Koordination auf deutscher Seite war, zeigte sich jedoch während einer zweitägigen Debatte, die im Sicherheitsrat just während des Besuchs stattfand. Auf Weisung aus Bonn hatte Botschafter Henze kurzfristig seinen Redetext abändern müssen. Im vorab verteilten Skript hatte er noch Soldaten »aus allen Waffengattungen« versprochen; in Kürze werde man weitere Einzelheiten mitteilen. Nun aber sagte er, daß man das Konzept der Verfügungsbereitschaftsabkommen grundsätzlich unterstütze, derzeit allerdings noch keine Truppenteile konkret benennen könne. Grund dafür sei die gegenwärtige »grundlegende Umstrukturierung« der Bundeswehr.

Hinter den Kulissen ging der Streit auch nach dem Bonn-Besuch des Generalsekretärs weiter, und im Grunde ist dieser Konflikt bis heute nicht beigelegt. Bis zu einem gewissen Grad hat er die deutsche Mitwirkung im Sicherheitsrat sogar geprägt. Unklar blieb beispielsweise, ob Deutschland auch Sanitäter oder Truppen außerhalb Europas einsetzen wird. Der Außenminister wollte dem UN-Sekretariat im November 1996 ein entsprechendes Angebot für den Einsatz in Zaire unterbreiten. Immerhin hatte Deutschland ja maßgeblich an der ersten einschlägigen Resolution 1078(1996) mitgearbeitet. Doch im Bundeskabinett gab es dafür wenig Verständnis. Am Ende hatte Deutschland Glück, daß die gesamte Aktion im Sande verlief und es nicht weiter auffiel, daß diejenigen, die als erste nach einer humanitären Intervention gerufen hatten, plötzlich sehr schweigsam geworden waren. Zu den weiteren Beratungen hatte der kanadische Leiter der Aktion, General Maurice Baril, die Deutschen gar nicht mehr hinzugezogen.

Klarheit herrscht mittlerweile auf der rechtlichen Seite: Die Verfassungsfrage ist nun als eine interessante Begebenheit der deutschen Verfassungsgeschichte abgehakt, sagt Generalleutnant Manfred Eisele, Beigeordneter Generalsekretär in der Hauptabteilung Friedensoperationen. Die bemerkenswerteste und aus deutscher Sicht historisch wichtigste Handlung im Sicherheitsrat unter dem Vorsitz des Grafen Rantzau sei dessen letzte Amtshandlung vor Eintritt in den

Ruhestand gewesen. Rantzau war nämlich derjenige, der Untergeneralsekretär Kofi Annan am 30. Juni 1995 das schriftliche Angebot Deutschlands für die Beteiligung an der Friedensmission in Bosnien-Herzegowina und Kroatien übergeben hatte. Das spiegelte, so Eisele, eine Etappe auf dem Weg Deutschlands zur Normalität wider. Dieses Thema, das Rantzau während seiner Präsidentschaft bewegt hatte, war für seinen Nachfolger bereits Geschichte.

Während der Präsidentschaft von Botschafter Eitel im August 1996 – der (turnusgemäßen) zweiten Präsidentschaft in den zwei Jahren – befaßte sich der Rat erstmals mit dem Thema Minenräumung. Deutschland hatte das Konzept der Friedenskonsolidierung aus der ›Agenda für den Frieden‹ Boutros-Ghalis aufgenommen. Eitel schlug vor, die Minenräumung als »festen Bestandteil« in alle künftigen Mandate der Friedenssicherungseinsätze aufzunehmen. China, einer der größten Hersteller von Landminen, reagierte in gewohnt skeptischer Manier. Gleichwohl nahm der Rat den Gedanken in einer dann von Präsident Eitel verlesenen Erklärung (S/PRST/1996/37; Text: S. 40 dieser Ausgabe) auf. Ob er sich tatsächlich in der Praxis durchsetzen läßt, muß sich allerdings noch zeigen.

Reform und Transparenz

Der Anspruch, die Rolle im Rat vorbildlich auszufüllen, kam im Bemühen um mehr Offenheit zum Ausdruck. Transparenz wird gerade von seiten kleinerer Länder als wichtiger Teil der UN-Reform und speziell der Reform des Sicherheitsrats gesehen. Da es so gut wie keine streitigen Abstimmungen mehr gibt, deren Ergebnisse die Positionen einzelner Länder erkennen lassen, müssen sich die anderen UN-Mitgliedstaaten und die Presse angesichts spärlicher Informationen über die inoffiziellen Verhandlungen das Bild der Beratungen zusammensetzen wie ein Puzzle.

Vor allem die Amerikaner verstanden sich sehr gut darauf, noch während laufender Beratungen den Ton der Berichterstattung zu bestimmen, und zwar durch selektive, einseitige Informationen. James Rubin, Albright's rechte Hand und Sprecher, trommelte für gewöhnlich die amerikanischen Reporter vor dem Sitzungssaal zusammen, und diktierte ihnen direkt in die Notizblöcke: »Okay. Hier ist Eure Überschrift...« Viele waren ihm dankbar dafür und verbreiteten die amerikanische Sicht der Dinge als hohe Meinung des Rates – bevor andere ihre (oft gegensätzliche) Sicht darlegen konnten.

Zunächst allerdings hatten die Bonner Diplomaten eine abweisende Haltung eingenommen. Während die Vertreter Großbritanniens, Österreichs, Tschechiens oder der USA vor der Kamera mitunter lange Interviews gaben (und dadurch zu Medienfiguren wurden), schlichen sich die Deutschen leise aus dem Saal. Dies sei »demütigend« für die Deutschen, kommentierte ein Diplomat aus einem EU-Land. Die Zurückhaltung war vom Auswärtigen Amt verordnet worden. Nach einiger Zeit durfte der Botschafter wenigstens kurz Stellung nehmen; allerdings nicht, weil Bonn Auskunft geben wollte, sondern um Fernsehbilder zu vermeiden, in denen der Botschafter vor laufender Kamera mit der obligatorischen Floskel »Kein Kommentar« abwinken muß.

Auf die Reform des Sicherheitsrats angesprochen, hatte Botschafter Eitel die Bitte um eine (zitierfähige) Stellungnahme einmal mit diesen Worten abgewehrt: »Nein, das dürfen wir natürlich nicht. Dazu sind wir zu dumm.« Eine Anspielung, daß die Presse sich ans Auswärtige Amt in Bonn zu halten habe. Mit der Zeit änderte sich das jedoch, und im zweiten Jahr und vor allem während seiner Präsidentschaft avancierte Tono Eitel zu einem der bei den Korrespondenten beliebtesten und bekanntesten Botschafter. Deutschen Journalisten beantwortete er Fragen zu allen aktuellen Themen der Tagesordnung.

Hatte Detlev Graf zu Rantzau – einer der beschlagensten Präsidenten des Sicherheitsrats überhaupt, der die Dinge sehr ernst und sehr ge-

nau nahm – den Ständigen Mitgliedern am Ende seiner sechs Monate im Rat offen eine Manipulation des Gremiums vorgeworfen, so verstand sich sein Nachfolger Eitel mehr auf Harmonie, sagen Botschafterkollegen. Eitel bemühte sich mehr als viele andere Botschafter, die Politik des Rates den Nichtmitgliedern und Journalisten transparent zu machen. Nach jeder Sitzung des Irak-Sanktionsausschusses hielt er zwei Informationsveranstaltungen ab: eine für Reporter, die andere für interessierte Vertretungen, die jedesmal von rund 40 Personen wahrgenommen wurden. Während die Abschlußberichte mancher Ausschußvorsitzenden kaum drei Seiten lang sind, berichtete Eitel ausführlich in zehnfacher Länge.

»Eitel trifft klare Entscheidungen, und sein Weg dorthin ist unabhängig«, lobte ihn der chilenische UN-Botschafter Juan Somavia. Als Leiter des Irak-Ausschusses scheute Eitel im Sommer 1996 auch nicht die Konfrontation mit den USA, die den Verkauf von Öl für humanitäre Zwecke lieber erst nach ihrer Präsidentenwahl gestatten wollten. Eitel beharrte auf einer schnelleren Bearbeitung – und setzte sich durch.

»Als Vorsitzender hatte er Einblick in alle technischen Details, und seine Analysen der Situation waren sehr hilfreich für die Presse, auch wenn sie der amerikanischen Botschaft nicht immer gefielen. Er wurde als neutral empfunden«,

konstatiert Barbara Crossette, die UN-Korrespondentin der ›New York Times‹. Ein weiteres Beispiel sei die Auseinandersetzung zwischen Paris und Washington um Boutros-Ghali.

»Ich habe überall herumgefragt: Was denken die Franzosen wirklich? Wer spricht mit ihnen? Immer wieder wurde mir gesagt: Die Deutschen haben das Vertrauen der Franzosen. Bonner Diplomaten haben im Sicherheitsrat eine Position eingenommen, die Offenheit nach allen Seiten signalisiert«,

so Crossette. Sie beschreibt Eitel als »sehr kompetent, umfassend informiert und sehr hilfsbereit gegenüber Journalisten.« Die deutsche UN-Vertretung agiere sehr viel pressefreundlicher als die amerikanische. »Die Transparenz und Auskunftsfreudigkeit ist ein Punkt, für den die Deutschen hier mehr und mehr respektiert werden«, sagt Crossette. Was die Deutschen sagten, gelte als solide Information.

Der ständige Sitz – ständig im Kopf

Für die zwei Jahre der deutschen nichtständigen Mitgliedschaft zieht Somavia folgende Bilanz:

»Ich saß 1996, also ein Jahr, zusammen mit Deutschland im Sicherheitsrat. Wenn Deutschland weiterhin dieselbe Rolle spielen wird, die jetzt Botschafter Tono Eitel gespielt hat, dann wäre das die beste Rechtfertigung für Deutschland, Ständiges Mitglied zu werden.«

Deutschland habe als nichtständiges Mitglied im Rat eine »ziemlich gute Rolle gespielt«, sagt auch Ismail Razali, der aus Malaysia kommende Präsident der 51. Tagung der Generalversammlung. Deutschland habe einen erstklassigen Botschafter, der auf die Stimmen vieler UN-Mitglieder höre, mehr als »einige andere europäische Länder.« Zugleich betont Razali, dies allein könne kein Maßstab dafür sein, ob Deutschland einen ständigen Sitz verdient habe. Dies sei »eine andere Sache«; da müßten Deutschland und Japan schon die Gewähr bieten, noch mehr auf die Belange der Entwicklungsländer zu achten.

Der Wert einer Mitgliedschaft im Rat wird in der deutschen Vertretung nicht zuletzt im Hinblick auf die Kontaktpflege gesehen. Dies könne man gar nicht hoch genug einschätzen, sagt Botschafter Eitel:

»Wir waren gesuchte Gesprächspartner, uns wurden Angebote gemacht, wir wurden gefragt. Nehmen Sie nur Botschafterin Albright, die Kabinettsrang hat. Wann werde ich künftig Zugang zu einem Mitglied des amerikanischen Kabinetts haben?«

Während der Mitgliedschaft im Rat habe er sie mehrmals täglich gesehen, vormittags, nachmittags und abends. Seit Januar 1997 muß er wieder förmlich um einen Termin beim Ständigen Vertreter der USA bitten.

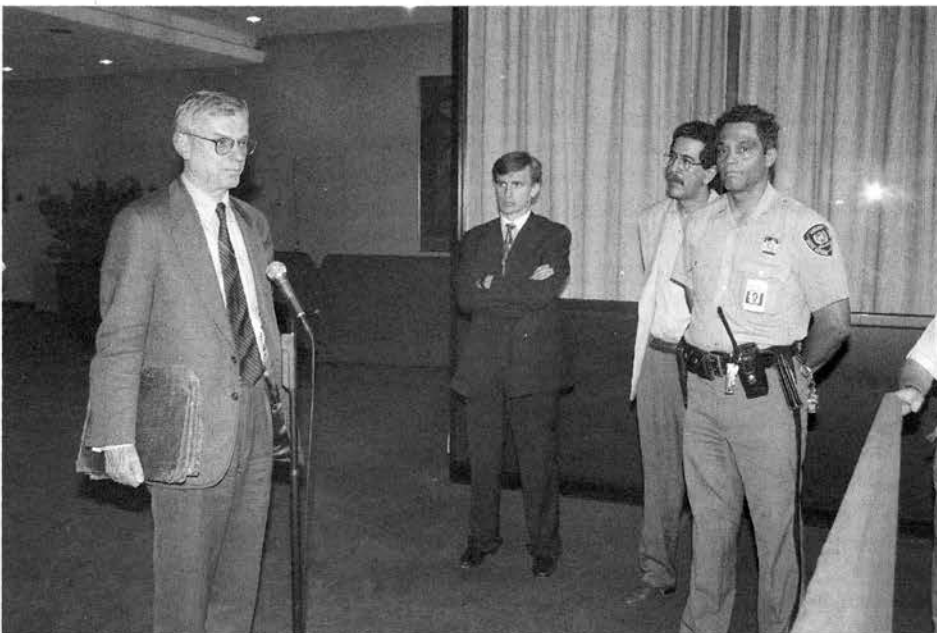
»Aber das ist dann ein Termin. Da trete ich dann an und bringe mein Anliegen vor. Das wäre nicht wie im Rat, wo mich Frau Albright unter den Arm nahm, oder ich nahm sie unter den Arm, und wir wandelten gemeinsam den Korridor entlang, und man zog den anderen in eine Ecke und sagte: »Hör mal, ich hab' da noch was Wichtiges zu besprechen.«

Da würde ein ständiger Sitz natürlich manches leichter machen. Das Streben danach ist das zentrale Anliegen von Bundesaußenminister Kinkel in der UN-Politik. »Ständiger Sitz« steht somit als unsichtbare Überschrift über dem Tun und Lassen der deutschen Ständigen Vertretung in New York, auch wenn es sich womöglich nur um eine Fata Morgana handelt. Nun ist es nicht so, daß die Bonner Diplomaten ununterbrochen auf diesen Wunsch hinweisen; aber bei jeder Entscheidung, ob wichtig oder nicht, halten sie kurz inne und überlegen: Was heißt das für den ständigen Sitz? Könnte es schaden, könnte es nutzen? Gerade im Vergleich mit Italien fällt auf, daß Deutschland längst nicht alle Möglichkeiten zur Profilierung ausgeschöpft hat. Angst vor möglichem Schaden schien daher ein weit stärkeres Motiv für bestimmte Entscheidungen zu sein als die Frage nach dem Nutzen. Die Furcht Deutschlands, eines der Ständigen Mitglieder oder die Gruppe der Entwicklungsländer mit allzu deutlichen Positionen zu verärgern, war stets zu spüren. Ein Beispiel: In einem modellhaften deutschen Resolutionsentwurf für die Generalversammlung zu einer Erweiterung des Sicherheitsrats fand sich der Hinweis, die Erweiterung solle nach 15 Jahren noch einmal überprüft werden – die Besetzung des Rates also auf Wunsch der Mehrheit rückgängig gemacht oder geändert werden können. Dahinter steht der Gedanke, den deutschen Sitz zusammen mit den Sitzen Frankreichs und Großbritanniens eventuell in einem gemeinsamen europäischen aufgehen zu lassen, falls Frankreich und Großbritannien zu diesem Zeitpunkt dazu bereit wären. Obwohl sich mit diesem Ansatz der Vorwurf Italiens, das deutsche Streben sei eine Absage an einen gemeinsamen europäischen Sitz, leicht hätte widerlegen lassen, wurde nie darauf hingewiesen. Grund war die Angst, Frankreich oder Großbritannien mit dem Ansinnen, ihre historischen Privilegien zugunsten eines künftigen gemeinsamen Sitzes aufzugeben, zu brüskieren. Im übrigen ähnelte die deutsche Politik in den UN in vielerlei Hinsicht der deutschen Außenpolitik zur Zeit des Kalten Krieges: Gut Freund zu sein mit allen, besonders den wichtigen Importländern, war das Leitmotiv. War doch einmal eine Entscheidung fällig (etwa zwischen den europäischen Verbündeten und der westlichen Führungsmacht), so folgte sie keiner Doktrin, sondern fiel gemäß den Umständen des Einzelfalles aus.

Zurückhaltung wird auch demonstriert, wann immer in New York die Frage nach der Erweiterung des Sicherheitsrats auftaucht. Während Japan auch nach außen hin frühzeitig Anspruch auf einen ständigen Sitz erhob (und damit Deutschland gezwungen hatte, sich öffentlich zu artikulieren), lautet die deutsche Devise seit Jahren: Wir sind bereit, sobald wir gerufen werden. Keinesfalls, so betonte der Bundesaußenminister immer wieder, wolle er selbst mit einem deutschen Resolutionsentwurf zur Erweiterung des Rates in der Generalversammlung vorgehen. Allenfalls folgt noch sein Hinweis, die überwiegende Mehrheit der 185 UN-Mitgliedstaaten sehe in Deutschland und Japan natürliche Kandidaten für neue ständige Sitze.

Im Sommer 1996 tauchte jedoch in New York unversehens ein inoffizieller deutscher Resolutionsentwurf für die Erweiterung auf und sorgte für Verwirrung. Der Entwurf war auf einem Umweg über den malaysischen UN-Botschafter und neuen Präsidenten der Generalversammlung, Ismail Razali, in die Verhandlungen geraten. Nach deutscher Darstellung hatte der Leiter der UN-Abteilung im Auswärtigen Amt, Gunter Pleuger, das Papier im August bei einem Besuch im malaysischen Außenministerium auf einem Schreibtisch »vergessen«. Der Entwurf, sagte Botschafter Henze, sei ein »Papier, auf dem Deutschland steht, das aber nicht von Deutschland kommt.« In New York wurde spekuliert, daß das Papier als deutsche Formulierungshilfe für einen gleichlautenden Resolutionsentwurf Malaysias oder der Blockfreien gedacht gewesen sei.

In der vierseitigen Unterlage heißt es zunächst, Ziel der Erweiterung müsse eine gerechte Vertretung aller Erdteile sein. Asien, Afrika sowie Lateinamerika und die Karibik müßten daher je einen ständigen Sitz erhalten sowie zusätzlich mit nichtständigen Sitzen ausgestattet werden. Mit Bedacht gesteht der Entwurf den drei Regionen völlige Freiheit zu, ihren ständigen Sitz für immer an ein einziges Land oder zeitlich begrenzt an zwei oder mehrere Länder zu vergeben. Um auf der anderen Seite die Reform für die bisherigen Veto-Mächte erträglich zu machen, sieht der Entwurf auch einen geänderten Abstimmungsmodus vor. Weder die Gruppe der Industrie- noch die der Entwicklungsländer sollte den Rat dominieren dürfen. Der wichtigste Punkt freilich ist, daß Deutschland und Japan ebenfalls ständige Sitze erhalten sollen. Der Zeitpunkt, zu dem der Entwurf publik wurde, kam allerdings aus deutscher Sicht ungelegen. Entgegen deutschen Hoffnungen hatte sich die (seit 1993 tätige und allen Mitgliedstaaten offenstehende) Arbeitsgruppe der Generalversammlung nämlich noch nicht auf einen Modus der Reform einigen können.



Auch wenn Fensterreden nicht völlig aus der Praxis des Sicherheitsrats verschwunden sind, erleichtert die seit einigen Jahren übliche, hinter verschlossenen Türen erfolgende informelle Vorberatung der Entschlüsse und offiziellen Erklärungen die Konsensfindung erheblich. Schattenseite dieses Verfahrens ist, daß der Entscheidungsprozeß sowohl für die Öffentlichkeit wie auch für die Nichtmitglieder des Rates wenig transparent ist. Dem berechtigten Interesse der Medien wie auch der übrigen UN-Mitglieder sucht der jeweilige Ratspräsident im Rahmen der Gepflogenheiten Rechnung zu tragen; hier Präsident Tono Eitel während des deutschen Vorsitzes im August 1996 nach dem Verlassen des Sitzungssaales.

Vor allem Italien hatte Deutschlands Ansprüche erfolgreich hintertrieben. Die USA hingegen hatten den japanischen und deutschen Anspruch zwar nachdrücklich unterstützt, zugleich aber durchblicken lassen, daß ihnen an einer Stärkung des Gewichts des Südens nicht gelegen ist. Auch hierzu hatte Rantzau im Juni 1995 deutliche Worte gefunden. Eine Entscheidung über neue ständige Sitze hänge stark von den Ländern der Dritten Welt ab, die längst die Mehrheit in der Weltorganisation stellen, sagte Rantzau und kritisierte in diesem Zusammenhang »die Arroganz«, die ehemalige und amtierende UN-Botschafter der USA gegenüber jenen Staaten an den Tag legten. Diese Arroganz beschleunige die Reform nicht gerade.

Fazit

In den Analysen des Abstimmungsverhaltens während der früheren Amtsperioden der Bundesrepublik Deutschland im Sicherheitsrat in den Jahren 1977/78 und 1987/88 war als wichtigstes Ergebnis die Widerspiegelung der Bündnistreue zu den Vereinigten Staaten zu verzeichnen. Selbst wenn die Vertreter Bonns in der Sache nicht hundertprozentig von den Argumenten Washingtons überzeugt waren, wurde in aller Regel mit den USA gestimmt. Inzwischen hat, trotz der herausgehobenen Stellung der beiden Ständigen Mitglieder Frankreich und Großbritannien, die Zusammenarbeit unter den EU-Staaten zugenommen. Ein Großteil der Stellungnahmen wurde im Namen der EU vorgetragen, sämtliche Positionen wurden in regelmäßigen Konsultationsrunden mit allen EU-Ländern abgestimmt. Allerdings hat die Tatsache, daß das andere nichtständige Mitglied aus der EU, Italien, den deutschen Wunsch nach einem ständigen Sitz im Rat in den beiden Jahren mit großer Energie bekämpft hat, eine noch engere westeuropäische Zusammenarbeit im Rat verhindert.

Innerhalb der Bosnien-Kontaktgruppe zeigte sich erneut große Übereinstimmung mit Washington, die dieses Mal nur zum Teil der Bündnistreue zugeschrieben werden kann. Entscheidend war, daß die Vereinigten Staaten und Deutschland ähnliche Interessen hatten. Der auf den ersten Blick erstaunliche Umstand, daß Deutschland mit einem Resolutionsentwurf zum Fall von Srebrenica die Initiative ergriffen hatte, ohne sich vorher mit den USA abzustimmen, ist zwar ungewöhnlich – die Zustimmung aus Washington aber war es nicht, sondern war zu erwarten gewesen. Diese Resolution darf als erfolgreichste deutsche Aktion gelten, auch wenn bei der endgültigen Fassung des Textes Kompromisse gemacht werden mußten.

Grundlegende Erfahrung war jedoch, daß bei Aktionen der Friedenssicherung wiederum vor allem jene Länder die Politik bestimmen, die die Truppen stellen. Als die Bonner Vertreter dieses Prinzip einmal außer acht ließen und – vom Erfolg der Srebrenica-Entscheidung getragen – auf eine Resolution zur Verfolgung der Kriegsverbrecher im ehemaligen Jugoslawien drangen, stießen sie prompt auf den Widerstand der Amerikaner.

Die zweite Initiative – das Eintreten für eine humanitäre Mission in Zaire – zeigte am Ende eher das deutsche Zögern bei den Friedenssicherungsoperationen auf als daß sie eine deutliche, mit Nachdruck vertretene Position unter Beweis stellte. Aus Sicht der Vertreter Deutschlands am East River war sie gleichwohl ein Erfolg, hatte Bonn doch damit den Ländern des Südens das Gefühl vermittelt, daß ihm das Schicksal Afrikas nicht gleichgültig ist.

Das lenkt den Blick auf ein nicht unwichtiges Detail: Vertreter von Entwicklungsländern hatten den deutschen Botschafter Detlev Graf zu Rantzau zu Beginn der Amtsperiode wissen lassen, daß sie die zweijährige nichtständige Mitgliedschaft als »Probe- und Bewährungszeit« für die Berechtigung des deutschen Strebens nach einem ständigen Sitz im Rat betrachten.

Dayton – kein Synonym für Frieden

Nach dem angeblichen Versagen der Vereinten Nationen:
absehbares Scheitern der NATO-Mission

ANDREAS ZUMACH

Seit über einem Jahr spielen die Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien nur noch eine marginale, öffentlich kaum mehr beachtete Rolle. Die UN überwachen mittels der UNTAES den Übergangsprozeß in Ostslawonien bis zur endgültigen Eingliederung dieses Gebietes nach Kroatien; UN-Organisationen wie der UNHCR betreuen und versorgen weiterhin Flüchtlinge und Binnenv Vertriebene in respektive aus Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Serbien. Die Friedensoperation in Bosnien-Herzegowina – eine der umfangreichsten und teuersten in der Geschichte der Vereinten Nationen – wurde mit der Übergabe der Kommandogewalt vom Kommandeur der Schutztruppe (UNPROFOR) an den Oberbefehlshaber der NATO-geführten multinationalen Friedensumsetzungstruppe (Implementation Force, IFOR) fünf Tage nach Unterzeichnung des »Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina« (UN Doc. A/50/790-S/1995/999 v. 30.11.1995) am 14. Dezember 1995 offiziell beendet.

In der öffentlichen Diskussion der meisten UN-Mitgliedstaaten gilt diese Friedensoperation heute gemeinhin als »gescheitert«. Insbesondere in den 16 NATO-Staaten ist die Behauptung vom »Versagen der Vereinten Nationen« weit verbreitet. Als besonders aussagekräftiger Beleg für dieses Versagen wird häufig angeführt, die Uno habe die Eroberung der vom Sicherheitsrat proklamierten Schutzzone

Srebrenica im Juli 1995 und den nachfolgenden Völkermord an bis zu 8 000 muslimischen Zivilisten nicht verhindert und zudem nicht zugelassen, daß die NATO rechtzeitig zur Rettung der Sicherheitszone und ihrer Bewohner eingreift. Vor allem diese offizielle Version der Ereignisse von Srebrenica hat bis weit in ehemals friedensbewegte, militärkritische Kreise den Glauben an politische Konzepte und Instrumente zur Bearbeitung von Konflikten und damit an die Vereinten Nationen nachhaltig erschüttert. Bis dahin, daß die These, wonach die Pazifisten der dreißiger Jahre Auschwitz erst ermöglicht hätten, mit der der CDU-Politiker Heiner Geißler 1983 noch auf breiten öffentlichen Protest stieß, inzwischen auch von prominenten Vertretern der Grünen formuliert wird. Die ständig wiederholte Behauptung vom Versagen der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Weltorganisation sich heute auf einem historischen Tiefpunkt ihres Ansehens befindet. Dies wiederum schwächt die Chancen für die dringend erforderliche Verstärkung der politischen und materiellen Unterstützung der UN durch wichtige Mitgliedsländer. Die Mission der IFOR, die im Dezember 1996 von der multinationalen Stabilisierungstruppe (Stabilization Force, SFOR) abgelöst wurde, wird hingegen als Erfolgsgeschichte gehandelt. Wer anlässlich der IFOR-Nachfolgediskussion im Herbst vergangenen Jahres den Vorschlag machte, zwecks lang-

fristiger Stabilisierung der Lage in Bosnien-Herzegowina dort wieder eine UN-Truppe zu stationieren, erntete lediglich ein mitleidiges Lächeln.

Die Unterzeichnung des Dayton-Abkommens im Dezember 1995 und der Beginn der IFOR-Mission waren weltweit mit großer Erleichterung aufgenommen worden und weckten Hoffnungen auf einen Friedensprozeß in Bosnien-Herzegowina. Das ist psychologisch zwar verständlich angesichts der Bilanz kriegerischer Auseinandersetzungen mitten in Europa, die noch Anfang 1991 kaum jemand für möglich gehalten hatte, und der zahlreichen gescheiterten Bemühungen zur Beendigung der Konflikte. Deren Ergebnis waren 250 000 Tote, rund drei Millionen Flüchtlinge und Binnenvertriebene, ein weitgehend zerstörtes Bosnien-Herzegowina sowie der wirtschaftliche und politische Ruin Kroatiens wie Serbiens. Und fast fünf Jahre lang hatten sich europäische Regierungen und Institutionen, die USA, Rußland, die islamischen Staaten und die UN um Konfliktmanagement, Deeskalation und politische Lösungen bemüht. Oftmals in Konkurrenz zueinander oder gar unter Verfolgung gegensätzlicher Interessen und ohne dauerhaften Erfolg. Doch die Analyse von Vorgeschichte und Inhalt des Dayton-Abkommens sowie der Praxis seiner Umsetzung in den ersten zwölf Monaten zeigt, daß die Erleichterung, mit der es aufgenommen wurde, voreilig war und die Hoffnungen auf einen Friedensprozeß in Bosnien-Herzegowina, der diesen Namen verdiente, leider unrealistisch sind.

Die pauschale Behauptung vom Versagen der Vereinten Nationen wird durch den tatsächlichen Ablauf der Ereignisse nicht belegt. Die UN wurden von wichtigen Mitgliedsländern zum Sündenbock für ihr eigenes Versagen gemacht oder benutzt, um nationalstaatliche Interessen zu kaschieren. Angesichts der realen Entwicklung der Lage in Bosnien-Herzegowina ist nicht auszuschließen, daß die Mission der NATO-geführten IFOR/SFOR bis zu ihrem derzeit festgelegten Abschluß Mitte 1998 auch viel von ihrem Glanz verlieren und dann möglicherweise ebenfalls als gescheitert gelten wird.

VORGESCHICHTE UND VORAUSSETZUNGEN VON DAYTON

Die Vorgeschichte der Friedensvereinbarung begann im Frühjahr 1994 mit der Etablierung der muslimisch-kroatischen Föderation innerhalb des Gesamtstaates. Die seit September 1992 tätigen Vermittler von UN und Europäischer Union, Cyrus Vance, Thorvald Stoltenberg und Lord Owen, waren mit ihren diversen ›Friedensplänen‹ für Bosnien-Herzegowina gescheitert (siehe den Bericht S. 20ff. dieser Ausgabe) – in erster Linie am Widerstand der von Radovan Karadzic geführten bosnischen Serben, die damals noch offen von Serbiens Präsident Slobodan Milosevic unterstützt wurden. In Kroatien war außer einem brüchigen Waffenstillstand keine der Vereinbarungen des Vance-Planes vom Januar 1992 umgesetzt worden. Es drohte ein neuer Waffengang zwischen der Regierung in Zagreb und den Serben der Krajina. Nach zahlreichen, oft widersprüchlichen Erklärungen zu den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien in ihren ersten beiden Amtsjahren ergriff die Regierung Clinton Anfang 1994 erstmals die Initiative zu einem substantiellen Beitrag zur Beendigung der Konflikte. Die von Washington mit viel Druck und gegen anfängliche Bedenken nicht nur Rußlands, sondern auch Großbritanniens und Frankreichs durchgesetzte Vereinbarung zwischen Muslimen und Kroaten zur Bildung einer Föderation in Bosnien-Herzegowina gilt seitdem zumindest in den westlichen Hauptstädten als ›Grundpfeiler‹ einer Friedensordnung für das ganze Land.

Ab dem Frühsommer 1994 wurde die von Washington ins Leben gerufene ›Kontaktgruppe‹ aus USA, Rußland, Großbritannien, Frankreich und Deutschland zum Zentrum aller diplomatischen Bemühungen. Die Vermittler von UN und EU blieben zwar im Amt und kassierten weiterhin ihre stattlichen Saläre von monatlich 20 000 US-

Dollar, spielten aber im Konfliktmanagement praktisch keine Rolle mehr. Motiv für das Engagement der amerikanischen Regierung war damals in erster Linie das Interesse, die erheblichen Spannungen innerhalb der NATO zu entschärfen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in Bosnien-Herzegowina und dem Einsatz der UNPROFOR entstanden waren. Nach intensiven Verhandlungen der Kontaktgruppe mit Serbiens Präsident Milosevic in Belgrad nahmen die Regierungen der fünf Staaten der Kontaktgruppe im September 1994 eine strategische Kurskorrektur vor. Milosevic, Vater der großserbischen Idee und Hauptdrahtzieher der Kriege und ›ethnischen Säuberungen‹ in Bosnien-Herzegowina wie Kroatien (und deswegen von UN und EU mit Wirtschaftssanktionen belegt), galt der Kontaktgruppe von nun an als wichtigster Pfeiler einer Friedensvereinbarung. Im Gegenzug versprach Milosevic, die Drina-Grenze zwischen Serbien und den bosnisch-serbischen Gebieten zu schließen und die dortigen Serben nicht mehr mit Nachschub zu beliefern.

Zumindest ein Teil der Kontaktgruppe nahm diese Versprechen damals für bare Münze. Voller Zuversicht auf ein baldiges Ende des Bosnien-Konflikts berichtete der damalige Vertreter Deutschlands in der Gruppe, Michael Steiner (seit Ende 1995 Stellvertreter des Koordinators für den zivilen Wiederaufbau Bosnien-Herzegowinas, des Schweden Carl Bildt), Mitte September 1994 in Genf vor Journalisten über die Verhandlungen mit Milosevic, der serbische Präsident werde dafür sorgen, daß Karadzic und dessen militärischer Oberbefehlshaber General Ratko Mladic »bis spätestens Ende dieses Jahres verschwinden«. Wenige Monate später, im Frühjahr 1995, waren Karadzic und Mladic jedoch nicht nur immer noch in ihren Positionen, sondern unter den nationalistischen Serben Bosnien-Herzegowinas wie auch Serbiens und Kroatiens so populär wie nie zuvor. Mit der Geiselnahme von mehr als 300 Blauhelmsoldaten hatten sie die UNPROFOR vorgeführt und dann auch noch Luftangriffen der angeblich so mächtigen NATO getrotzt. Die Kontaktgruppe mußte eine Verschiebung der inner-serbischen Kräfteverhältnisse zuungunsten ihres neuen strategischen Verbündeten Milosevic befürchten. Dieser konnte es sich mit Rücksicht auf die Karadzic-Sympathisanten im eigenen Lande nicht einmal leisten, die der Kontaktgruppe gegebene Zusage zur Schließung der Drina-Grenze umzusetzen. Unter Umgehung der wenigen, völlig unzureichend ausgestatteten Beobachterposten der UN wurde weiterhin alles – von Mehl bis zu vollständigen Luftabwehrraketensystemen – über diese Grenze geliefert, was die Armee der bosnischen Serben an Nachschub benötigte.

Doch offiziell bestätigten die fünf Mitglieder der Kontaktgruppe im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen alle sechs Wochen, Milosevic habe die Drina-Grenze entsprechend seiner Zusage dichtgemacht. Diese Berichte waren dann Grundlage für die schrittweise Suspendierung der gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängten UN-Sanktionen. Die Regierung Clinton geriet im Frühjahr 1995 unter wachsenden Druck der Republikaner im Kongreß, der Regierung in Sarajevo Waffen zu liefern – unter Bruch des ursprünglich gegen die damalige jugoslawische Föderation verhängten Waffenembargos, das zumindest gemäß der innerhalb der UN dominierenden Völkerrechtsinterpretation auch noch für den unabhängigen Staat Bosnien-Herzegowina galt. Im April 1995 forderten beide Häuser des Kongresses Präsident Clinton mit Zweidrittelmehrheit zu Waffenlieferungen an Bosnien-Herzegowina auf. Clinton mußte damit rechnen, daß sein Veto gegen diese Beschlüsse erneut mit Zweidrittelmehrheit überstimmt würde. Waffenlieferungen der USA an Bosnien-Herzegowina – offen getätigt und in erklärtem Widerspruch gegen Beschlüsse des Sicherheitsrats – hätten jedoch die durch den Bosnienkonflikt ohnehin bereits belasteten Beziehungen Washingtons zu Rußland wie zu Großbritannien und Frankreich (die damals die größten Kontingente der UNPROFOR und auch deren Führung stellten) massiv beschädigt.

In dieser Situation kam es zu einem entscheidenden Paradigmenwechsel in der Politik der USA. Die Regierung Clinton brach mit einem Prinzip, das bis dahin zumindest die offiziell erklärte Haltung Washingtons zum Bosnienkonflikt bestimmt hatte, nämlich daß die Ergebnisse »ethnischer Säuberungen« nicht anerkannt werden und korrigiert werden müssen, und daß eine politische Lösung der Konflikte in Bosnien-Herzegowina und Kroatien schon gar nicht zusätzliche Umsiedlungen erforderlich machen darf. Doch genau ein derartiges Szenario für Bosnien-Herzegowina hatten Rußland, Frankreich und Großbritannien bereits im Spätherbst 1994 bei internen Beratungen der Kontaktgruppe vorgeschlagen. Ihr Argument: eine vertragliche Vereinbarung der von der Kontaktgruppe seit Juni 1994 vorgeschlagenen Verteilung des bosnischen Territoriums zwischen der muslimisch-kroatischen Föderation und den Serben im Verhältnis von 51 zu 49 sei nur realistisch auf der Basis zweier ethnisch weitgehend homogener Großregionen. Haupthindernis für einen solchen Ansatz waren die drei ostbosnischen Enklaven und UN-Schutzzonen Srebrenica, Zepa und Gorazde, in denen bis zum Juli 1995 rund 200 000 Muslime lebten. Überlegungen, diese Menschen und andere Bosnier umzusiedeln, hatten die Vertreter der USA und Deutschlands in der Kontaktgruppe immer zurückgewiesen. Im Frühjahr 1995 schwenkte Washington um; Bonn folgte.

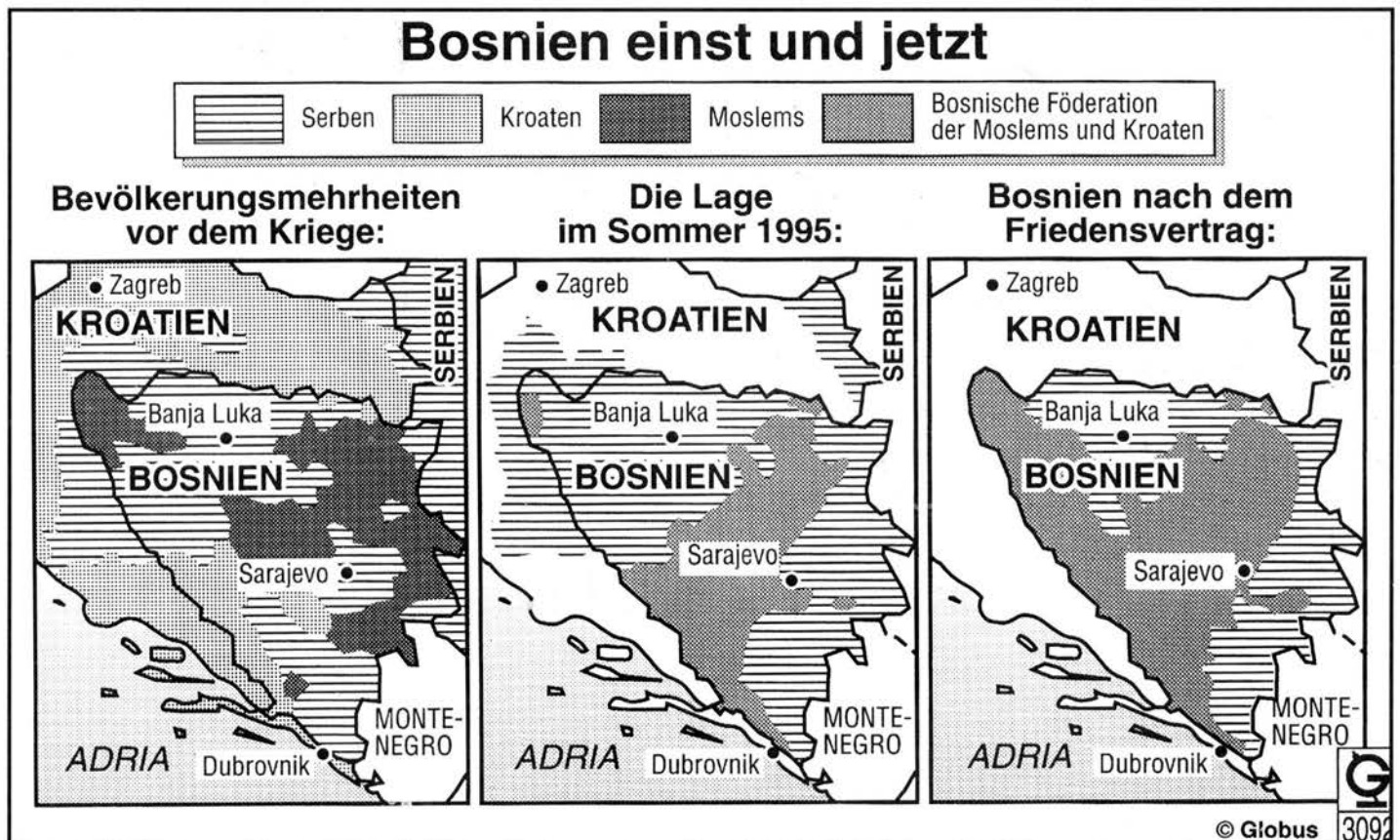
Natürlich kam es für die Kontaktgruppe nicht in Frage, offiziell für die Umsiedlung von 200 000 Muslimen zu plädieren. Es besteht indes kaum noch ein Zweifel daran, daß zwischen April und Juni des gleichen Jahres bei zahlreichen Gesprächen der Kontaktgruppenmitglieder mit Präsident Milosevic in Belgrad vereinbart wurde, daß die Serben die Schmutzarbeit – also die Vertreibung der Muslime aus den ostbosnischen Enklaven – übernehmen. Es gibt zahlreiche Hinweise, wonach auch Mitglieder der Regierung in Sarajevo an diesen Absprachen beteiligt waren. Zugleich stimmte Milosevic dem Vorschlag der Kontaktgruppe zu, daß die bosnischen Serben rund ein Drittel des von ihnen eroberten Territoriums aufgeben und die

künftige serbische Teilrepublik in Bosnien-Herzegowina auf 49 Prozent des Gesamtterritoriums begrenzt wird. In allen Details wurde in Belgrad der künftige Grenzverlauf zwischen der muslimisch-kroatischen Föderation und der serbischen Teilrepublik festgelegt. Entsprechend der Logik, wonach eine »Friedensvereinbarung« nur auf der Grundlage ethnisch weitgehend homogener Großregionen möglich sei, erhielt Kroatiens Präsident Franjo Tudjman von den USA und anderen Staaten der Kontaktgruppe grünes Licht für die Vertreibung der Serben aus der Krajina. Mit Milosevic wurde vereinbart, daß Serbien darauf nicht militärisch reagiert. Im Mai und August 1995 wurden die Serben von der kroatischen Armee aus der Krajina vertrieben, im Juli die Muslime von Truppen Serbiens und der bosnischen Serben aus Srebrenica und Zepa.

Damit waren die Voraussetzungen für die Verhandlungen von Dayton geschaffen. Die ursprünglich ebenfalls vorgesehene Vertreibung der Muslime aus Gorazde war wegen der weltweiten Empörung über die Massaker im Anschluß an die Vertreibung aus Srebrenica nicht mehr möglich.

KERNPUNKTE DES ABKOMMENS

Der nach dreiwöchigen Verhandlungen auf der »Wright-Patterson Air Force Base« in Ohio fertiggestellte und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Vertrag von Dayton enthält all die zentralen Widersprüche und Ungereimtheiten, die das internationale Krisenmanagement zu Bosnien-Herzegowina seit 1992 kennzeichneten. Einerseits wird in dem maßgeblich von US-Unterhändler Richard Holbrooke und seinem Team formulierten Abkommen am Weiterbestehen des multiethnischen Gesamtstaates Bosnien-Herzegowina in seinen im April 1992 international anerkannten Grenzen festgehalten. Auf der einen Seite wurde die Existenz zweier »konstituierender Einheiten« (muslimisch-kroatische Föderation und Serbische Republik) innerhalb dieses Gesamtstaates erstmals vertraglich festgeschrieben. Die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bundesebene



und Teileinheiten macht jedoch deutlich, daß der Erhalt des Gesamtstaates nicht wirklich gewollt war und nur eine Fiktion ist: alle wesentlichen Kompetenzen wurden den Regierungen und Behörden der beiden Teileinheiten übertragen. Zudem sind die Verfassungsvorschriften zur Wahl der bundesstaatlichen Institutionen (Präsidium und Parlament) darauf angelegt, die ethnischen Teilungslinien zu befestigen und diese Institutionen zu blockieren.

Neben den Maßnahmen zur Entmilitarisierung und Truppenentflechtung wurde im militärischen Teil des Abkommens die Herbeiführung von Bewaffnungsstärken Serbiens, Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas im Verhältnis 5 zu 2 zu 2 vereinbart. Für die beiden Teileinheiten Bosnien-Herzegowinas wurde festgelegt, die bisherige 2-zu-1-Überlegenheit der serbischen Teilrepublik in ein 4-zu-1-Übergewicht der muslimisch-kroatischen Föderation zu verändern. Die Festlegung konkreter Streitkräfte-Obergrenzen aller Beteiligten wurde auf Verhandlungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verschoben. Doch schon vor Beginn dieser Verhandlungen Mitte Januar 1996 in Wien war klar, daß mit dem Dayton-Abkommen de facto die Aufhebung des UN-Waffenembargos besiegelt wurde.

Neben den militärischen Vereinbarungen enthält das Vertragswerk eine Reihe wesentlicher Rechte und Verpflichtungen im zivilen Bereich, deren Durchsetzung und Einhaltung unerläßliche Vorbedingung für eine Friedensordnung in Bosnien-Herzegowina und die Entwicklung einer Zivilgesellschaft ist: das Recht aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auf Rückkehr an ihre Vorkriegs-Heimorte; die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit im ganzen Land; die volle Versammlungs- und Betätigungsfreiheit auch für die politische Opposition; Medienfreiheit auch im Sinne eines ungehinderten Zugangs zu allen Medien; und schließlich die Verpflichtung zur »umfassenden Zusammenarbeit« mit dem Kriegsverbrechertribunal im Haag. Das schließt die Auslieferung von Personen ein, die von diesem »Internationalen Gericht zur Verfolgung von Personen, die für die seit 1991 begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien verantwortlich sind«, angeklagt wurden. Die Regierungschefs der fünf Staaten der Kontaktgruppe haben mit ihrer Unterschrift unter das Abkommen eine politische Garantie für die Durchsetzung und Einhaltung dieser Rechte und Verpflichtungen übernommen.

UMSETZUNG IM ERSTEN JAHR

Die Erfüllung der militärischen Vereinbarungen konnte von der NATO-geführten IFOR in der im Abkommen festgelegten Frist durchgesetzt werden. Auch die Wiener Verhandlungen zur Festlegung künftiger Rüstungsobergrenzen innerhalb der beiden Teileinheiten Bosnien-Herzegowinas sowie in Kroatien und Serbien wurden im vorgesehenen Zeitrahmen mit einem Abkommen besiegelt.

Das Ergebnis ist allerdings äußerst fragwürdig. Denn statt in Wien eine vollständige Entmilitarisierung durchzusetzen oder zumindest Obergrenzen, die bei allen Vertragsparteien Abrüstungsschritte in sämtlichen Waffenkategorien beziehungsweise eine Umrüstung auf reine Defensivfähigkeiten erforderlich gemacht hätten, ließen die fünf Kontaktgruppenstaaten Obergrenzen vereinbaren, die bei einigen Waffenkategorien eine erhebliche Aufrüstung erlauben, insbesondere in der muslimisch-kroatischen Föderation. Das entsprach in erster Linie dem Interesse US-amerikanischer Rüstungsfirmen. Sie sind bei dem inzwischen von der Regierung Clinton begonnenen Programm zur Ausrüstung und Ausbildung der Föderationsstreitkräfte bestens im Geschäft. Mit diesem Programm will die amerikanische Regierung zugleich dem von ihr befürchteten wachsenden Einfluß Irans auf die Regierung und die Streitkräfte Bosnien-Herzegowinas vorbeugen. Doch es besteht die Gefahr, daß dieses mit der Zielsetzung einer »Stabilisierung durch militärisches Gleichge-

wicht« begründete Programm zur Ausrüstung und Ausbildung der Streitkräfte zu einem neuen Rüstungswettlauf in der Region und damit zur Destabilisierung beiträgt.

Hinzu kommt die Ungewißheit darüber, ob die Angaben zu den bestehenden Waffenarsenalen, die im Wiener Abkommen zur Grundlage für die Quantifizierung von Abrüstungsschritten genommen wurden, der Realität entsprechen. Im Oktober 1996 äußerten europäische Beobachter sowie Vertreter der IFOR den Verdacht, daß die bosnischen Serben und Serbien selbst in bestimmten Waffenkategorien über weit größere Bestände verfügen, als sie bei den Wiener Verhandlungen angegeben haben.

Anders als die militärischen Vereinbarungen des Dayton-Abkommens sind die Bestimmungen für den zivilen Bereich auch mehr als ein Jahr nach seiner Unterzeichnung weitgehend Makulatur. Ungehinderte Bewegungsfreiheit über die Grenze zwischen den beiden Teileinheiten existiert nicht. Auch innerhalb der Teileinheiten ist die Bewegungsfreiheit vielfach erheblich eingeschränkt – zum Beispiel für Muslime in der von nationalistischen Kroaten kontrollierten Westherzegowina. Die Rückkehr nichtserbischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener in die serbische Teilrepublik ist bislang von den dortigen Behörden, Polizeikräften und der serbischen Bevölkerung verhindert worden. Gleiches gilt teilweise auch für die Rückkehr von Muslimen in mehrheitlich von Kroaten bewohnte oder kroatisch kontrollierte Gebiete der Föderation und umgekehrt. Von Medienfreiheit kann nur punktuell in einigen Städten der Föderation die Rede sein – zum Beispiel in Sarajevo, Zenica und Tuzla. Dasselbe gilt für die Versammlungsfreiheit und ungehinderte Betätigungsmöglichkeit der politischen Opposition.

Seit Unterzeichnung des Dayton-Abkommens ist keine einzige der 68 von dem internationalen Kriegsverbrechertribunal im Haag beschuldigten Personen (weitere sieben befinden sich im Gewahrsam des Gerichts) festgenommen worden. Viele dieser mutmaßlichen Kriegsverbrecher üben nach wie vor erheblichen Einfluß aus – unabhängig davon, ob sie sich noch oder wieder in offiziellen Positionen befinden oder (wie zum Beispiel Serbenführer Karadzic) derzeit keine öffentliche Rolle spielen. Die IFOR verweigerte sowohl die Festnahme gesuchter Personen wie jegliche Hilfestellung bei der Durchsetzung des Rechts auf Bewegungsfreiheit und auf Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Vorkriegswohnorte. Rückkehrversuche muslimischer Flüchtlinge wurden in einigen Fällen von IFOR-Soldaten sogar unterbunden. Zur Begründung verwiesen Kommandeure und Sprecher der IFOR immer wieder auf die »Gefahr bewaffneter Auseinandersetzungen«, die ihre gesamte IFOR-Mission in Frage stellen könnte (»Mission creep«). Zudem habe die IFOR von den Regierungen der NATO-Staaten keine entsprechenden Anweisungen erhalten. Zuständig für die genannten Aufgaben sei im übrigen die den UN unterstellte Internationale Polizeieinsatztruppe (IPTF), die im Rahmen der UN-MIBH tätig ist. (Die IPTF ist mit 1 700 Mann jedoch personell völlig unterbesetzt, schlecht ausgerüstet und hat laut Dayton-Abkommen auch gar kein ausreichendes Mandat, um exekutive Maßnahmen wie Festnahmen unter eigener Verantwortung durchzuführen.)

Tatsächlich haben die IFOR-Militärs von den NATO-Regierungen keine eindeutige Order zur Festnahme mutmaßlicher Kriegsverbrecher erhalten. Der Grund hierfür ist jedoch nicht die Angst vor »Mission creep«, sondern vor einem Einsturz der politischen Basis des Dayton-Abkommens. Die Regierungen der Staaten der Kontaktgruppe müssen damit rechnen, daß die bosnischen Serbenführer Karadzic und Mladic im Falle ihrer Festnahme und Vorführung vor das Tribunal im Haag den serbischen Präsidenten Milosevic erheblich belasten und seine Drahtzieherrolle offenlegen. Dann könnte das Tribunal eine Anklageerhebung gegen Milosevic, den strategischen Partner der Kontaktgruppe, nicht mehr länger vermeiden.

Schon jetzt liegen dem Gericht Beweise und Zeugenaussagen vor, die für eine Anklageerhebung gegen Milosevic ausreichen – unter anderem ist der von dem Präsidenten Serbiens unterzeichnete Angriffsbefehl auf Srebrenica bekannt geworden. Ähnliches gilt für Kroatiens Präsident Tudjman, der bei einer Festnahme einiger der vom Tribunal zur Fahndung ausgeschriebenen Kroaten erheblich belastet werden könnte. Bei einer Anklageerhebung gegen Milosevic müßten die fünf Regierungen der Kontaktgruppe zudem befürchten, daß ihre im Frühjahr und Frühsommer 1995 getroffenen Absprachen mit dem serbischen Präsidenten bezüglich der »ethnischen Säuberung« der Krajina und der drei ostbosnischen Muslimenklaven an die Öffentlichkeit kommen.

Unter diesen Umständen war die Wahl vom 14. September 1996 zum Staatspräsidium und zum gemeinsamen Parlament Bosnien-Herzegowinas sowie zu den Parlamenten und den Präsidentenämtern der beiden Teileinheiten alles andere als »frei, fair und demokratisch«, wie es das Dayton-Abkommen verlangte. Die Manipulation von Wählerlisten vor allem in der serbischen Teilrepublik und das Chaos bei der Stimmenauszählung machten den Vorgang vollends zur Farce. Die Wahlen führten zu einer Bestätigung der nationalistischen Kräfte und verschafften ihnen eine demokratische Legitimation. Nur in wenigen Wahlbezirken konnten demokratische, nicht-nationalistische Oppositionsvertreter einige Erfolge verbuchen. Damit führten die September-Wahlen zum nahezu schlechtesten aller denkbaren Ergebnisse. Die Verantwortung hierfür liegt in erster Linie bei der Regierung Clinton. Mit Blick auf das Datum der US-Präsidentschaftswahlen hatte sie sowohl die Terminierung der Bosnien-Wahl wie die Bestätigung des Wahlergebnisses durchgesetzt – gegen das Votum der laut Dayton-Abkommen eigentlich zuständigen OSZE. Das häufig zu hörende Argument, auch Vertreter von Oppositionsparteien hätten sich bei Befragungen im August 1996 für den Wahltermin 14. September ausgesprochen, überzeugt nicht. Denn diese Oppositionsvertreter wurden damals lediglich vor die Alternative gestellt zwischen einem kleineren Übel (Wahlen am 14. September) und einem größeren (Wahlen zu einem späteren Zeitpunkt nach Abzug der IFOR, also mit noch weniger Aussicht auf internationalen Schutz). In dieser Situation entschieden sich die Oppositionsvertreter für das geringere Übel.

Auch der Wiederaufbau Bosnien-Herzegowinas bleibt weiter hinter den Versprechen und Absichtserklärungen der internationalen Gemeinschaft zur Jahreswende 1995/96 zurück. Von den 1,8 Mrd US-Dollar Wiederaufbauhilfe, die EU, USA, Japan und einige islamische Staaten für das Jahr 1996 zugesagt hatten, waren bis November

1996 erst rund 450 Mill bei dem Hohen Koordinator für die Umsetzung der Zivilbestimmungen des Dayton-Abkommens eingetroffen. In der muslimisch-kroatischen Föderation wirkt sich zusätzlich hinderlich für den Wiederaufbau aus, daß Hunderttausende von zurückgekehrten Binnenvertriebenen und Flüchtlingen ihre derzeitigen Wohnorte nicht als die endgültigen ansehen und immer noch auf die im Dayton-Abkommen garantierte Möglichkeit zur Rückkehr an ihre Vorkriegswohnorte hoffen. In der serbischen Teilrepublik können selbst Wiederaufbauprojekte, für die die Weltbank konkrete Konzepte und Finanzzusagen vorgelegt hat, nicht anlaufen, solange die Behörden in Pale die von der internationalen Gemeinschaft zur Bedingung gemachte Koordination sämtlicher Wiederaufbaumaßnahmen mit der Regierung in Sarajevo ablehnt. Als weiteres Hindernis für die Umsetzung der Zivilbestimmungen des Dayton-Abkommens und den Wiederaufbau Bosnien-Herzegowinas erwies sich die äußerst mangelhafte Koordination der zahlreichen daran beteiligten Institutionen und Organisationen. Ein hoher, für Bosnien-Herzegowina zuständiger Beamter des Bonner Auswärtigen Amts erklärte im November 1996, schon allein die Zusammenarbeit zwischen dem Büro des Hohen Koordinators, der OSZE und den beteiligten UN-Einrichtungen (UNHCR, IPTF und andere) sei »eine Katastrophe«. Hinzu kommen die zahlreichen privaten und halbstaatlichen Organisationen vieler Länder, die weiterhin in Bosnien-Herzegowina aktiv sind.

IM ZWEITEN JAHR NACH DAYTON

Für das zweite Jahr nach Unterzeichnung des Dayton-Abkommens besteht wenig Aussicht, daß sich die geschilderten Rahmenbedingungen spürbar verbessern werden. In der serbischen Teilrepublik gibt es zwar zunehmend Streit zwischen den Machteliten in Pale und Banja Luka. Doch diese Machteliten sind sich weiterhin einig in ihrer Ablehnung der in Dayton vereinbarten vollen Kooperation mit dem Kriegsverbrechertribunal, der Zusammenarbeit mit der muslimisch-kroatischen Föderation und einer Öffnung der serbischen Teilrepublik für zurückkehrende nichtserbische Flüchtlinge. Die Anfang 1994 etablierte muslimisch-kroatische Föderation, vor allem von den USA immer wieder zum »Grundpfeiler« für eine Friedensordnung im Lande erklärt, existiert weiterhin vor allem auf dem Papier und in den Köpfen westlicher Diplomaten. Die zahlreichen Vereinbarungen zur Festigung der Föderation, die seit 1994 getroffen wurden, können darüber nicht hinwegtäuschen. Die nationalisti-

Landkarten als keineswegs nur dekorativer Hintergrund: Treffen der beiden Ko-Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien mit Repräsentanten der Republik Bosnien und Herzegowina am 5. Februar 1993 am Sitz der Vereinten Nationen in New York. Cyrus Vance und David Owen (2. und 3. v. r.) sitzen Außenminister Haris Silajdzic und UN-Botschafter Muhamed Sacirbey (1. und 2. v. l.) gegenüber. In der Folge sollten die Vereinten Nationen eine immer geringere Rolle in der Konfliktregion spielen; ungewiß ist freilich, ob die außerhalb der UN entstandene, Ende 1995 in Kraft getretene Friedensvereinbarung von Dayton ihrem Namen auf Dauer gerecht werden kann.



schen Kroaten in der Westherzegowina halten an ihrer separaten politischen Einheit fest und werden dabei weiterhin aus Zagreb unterstützt. Dies stärkt die Kräfte unter den Muslimen, die einen eigenen muslimischen Kleinstaat anstreben oder zumindest die Entwicklung dorthin angesichts der serbischen und kroatischen Übermacht im Osten und im Westen für unausweichlich halten.

Die Nachfolgetruppe der IFOR, die auf eine Personalstärke von 30 000 reduzierte SFOR, hat kein klares Mandat zur Festnahme mutmaßlicher Kriegsverbrecher und zur Hilfestellung bei der Durchsetzung wesentlicher Vereinbarungen von Dayton (insbesondere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an die Vorkriegswohnorte, Bewegungsfreiheit) erhalten. Auch eine substantielle Stärkung der IPTF ist nicht absehbar. Die SFOR erhielt zudem ein Mandat für maximal 18 Monate – mit der insbesondere von der US-Regierung verlangten Möglichkeit, den Auftrag der SFOR nach sechs und nach zwölf Monaten zu überprüfen und sie bereits nach diesen Etappen jeweils um rund die Hälfte zu reduzieren. Erforderlich wäre allerdings eine starke internationale Truppenpräsenz mindestens bis zu den nächsten Bundeswahlen, die für Mitte September 1998 vorgesehen sind. Angesichts dieser Voraussetzungen dürften die für einen noch unbestimmten Termin in der ersten Jahreshälfte 1997 geplanten Kommunalwahlen und der Wahlkampf zu einer ähnlichen Farce geraten wie die Bundeswahlen vom September 1996. Wobei die unter diesen Umständen absehbaren Ergebnisse in den allermeisten Kommunen die ethnische Teilung noch stärker zementieren werden, als die Resultate der Bundeswahlen dies bereits getan haben.

Auch die Chancen für eine Effektivierung und verbesserte Koordination der Umsetzung der Zivilbestimmungen des Dayton-Abkommens stehen schlecht. Der deutsche Diplomat Michael Steiner, Stellvertreter des Hohen Koordinators in Sarajevo, hatte hierfür im Sep-

tember 1996 Vorschläge unterbreitet. Sie liefen auf eine Zusammenfassung der drei Ebenen (Büro des Koordinators, OSZE und UN) und die Berufung eines internationalen Hochkommissars für Bosnien-Herzegowina hinaus; dieser sollte mit weitgehenden Kompetenzen und Weisungsbefugnis zumindest über die UN-Polizei ausgestattet sein. Doch im Ergebnis der Londoner Konferenz von Anfang Dezember 1996 zur Umsetzungsplanung der zivilen Vereinbarungen des Dayton-Abkommens finden sich Steiners Vorschläge nur noch in völlig verwässerter Form wieder.

Bei der weiteren Finanzierung des Wiederaufbaus in Bosnien-Herzegowina zeichnet sich eine noch größere Zurückhaltung der internationalen Gemeinschaft als bislang schon ab. Anlässlich der ersten Wiederaufbaukonferenz Anfang Dezember 1995 in London hatten Weltbank und Europäische Kommission für die Zeit bis 1999 einen Finanzbedarf von mindestens 5,1 Mrd Dollar für den Wiederaufbau von Wohnungen und elementarer Infrastruktur festgestellt. Auf dieser Grundlage wurde der Bedarf für das Jahr 1996 auf 1,8 Mrd Dollar beziffert, die dann bei einer internationalen Finanzierungskonferenz im Februar 1996 in Brüssel zugesagt wurden. Doch auf der Londoner Konferenz Anfang 1996 war von diesen Zahlen keine Rede mehr. Stattdessen traten die dort versammelten Staaten und internationalen Organisationen den Rückzug von ihren früheren Zusagen an – verklausuliert durch die völlig undifferenziert formulierte Androhung der Einstellung jeglicher Hilfe Ende 1998, wenn »die Bosnier« bis dahin nicht alle Vereinbarungen des Dayton-Abkommens erfüllen.

Die Chancen, daß es im zweiten Jahr nach Unterzeichnung des Vertragswerks von Dayton zu einem Friedensprozeß kommt, der diese Bezeichnung tatsächlich verdiente, sind unter den geschilderten Umständen und Rahmenbedingungen sehr gering.

Neue Aufgabe Mikroabrüstung

Die Vereinten Nationen sagen den Kleinwaffen den Kampf an

EDWARD J. LAURANCE · HERBERT WULF

Im Mittelpunkt der Abrüstungsbemühungen zwischen Ost und West standen jahrzehntelang Verhandlungen über Massenvernichtungswaffen. Auf internationaler Ebene¹ gelang es mit der Verabschiedung der C-Waffen-Konvention, die Vernichtung sämtlicher Chemiewaffen zu vereinbaren und in Zukunft auch deren Produktion, Lagerung und Handel zu verbieten. Unter dem Dach der Vereinten Nationen verlängerte 1995 eine überwältigende Mehrheit der Regierungen der Welt den Nichtverbreitungsvertrag ohne zeitliche Befristung. Es gelang – unter dem Druck öffentlicher Proteste – alle Atomkräfte zu einem Verzicht auf Atomtests zu bewegen und eine vertragliche Regelung für den Atomteststopp zu vereinbaren, wenn auch nicht mit einem völlig zufriedenstellenden Ergebnis. Noch vor dem Ende des Kalten Krieges hatten sich Ost und West im Rahmen des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) darauf geeinigt, die Bestände einiger Kategorien schwerer Waffen deutlich zu reduzieren. Möglicherweise schließt sich eine zweite Runde mit weiteren Reduzierungen konventioneller Waffen in den nächsten Jahren an.

Auch wenn diese Abrüstungs- und Rüstungskontrollabkommen noch längst nicht vollständig verwirklicht sind, noch viele technische Probleme gelöst werden müssen und politische Unwägbarkei-

ten eine rasche Umsetzung gefährden könnten, so sind doch auf dem Gebiet der Abrüstung von Massenvernichtungswaffen und schwerer konventioneller Waffen beachtliche Fortschritte erzielt worden. Weitgehend außerhalb der Sichtweite der Rüstungskontrolleure standen dagegen bislang Kleinwaffen und leichte Infanteriewaffen wie Mörser und Granaten, Maschinengewehre und leichte Artillerie, Minen und Munition.

Zunehmend interessieren diese Kleinwaffen die Vereinten Nationen; sie haben dem Einsatz dieser Waffen den Kampf angesagt. Denn Kleinwaffen werden immer mehr zu einem sicherheits- und entwicklungspolitischen Risiko, insbesondere in Regionen, in denen militärische Konflikte beendet wurden. Zurückgelassene Landminen und nicht explodierte Munition bedrohen Leben und Gesundheit der Bevölkerung und behindern die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Bestellung der Felder, in einer Vielzahl von Ländern – beispielsweise in Kambodscha und Angola. In einer Reihe von Staaten, so in El Salvador und Mosambik, ist die bewaffnete Kriminalität nach dem Ende von Kriegen stark angestiegen. Waffen, die nach einem Friedensschluß überschüssig wurden, gelangen in andere Kriegsgebiete – zum Beispiel innerhalb der jeweiligen Region am Horn von Afrika, im Südlichen Afrika und in Südasien.

Der Grund für das zunehmende Interesse der UN an einem Stopp des Handels mit Kleinwaffen und an deren Kontrolle sind schlechte Erfahrungen ihrer Blauhelmsoldaten. Immer häufiger konfrontieren mit Waffen gut ausgerüstete Milizen oder Banden die Truppen der Vereinten Nationen bei ihren Friedenseinsätzen und drängen sie aus der Rolle des neutralen Beobachters und Friedensbewahrsers in die einer Konfliktpartei, die sich der Waffengewalt mit militärischen Mitteln erwehren muß. Diese Situation bedeutet nicht nur eine Gefährdung der Friedenstruppen, sondern oftmals gar ein Scheitern des Auftrages. Das eklatanteste Beispiel für derartige Fehlschläge war der Einsatz in Somalia. Mit massivem militärischen Aufgebot engagierten sich Truppen der Vereinten Nationen in den Kämpfen, ohne jedoch ihr Ziel, die Beendigung des Bürgerkriegs, zu erreichen. Die öffentliche Kritik an der Rolle der Weltorganisation in diesen Konflikten hat auch in der Zentrale in New York zu Konsequenzen geführt. Fehlgeschlagene wie auch erfolgreiche Friedensmissionen werden von einem speziell gegründeten Team (der »Lessons Learned Unit«) genau untersucht. Ein im November 1995 vorgelegter Bericht zum Somalia-Einsatz zieht 15 eindeutige und selbstkritische Lehren. Eines der Probleme, das der Bericht analysiert, ist die Bewaffnung der Kampfparteien. Zu deren Abrüstung heißt es unter anderem: Bei Friedensmissionen muß es klare Richtlinien für die Abrüstung und die Demobilisierung der Konfliktparteien geben, und die Konfliktparteien müssen den geplanten Maßnahmen zustimmen.² Denn gegen deren Willen können die Blauhelmsoldaten bei friedenserhaltenden Maßnahmen kaum Abrüstungsschritte durchsetzen.

Nach der Beendigung von Konflikten, so hat sich immer wieder gezeigt, kommt es darauf an, daß die ehemaligen Kämpfer nicht nur demobilisiert, sondern auch entwaffnet werden und nicht – wie häufig geschehen – mit der Waffe auf der Schulter verschwinden.³ Es gibt wohl kaum eine bessere Gelegenheit, als im Rahmen von UN-Friedensmissionen und bei der Überwachung von Friedensabkommen eine Entwaffnung vorzunehmen. Doch gerade die verworrene, oft auch chaotische Situation nach der Beendigung eines Krieges macht die Kontrolle des Verbleibs der Waffen schwierig, zumal häufig den Vereinten Nationen oder auch anderen internationalen Organisationen, die mit der Durchführung und Überwachung der Friedensabkommen beauftragt sind, die Mittel fehlen, um wirksame und umfassende Demobilisierungs- und Entwaffnungsprogramme auch durchzusetzen. Beim Ende des Bürgerkrieges in Mosambik waren schätzungsweise eine Million Kalaschnikow-Maschinenpistolen (AK-47) im Umlauf. Die Vereinten Nationen sammelten 200 000 von ihnen ein und übergaben sie der Regierung, die über eine neue Armee mit nur 12 000 Soldaten verfügt. Was Wunder, daß heute die Waffen nach Südafrika geschmuggelt und von Kriminellen und Banden in Johannesburg und den angrenzenden Provinzen eingesetzt werden.⁴ In einer Untersuchung der Vereinten Nationen über die Erfahrungen mit der Entwaffnung nach den Bürgerkriegen in Angola, Mosambik, Somalia und Jugoslawien wird bemängelt, daß von den Blauhelmen die Entwaffnung nicht konsequent genug durchgeführt wird oder auf Grund eines unzureichenden Mandats nicht durchgesetzt werden kann. Es wird eine »Aus-den-Augen-aus-dem-Sinn-Politik« betrieben.⁵ Die Waffen verschwinden erst einmal und tauchen bei nächster Gelegenheit oder an anderer Stelle wieder auf.

»Mikroabrüstung« – diesen Begriff prägte der UN-Generalsekretär im Januar 1995. Nach jahrzehntelanger intensiver Beschäftigung der Vereinten Nationen mit möglichen Kontrollen und dem Abbau von Massenvernichtungswaffen forderte Boutros Boutros-Ghali in der Ergänzung zu seiner »Agenda für den Frieden« auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre zur Einhegung oder Verhinderung von Krie-

gen eine Doppelstrategie: die Prävention von Konflikten und ein Programm zur »Mikroabrüstung«. Wörtlich schrieb er:

»Damit meine ich die konkrete Abrüstung im Kontext der Konflikte, mit denen sich die Vereinten Nationen auseinandersetzen, und der Waffen – überwiegend leichte Waffen –, denen Hunderttausende von Menschen zum Opfer fallen.«

Und weiter heißt es an anderer Stelle des Berichts:

»Es ist zweifellos besser, Konflikte durch Frühwarnung, stille Diplomatie und in einigen Fällen durch eine vorbeugende Dislozierung zu verhüten, als größere politisch-militärische Anstrengungen zu ihrer Beilegung unternehmen zu müssen, nachdem sie ausgebrochen sind.«⁶

Kleinwaffen für die »großen« und »kleinen« Kriege

Die Aufrüstung mit schweren konventionellen Waffen, atombestückten Interkontinentalraketen, Flugzeugträgern, Bombern und U-Booten, die für die Ost-West-Konfrontation typisch war, findet heute in wesentlich geringerem Umfang statt. Viele der schweren Waffen werden abgerüstet. Selbst Generäle sprechen sich heute für die vollständige Abrüstung der Nuklearwaffen aus. Dagegen werden konventionelle Waffen (und besonders Kleinwaffen) immer noch als legitimes Mittel zur Regelung von Konflikten angesehen. Innergesellschaftliche Auseinandersetzungen wie ethnisch, religiös oder separatistisch motivierte Konflikte oder auch zwischenstaatliche Kriege werden vor allem mit Kleinwaffen ausgefochten. Die Kriegshandlungen in Afghanistan, Angola, Bosnien, El Salvador, Haiti, Kroatien, Liberia, Mosambik, Rwanda und Sri Lanka – sämtlich Länder mit lange anhaltenden gewaltsamen Konflikten – zeigen, daß bei den Übergriffen und Aggressionen, Massakern und Genoziden nicht primär schwere Waffen wie Kampfflugzeuge, Kampfpanzer oder Kriegsschiffe eingesetzt werden. Es sind vielmehr vor allem die leicht zu handhabenden und offensichtlich auch in Kriegssituationen (trotz Embargos) zu beschaffenden Kleinwaffen, mit denen das tägliche Morden ausgeführt wird.

In einer Studie der Vereinten Nationen schätzt deren Autorin, daß mehr als neun Zehntel aller Toten der zahlreichen Kriege, die seit 1993 ausgetragen wurden, unmittelbar durch das Feuer aus Kleinwaffen ums Leben kamen.⁷ Auch wenn diese Zahlen nur grobe Schätzungen sein können, da weder der Einsatz der Waffen noch die Zahl der Toten exakt registriert werden, so muß diese Größenordnung doch bedenklich stimmen. Dies um so mehr, weil die Kontrolle der Kleinwaffen in den Ausfuhrländern oft unverständlich lax gehandhabt wird. Da diese Waffen in der Regel keine strategisch wichtige Technologie enthalten, glaubt man in manchen Lieferländern weniger Skrupel beim Export haben zu müssen. Die Quittung kommt dann oft überraschend. Nicht nur Blauhelmsoldaten hatten unter allzu großzügigen Waffenlieferungen an Konfliktparteien zu leiden. Die amerikanischen Streitkräfte wurden beispielsweise bei einigen ihrer Einsätze in den letzten Jahren mit Waffen bekämpft, die zuvor aus den USA geliefert worden waren oder aus US-Beständen stammten. Diesen »Bumerangeffekt« stellte eine amerikanische Studie sowohl für den US-Einsatz in Panama als auch in Haiti und Somalia fest.⁸

Florierender Kleinwaffenhandel

Seit dem Zweiten Golfkrieg ist die eher akademisch anmutende, aber dennoch ernsthaft geführte Debatte darüber verstummt, ob Waffenlieferungen Kriege verursachen und anheizen oder ob umgekehrt Waffenlieferungen die Folge ungelöster Konflikte sind. Natürlich kommt es letztlich darauf an, die Konfliktursachen zu beseitigen und damit auch die Nachfrage nach Waffen zu verringern. Die Schlußfolgerung, welche Bedeutung Waffenlieferungen für die Konflikte und in ihnen haben, ist heute eindeutig: Ohne die Aufrüstung Iraks aus Ost und West hätte Saddam Hussein Kuwait nicht überfallen

Initiativen der Vereinten Nationen zur Mikroabrüstung

Resolution 40/151 H (1985) der Generalversammlung gibt den Vereinten Nationen die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Sicherheit und Abrüstung zu beraten.

Resolution 46/36 H (1991) der Generalversammlung beschäftigt sich mit dem illegalen Handel von Kleinwaffen.

Resolution 49/75 G (1994) der Generalversammlung unterstützt die Initiativen des Generalsekretärs, den illegalen Kleinwaffenhandel in Mali und anderen Ländern der Sahelzone zu kontrollieren.

Der Neunte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo) vereinbart den Austausch von Informationen zwischen den Regierungen über den transnationalen illegalen Handel von Feuerwaffen.

Resolution 1013 des Sicherheitsrats (7. September 1995; Text: VN 3/1996 S.127f.) setzte eine Internationale Untersuchungskommission ein, um unter Verstoß gegen das Waffenembargo erfolgte Lieferungen an die Truppen der ehemaligen rwandischen Regierung zu untersuchen.

Resolution 50/70 B (1995) der Generalversammlung forderte den Generalsekretär auf, eine Expertengruppe zu bilden, die einen Bericht über den Kleinwaffenhandel zur 52. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung im Herbst 1997 vorlegen soll.

Resolution 51/45 L (1996) der Generalversammlung fordert die Mitgliedsländer auf, praktische Maßnahmen zur Abrüstung (und zur Kontrolle von Kleinwaffen) zu ergreifen.

Das **Zentrum für Abrüstungsangelegenheiten der Vereinten Nationen** führte im November 1995 ein Seminar zur Fortentwicklung des Konzeptes ›Mikroabrüstung‹ durch.

Die **Abrüstungskommission der Vereinten Nationen** beschäftigte sich 1995 unter anderem mit dem internationalen Waffenhandel.

Das **Institut für Abrüstungsforschung der Vereinten Nationen (UNIDIR)** in Genf führt ein Forschungsprojekt zu Abrüstung und Konfliktbewältigung durch, in dem unter anderem interne Konflikte und die Proliferation von Kleinwaffen untersucht werden.

Die **Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege** in Wien untersucht unter anderem den Zusammenhang zwischen dem Zugang zu Feuerwaffen und hohen Kriminalitätsraten.

können. Seit dem Golfkrieg ist ein verstärktes Interesse an der Kontrolle des Waffenhandels zu spüren. Die UN verhängten ein umfassendes Embargo gegen Irak; einige Länder verschärften die Exportkontrollen unmittelbar nach dem Ausbruch des Krieges. Doch diesen politisch motivierten Kontrollen stehen handfeste wirtschaftliche Interessen entgegen. Die Rüstungsindustrie hat Überkapazitäten und drängt in den Export. Mitte der neunziger Jahre sind die Lehren aus dem Golfkrieg offensichtlich bereits vergessen oder verdrängt; viele Regierungen unterstützen die Rüstungsindustrie mit einer aggressiven Exportkampagne.

Tatsächlich ging der Handel mit schweren Waffen seit dem Ende des Kalten Krieges um rund die Hälfte zurück. Übereinstimmend berichten das Stockholmer Internationale Friedensforschungsinstitut (SIPRI) und die Abrüstungs- und Rüstungskontrollbehörde der US-Regierung (ACDA) vom deutlichen Rückgang des internationalen Waffenhandels. Leider ist dieser Einbruch im Handel nicht bei den Kleinwaffen zu verzeichnen. Im Gegenteil: Kriege und Konflikte vor allem in der Dritten Welt haben dazu geführt, daß auch in den neunziger Jahren der Kleinwaffenhandel floriert. Zwar existieren keine genauen Angaben über die Zahl oder den Wert der Produktion von

Kleinwaffen und leichter Infanterieausrüstung oder über das Kleinwaffenarsenal in den Armeen der Welt – ganz zu schweigen von den Beständen bei Milizen oder kriminellen Organisationen –, doch übereinstimmend registrieren Experten eine intensivere Verbreitung gerade dieser Waffen.⁹

Die Quellen für den Nachschub sind vielfältig. In zahlreichen Ländern werden Kleinwaffen hergestellt, oft als Lizenzfertigung. Die wohl populärste und am weitesten verbreitete Kleinwaffe, die von fast allen Guerillabewegungen und in zahlreichen Armeen als Standardwaffe benutzt wird, ist die AK-47, von der insgesamt mehr als 70 Mill Stück seit ihrer Erfindung im Jahre 1947 hergestellt wurden. Die meisten – obwohl teilweise bereits fünfzig Jahre alt – dürften noch im Umlauf sein.¹⁰ Da diese Maschinenpistole nicht nur in der Sowjetunion, sondern auch in China, Finnland, Jugoslawien, Korea (Demokratische Volksrepublik), der DDR, Polen, Rumänien und Ungarn in Lizenz gefertigt worden war und Kopien in Israel und Südafrika nachgebaut wurden, ist der Ursprung der heute in Umlauf befindlichen Waffen kaum festzustellen und von den Produzenten nicht mehr zu kontrollieren. Ähnlich großzügig wurden auch Lizenzen für das deutsche G-3-Gewehr in viele Länder vergeben, und die Bundesregierung mußte schon öfter bei kritischen Fragen im Parlament eingestehen, daß sie keinen Überblick über die in vielen Ländern getätigten Geschäfte mit dem in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Gewehr hat.

Legale (also durch staatliche Ausfuhrzertifikate genehmigte) Lieferungen im Rahmen von Militärhilfeabkommen oder auf kommerzieller Basis machen einen großen Teil des internationalen Waffenhandels aus. Immer wieder werden auch Fälle illegaler Waffenschlebereien aufgedeckt. Doch die Größenordnung des illegalen Kleinwaffenhandels ist nicht einmal annäherungsweise abzuschätzen. Verdeckte Operationen unter Beteiligung von Regierungen, Schwarzmarktgeschäfte und organisierte Kriminalität heizen den internationalen Kleinwaffenhandel an. In vielen Ländern kommt der Nachschub jedoch nicht aus dem Ausland. Die Bestände der Armeen werden geplündert, bei Kriegshandlungen werden Waffen erbeutet, kriminelle Organisationen sorgen für den Nachschub vor Ort, und nicht zuletzt regt die Nachfrage die heimische Produktion an. In Kolumbien spricht man deshalb sogar von einem heimischen Rüstungswettlauf.¹¹

Große Überschubbestände

Für die reibungslose Versorgung der Kriegsparteien mit Kleinwaffen wurden in den letzten Jahren die Überschubbestände immer wichtiger. Das Ende des Kalten Krieges und die Entspannung zwischen Ost und West haben leider nicht nur zu einem Abbau von Armeen und Rüstungsarsenalen geführt. Abrüstungsabkommen und sinkende Rüstungsausgaben, Waffenstillstände, Friedensabkommen, das Ende von Kriegen und die Lösung von Konflikten haben in den neunziger Jahren eine regelrechte Schwemme überschüssiger Waffen erzeugt. In vielen Ländern häuften die Armeen riesige Waffenüberschüsse an – nicht nur Kleinwaffen. Mehr Waffen für die Streitkräfte bereitzustellen galt als Grundbedingung, um für den schlimmsten Fall gerüstet zu sein. In diesen Armeebeständen findet sich das gesamte Waffenarsenal, von atomwaffenfähigem Uran bis zu U-Booten, von Helikoptern bis zu Handgranaten, von Schützenpanzern bis zu Stahlhelmen, von modernen Kampfflugzeugen bis zu fünfzig Jahre alten Maschinengewehren.¹²

Für die Besitzer ist es wirtschaftlich interessanter, die Waffen zu verkaufen oder zu verschenken, als sie zu verschrotten. Deutschland war bei dem Vertrieb von Gebrauchtwaffen einer der Hauptakteure und exportierte riesige Mengen ehemaliger NVA-Waffen. Der Export von über 300 000 Kalaschnikow-Maschinenpistolen – samt Munition – aus Deutschland in die Türkei ist nur eines der auffälligsten

und absurdesten von Hunderten von Beispielen. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Waffen sind dabei nicht einmal sehr hoch.¹³ Die amerikanischen Streitkräfte verschenkten oder verkauften 1995 gebrauchte Waffen, die ursprünglich einmal 4,1 Mrd US-Dollar gekostet hatten, zu Schleuderpreisen und erzielten dabei Einnahmen von 300 Mill Dollar – also 7 vH des Ursprungswertes. Viele dieser Waffen landen – oft über verschlungene Wege – in Kriegs- und Konfliktregionen; oftmals sind es die Waffenlieferländer, die dann im Rahmen der Vereinten Nationen Blauhelmkontingente in die gleichen Länder entsenden, um Kriege zu beenden oder ganze Regionen zu befrieden.

Nicht nur die durch Abrüstung entstehenden Überschüsse, auch die unvollständig durchgeführte Entwaffnung von demobilisierten Streitkräften (vor allem in Entwicklungsländern, etwa in Mosambik) sind eine weitere Quelle für den Handel mit Kleinwaffen. Der Hauptgrund für die Proliferation der Kleinwaffen ist deren fast unbegrenzte Verfügbarkeit: Viele Armeen wollen überschüssige Bestände loswerden. Zudem sind die Waffen leicht zu handhaben; anders als bei schwerem Gerät wie Panzern oder Flugzeugen ist der Einsatz eines Maschinengewehrs oder einer Panzerabwehrrakete in nur wenigen Tagen militärischer Ausbildung zu erlernen. Selbst Kindern wird das Kriegshandwerk erschreckend häufig beigebracht, wie immer wieder in den Kriegen in Uganda oder Liberia zu sehen war. Kleinwaffen erfordern keine ausgefeilte Logistik, und sie lassen sich leichter als schweres Gerät illegal von einem Land ins andere transferieren. Die Nachfrage ist groß, denn Konfliktparteien, Milizen und Aufständische können sich diese Waffen am ehesten leisten.

Private Händler bieten automatische Gewehre im Südlichen Afrika für 25 Dollar an.¹⁴ Die Waffen, die die USA in den achtziger Jahren über die «Pakistan-Pipeline» an die Mudschahedin in Afghanistan schleusten, werden jetzt in den Kriegen in Kaschmir und Sri Lanka eingesetzt.¹⁵ Bei der Demobilisierung der Armeen in Nicaragua, El Salvador und Mosambik tauchten nicht nur ehemalige Kämpfer unter; auch große Mengen Waffen verschwanden. Bei Auflösung der Armee des Diktators Mengistu und der Demobilisierung von 500 000 Soldaten fielen 1991 in Äthiopien riesige Mengen Waffen an, die – wenn auch bislang in geringem Umfang – in den Sudan und nach Somalia geliefert wurden. Der ukrainische Innenminister klagte jüngst, kriminelle Banden versorgten sich mit Waffen aus der Kaukasusregion, die die ehemalige sowjetische Armee dort hinterließ.

Das negative Nebenprodukt der Abrüstung

Als negative Folge positiver Entwicklungen (wie der Beendigung von Kriegen, Abrüstungsvereinbarungen oder der Kürzung von Militärausgaben) entsteht oft eine neue Quelle für Waffenlieferungen. Wenn Kriegsherren ihre Unterschrift unter ein Friedensabkommen setzen, ist damit hoffentlich der Krieg beendet; die Abrüstung und Kontrolle der Waffen aber steht erst am Anfang. Der Vertrag von Dayton zur Beendigung des Krieges im ehemaligen Jugoslawien zeigt, daß es nach langanhaltenden Kämpfen oft schwierig oder gar unmöglich ist, die Kontrolle der Kleinwaffen durchzusetzen. Im Dayton-Vertrag ist im Detail geregelt, welche schweren Waffen bis wann und wohin abgezogen werden müssen. Im Prinzip hat man sich hierbei an den im KSE-Vertrag definierten Waffenkategorien orientiert. Der Verbleib der Kleinwaffen und leichten Infanteriewaffen ist im Vertrag jedoch nicht geregelt. Jetzt, da der Friedensvertrag ausgeführt und umgesetzt wird, verschwinden die Kleinwaffen in den Verstecken der ehemaligen Kombattanten. Damit entsteht eine neue Quelle für die Lieferung von Kleinwaffen – für den nächsten Konflikt im ehemaligen Jugoslawien oder für den Export (der Vertrag von Dayton schließt die Ausfuhr dieser Waffen nicht aus). Das ehemalige Jugoslawien ist nur das jüngste und derzeit vielleicht offen-

sichtlichste Beispiel einer verpaßten Abrüstung der Kleinwaffen. Grundsätzlich gilt, daß am Ende von Kriegen oft der Verbleib der Kleinwaffen aus den Augen gerät.

Ein Faktor, der den Einsatz von Kleinwaffen gelegentlich begrenzt, ist der Nachschub an Munition. Große Mengen Munition sind nicht ohne weiteres zu beschaffen. Auch ist der Transport vieler Tonnen Munition leichter zu überwachen als das Schmuggeln der Waffen selbst. Deshalb plädieren manche Experten dafür, weniger auf die Kontrolle der Waffen zu setzen, die oft im wahrsten Sinne des Wortes außer Kontrolle geraten sind, sondern den Nachschub an Munition wirkungsvoll zu unterbinden.

Waffenrückkauf in El Salvador und Haiti

Die Situation in El Salvador nach dem Friedensabkommen von 1992 ist ein weiteres von vielen Beispielen mit zum Teil negativen Konsequenzen – ein Fall jedoch, bei dem Mikroabrüstung für Abhilfe sorgen könnte. Die systematische Demobilisierung der FMLN-Oppositionstruppen und der Regierungsarmee war Teil des Friedensabkommens, das einen zwölfjährigen Krieg beendete. Unter der Aufsicht der Vereinten Nationen (MINUSAL) gaben mehr als 11 000 ehemalige Guerilleros rund 10 000 Pistolen, Gewehre und automatische Waffen (wie das amerikanische M-16 und das russische AK-47) sowie Lenkwaffen und über 9 000 Granaten ab. Diese Waffen wurden zerstört, und eine ähnliche Anzahl leichter Waffen sammelte man auch von den demobilisierten Soldaten der Streitkräfte ein.

Doch vier Jahre später ist klar, daß trotz eines erfolgreichen Friedensprozesses längst nicht alle überschüssigen Waffen erfaßt wurden. Das Verteidigungsministerium schätzt das Arsenal an Kleinwaffen in den Händen von Zivilisten auf 200 000 bis 300 000 Stück. Hieraus entsteht eine ernsthafte Gefährdung für den Wiederaufbau El Salvadors. Die soziale und wirtschaftliche Situation spielt eine entscheidende Rolle für den Anstieg der Alltagskriminalität. Nahezu 40 000 ehemalige Kämpfer wurden demobilisiert; viele von ihnen hatten Schwierigkeiten, sich unter den neuen Bedingungen des Friedens wieder in die zivile Gesellschaft zu integrieren, weil bei einer Arbeitslosigkeit von rund 50 vH die Berufsperspektiven katastrophal sind. Militärische Kleinwaffen und Armut ergeben eine tödliche Kombination. Tausende haben sich bewaffnet und Banden gebildet, die El Salvador schwer zu schaffen machen. Unzufriedene Jugendliche formierten sich zu Gangs im US-amerikanischen Stil und unterziehen sich einer paramilitärischen Ausbildung mit automatischen Waffen und Handgranaten. Straßensperren, Banküberfälle, Busüberfälle, Kidnapping und Carnapping gehören zu den alltäglichen kriminellen Handlungen. Besonders die Handgranaten, die selbst für Überfälle auf Personenkraftwagen benutzt werden, stellen ein Problem dar, weil sie so leicht und in großer Zahl verfügbar sind. Jugendliche mit einem halben Dutzend Handgranaten – offen am Gürtel getragen – gehören zum Straßenbild. Statt direkt in Entwicklungsprojekte zu investieren, gehen nun beträchtliche Mittel in den Aufbau von Polizeikräften, um ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

In Haiti probierten amerikanische Truppen im Auftrag der Vereinten Nationen ein sogenanntes Waffenrückkaufprogramm aus. Jeder, der eine Waffe ablieferte, erhielt Geld oder Güter, und zwar mehr, als jeweils auf dem Schwarzmarkt zu erzielen war. 33 000 Kleinwaffen sammelte die US-Armee ein. Fragen über die Herkunft der Waffen wurden nicht gestellt, um den Erfolg nicht zu gefährden. Gleichzeitig wurden jedoch Sanktionen angedroht: Wer nach Beendigung des Programms Waffen besaß, mußte mit empfindlichen Strafen rechnen. Kritiker des Waffenrückkaufs weisen darauf hin, daß oft nur ein geringer Teil der Waffen (und zumeist ältere oder unbrauchbare) abgeliefert werden. Die Befürworter betonen dagegen, daß die Schwelle der täglichen Gewaltanwendung und Kriminalität rasch und wir-

kungsvoll gesenkt wird. Allerdings muß das Programm zeitlich auf wenige Tage befristet sein und effizient durchgeführt werden, weil sonst der Waffenhandel auf dem Schwarzmarkt geradezu angekurbelt wird. Waffenrückkauf ist jedoch kein auf Dauer wirksames Mittel. Wenn nicht die Ursachen der Konflikte beseitigt oder gewaltfreie Regelungsmechanismen etabliert werden, brechen – dies zeigen die Erfahrungen in vielen Ländern – erneut bewaffnete Konflikte aus. Der Kreislauf der Gewalt beginnt von neuem.

Aktionen der Vereinten Nationen

Generalsekretär Boutros-Ghali blieb 1995 nicht bei seiner Forderung nach einem Programm zur Mikroabrüstung stehen. Verschiedene internationale Maßnahmen sind geplant, andere werden bereits durchgeführt: So entsandten die Vereinten Nationen 1995 auf Bitte des dortigen Präsidenten eine Expertengruppe ins westafrikanische Mali und in alle Nachbarländer, um einen Vorschlag zur Kontrolle des illegalen Transfers von Kleinwaffen in dieser Region auszuarbeiten. Erfolg der Mission: Es gelang, die innergesellschaftlichen Konflikte in Mali zu befrieden und aufständische Tuareg-Kämpfer dazu zu bewegen, ihre Waffen abzugeben. Am 27. März 1996 wurden in einer Zeremonie auf einem öffentlichen Platz in Timbuktu – unter Anwesenheit der Präsidenten von Mali und Ghana, der Führer der Tuaregs und der UN-Offiziellen – 3 000 Kleinwaffen verbrannt; das geschmolzene Metall wird nun in der Hauptstadt Bamako zu einem Antikriegsdenkmal verarbeitet. Von den rund 3 000 aufständischen Tuaregs, die freiwillig ihre Waffen abgaben, werden einige in die Armee integriert. Gleichzeitig wird die Armee teildemobilisiert und rund 4 000 ehemalige Kämpfer erhalten Arbeitsplätze im zivilen öffentlichen Sektor. Damit sind allerdings längst nicht alle Probleme des illegalen Kleinwaffenhandels in der Region beseitigt. 7 000 Kilometer offene Grenzen Malis sind nicht so ohne weiteres zu überwachen. Mit Unterstützung der UN und finanziert aus Kanada, den Niederlanden, Norwegen und den USA, bildete die malische Regierung multilaterale Kommissionen mit den Nachbarländern Niger und Burkina Faso, um den grenzüberschreitenden Waffenschmuggel gemeinsam zu unterbinden. Doch wie in vielen anderen Ländern zeigt sich auch in Mali, daß Armut, Unterentwicklung und mangelnde Perspektiven zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz eine zentrale Ursache für gewaltsame innergesellschaftliche Konflikte sind.

Eine vielversprechende UN-Initiative ist die Arbeit einer anderen Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen. Auf Vorschlag Argentiniens, Ecuadors, Japans und Südafrikas nahm, versehen mit einem Mandat der UN-Generalversammlung vom Dezember 1995, im Juni 1996 eine Expertengruppe ihre Arbeit auf, um Konzepte für die Kontrolle des internationalen Kleinwaffenhandels auszuarbeiten. Das unter japanischem Vorsitz stehende Gremium schreibt einen Bericht mit konkreten Empfehlungen, die nicht vom grünen Tisch aus erfolgen. Die Gruppe reiste in einzelne Konfliktregionen (ins Südliche Afrika und nach Lateinamerika) und ließ sich vor Ort von den Experten des Militärs und der Polizei über den Kampf gegen den Kleinwaffenhandel berichten. Auf der 52. Tagung der Generalversammlung in diesem Herbst sollen dann auf der Basis des Berichts wirksame Schritte zur Kontrolle der Kleinwaffen eingeleitet werden. Allerdings zeigt sich bei den Verhandlungen, daß längst nicht alle Staaten die Bemühungen der Vereinten Nationen gutheißen. Zum Teil spricht aus der Zurückhaltung mancher Regierung die Befürchtung, die Vereinten Nationen könnten ihre Souveränität ungebührlich einschränken; zum Teil sind aber derartige Argumente nichts anderes als diplomatisch verklausulierte Interessen, an der Produktion und dem Handel der Waffen zu profitieren.

In einer von 30 Ländern eingebrachten und insbesondere von Deutschland initiierten Resolution zu »praktischen Abrüstungs-

maßnahmen« forderte die 51. Generalversammlung im Dezember 1996 dazu auf, die Kontrolle von Waffen (speziell von Kleinwaffen) zu verschärfen, deren Verbleib zu überwachen und insbesondere sich bei Produktion und Kauf von Waffen zurückzuhalten und durch konstruktive Maßnahmen – wie Demobilisierung, Reintegration ehemaliger Soldaten, Minenräumung und Konversion – die Abrüstung zu fördern. Auch die regelmäßig im Mai tagende Abrüstungskommission der Vereinten Nationen will Kleinwaffen und Mikroabrüstung zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit machen.

Die Einwirkungsmöglichkeiten der Vereinten Nationen sind jedoch begrenzt. Der Sicherheitsrat kann Embargos verhängen; deren Wirksamkeit hängt jedoch vom politischen Willen und der Durchsetzungskraft der UN-Mitglieder ab. Die Generalversammlung kann Resolutionen verabschieden und Empfehlungen aussprechen. Ob sie politische Praxis werden, hängt wiederum von den Mitgliedstaaten ab. Selten jedoch gibt es für die Vereinten Nationen direkte Eingriffsmöglichkeiten. Solange internationale Maßnahmen von Exporteuren und Importeuren konterkariert werden und Kontrollen auf nationaler Ebene lax sind, bleiben die UN-Aktivitäten ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Dieser Beitrag beruht auf einer Studie, die das Internationale Konversionszentrum Bonn (Bonn International Center for Conversion, BICC) im Auftrag des Auswärtigen Amtes erstellt hat. Die Studie »The New Field of Micro-Disarmament: Addressing the Proliferation and Buildup of Small Arms and Light Weapons« (BICC brief 7, September 1996), kann vom BICC, An der Elisabethkirche 25, D-53113 Bonn, bezogen werden. – Mit der Thematik befassen sich auch die Jahrbücher des BICC: »Conversion Survey 1996. Global Disarmament, Demilitarization and Demobilization« (Oxford etc. 1996) und »Conversion Survey 1997. Global Disarmament and Disposal of Surplus Weapons« (erscheint im Mai 1997). Informationen über Konversion, Abrüstung und Entmilitarisierung stellt das BICC auch mit seinem »ConverNet« im Internet zur Verfügung: <http://bicc.uni-bonn.de>.

- 1 Siehe auch die Gesamtübersicht von Hans Günter Brauch, Paradigma und Praxis. Die Vereinten Nationen und die Abrüstung (1945-2000), VN 5/1996 S.167ff.
- 2 Friedrich Ebert Stiftung / Life and Peace Institute / Norwegian Institute of International Affairs, in cooperation with the Lessons Learned Unit of the UN Department of Peace-keeping Operations, Comprehensive Report on Lessons Learned from United Nations Operations in Somalia, April 1992 – March 1995, o.O. 1995.
- 3 United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR), January 1996 Progress Report. Disarmament and Conflict Resolution Project, Genf 1996; UNIDIR, Disarmament and Conflict Resolution: The Disarming of Warring Parties as an Integral Part of the Settlement of Conflicts, Genf 1995. Siehe auch die Arbeit im »The War-torn Societies Project« des UNRISD, dargestellt z.B. im vom UNRISD herausgegebenen Informationsrundbrief »the challenge of peace«, Vol. 3, Juni 1996.
- 4 Peter Batcheler, Disarmament, Small Arms, and Intra-State Conflict: The case of Southern Africa, in: Christopher Smith / Peter Batcheler / Jakkie Potgieter, Small Arms Management and Peacekeeping in Southern Africa, Genf (UNIDIR Disarmament and Conflict Resolution Project) 1996.
- 5 Virginia Gamba / Jakkie Potgieter, UNIDIR's Project on Managing Arms During Peace Processes: A Research Summary, Paper presented to the BASIC seminar on Light Weapons Proliferation and Opportunities for Control, London, 30.6.-2.7.1996.
- 6 Ergänzung zur »Agenda für den Frieden«: Positionspapier des Generalsekretärs anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen, UN-Dok. A/50/60-S/1995/1 v. 3.1.1995 (zitiert: Ziffern 60, 26).
- 7 Swadesh Rana, Small Arms and Intra-State Conflicts, Genf (UNIDIR) 1995, p.1.
- 8 William Hartung, US Weapons at War: Arms Deliveries to Regions of Conflict. A Special Report prepared by the Arms Trade Resource Center of the World Policy Institute, New York 1995.
- 9 Jeffrey Boutwell / Michael T. Klare / Laura W. Reed (eds.), Lethal Commerce: The Global Trade in Small Arms and Light Weapons, Cambridge, MA. (Committee on International Security Studies, American Academy of Arts and Sciences) 1995; Aron Karp, The Trade Revolution: The Major Impact of Small Arms, in: Washington Quarterly, Vol. 17, No. 4, 1994.
- 10 Edward C. Ezell, The AK-47 Story, Harrisburg (Stackpole Books) 1986.
- 11 Daniel Garcia-Pena Jaramillo, Light Weapons and Internal Conflict in Colombia, in: Boutwell/Klare/Reed (Anm. 9), p.98-116.
- 12 BICC, Conversion Survey 1996, Oxford etc. 1996.
- 13 In dieser Hinsicht war die Information in der Grafik »Die größten Waffenhändler« und im Begleittext in VN 5/1996 S.174 unzutreffend. Der dort errechnete Gesamterlös deutscher Waffenexporte von über 2 Mrd. Dollar wurde bei weitem nicht erzielt, da das gebrauchte Material vielfach kostenlos oder zu geringen Preisen abgegeben wurde. Die vom SIPRI – auf das Bezug genommen wurde – errechneten Werte versuchen, in Geldwerten die Größenordnung transferierten militärischen Gerätes zu verdeutlichen. Unberücksichtigt bleibt dabei, ob die exportierten Waffen verschenkt beziehungsweise zu Dumpingpreisen oder zu überhöhten Preisen oder auf Kredit (der meist nicht zurückgezahlt wird) abgegeben werden. Auch gilt der Hinweis auf die kostenlose oder kostengünstige Abgabe von Waffen nicht nur für Deutschland, sondern für alle großen Lieferländer. An der Rangfolge der großen Waffenlieferanten ändert sich dadurch nichts.
- 14 Batcheler (Anm. 4).
- 15 Christopher Smith, Light Weapons and Ethnic Conflict in South Asia, in: Boutwell/Klare/Reed (Anm. 9).

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Generalsekretär: Boutros-Ghali als Opfer des amerikanischen Wahlkampfes – Verfahren bei der Bestellung des Generalsekretärs nicht geregelt – Mehrere afrikanische Kandidaten – Einigung auf Kofi Annan (1)

Im Mittelpunkt des politischen Interesses stand am Sitz der Weltorganisation im letzten Herbst nicht so sehr der Verlauf der regulären Tagung der Generalversammlung als vielmehr die Wahl ihres höchsten Bediensteten und Chefs des Sekretariats. Mindestens so spannend wie die Frage, wie der siebente *Generalsekretär der Vereinten Nationen* heißen wird (oder ob der sechste, Boutros Boutros-Ghali, weitere fünf Jahre im Amt bleibt), war das *Procedere* der Wahl. Denn was bei jedem Kegelclub zur Satzung gehört, gibt es bei den UN nicht: ein klares Wahlverfahren. In der Charta heißt es nur, daß der Generalsekretär »auf Empfehlung des Sicherheitsrats von der Generalversammlung ernannt« wird (Artikel 97), wobei im Rat die qualifizierte Mehrheit, also ein Mehr von neun der 15 Stimmen, genügt (solange kein Ständiges Mitglied Einspruch einlegt).

Üblicherweise als »Veto« gezählt werden nur die Nein-Stimmen Ständiger Mitglieder bei offiziellen Abstimmungen über förmlich vorgelegte Entschließungsanträge; Einsprüche aus dem Kreis dieser fünf privilegierten Staaten gegen einzelne Kandidaten bei Probeabstimmungen haben indes die gleiche Wirkung. Die informellen wie die offiziellen Abstimmungen bei der Wahl des Generalsekretärs erfolgen hinter verschlossenen Türen; anders als sonst bei Abstimmungen werden die Namen von mit »Nein« stimmenden Staaten offiziell nicht bekanntgegeben. Sie zu identifizieren bereitet in der Regel trotzdem kaum Schwierigkeiten.

I. Die Vereinigten Staaten hatten ihren Einspruch gegen eine zweite Amtszeit Boutros-Ghalis bereits im Frühsommer 1996 angekündigt. Die offizielle Begründung lautete, der Ägypter habe die Organisation nicht aggressiv genug reformiert, obwohl er (unter dem Druck Washingtons) die Zahl der Mitarbeiter um 2500 reduziert und dem Haushalt der Weltorganisation Nullwachstum verordnet hatte. Politische Beobachter vermuteten wahltaktische Gründe hinter der Veto-Drohung: Die republikanischen Präsidentschaftskandidaten Pat Buchanan und Bob Dole hatten in den Vorwahlen gegen die UN und ihren bekanntesten Vertreter, eben Boutros-Ghali, kräftig Stimmung gemacht. Präsident Bill Clinton wollte dem Thema offensichtlich frühzeitig aus dem Weg gehen und Dole den Wind aus den Segeln nehmen.

Im August, während der deutschen Präsidentschaft im Sicherheitsrat, hatte die amerikani-

sche UN-Botschafterin Madeleine Albright einen ersten Versuch unternommen, Stimmen gegen Boutros-Ghali zu sammeln und den Rat mit neuen Kandidaten vertraut zu machen. Der deutsche Botschafter Tono Eitel entdeckte jedoch bei seinen Kollegen kein Interesse an dieser Frage. Das Thema wurde vertagt – bis nach der amerikanischen Präsidentschaftswahl vom 8. November. Im Kreise der UN-Botschafter wurde allgemein angenommen, daß die USA erst dann zu Verhandlungen über einen Kompromiß bereit sein würden.

Das erwies sich als Fehlkalkulation: Der amerikanische Außenminister, der Boutros-Ghali eine einjährige Verlängerung vorgeschlagen hatte (was dieser mit dem Hinweis, ein Jahr sei zu wenig, abgelehnt hatte), und US-Botschafterin Madeleine Albright beharrten auf ihrer Position. In der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19. November blockierte Albright mit ihrem Veto die Wahl Boutros-Ghalis, der indes die 14 Stimmen aller anderen Mitglieder des Rates auf sich vereinigte. Zehn Ratsmitglieder – unter ihnen Ägypten und Deutschland sowie die Ständigen Mitglieder China, Frankreich und Rußland – hatten den förmlichen Resolutionsentwurf (UN-Dok. S/1996/952; Text: S. 31 dieser Ausgabe) mit dem Ziel einer Wiederberufung Boutros-Ghalis eingebracht.

Zwei Tage zuvor hatte Albright dem Generalsekretär allerdings noch ein seltsames Angebot gemacht, berichtete die »New York Times«. Die USA hätten es sich nochmals überlegt, sagte sie, und wollten ihm entgegenkommen. Es gebe einen Weg, wie er Generalsekretär bleiben könne, und zwar für immer. Wenn er seine Kandidatur für eine zweite Amtszeit aufgeben werde, werde man ihm den Titel »Generalsekretär emeritus« der Vereinten Nationen verleihen, außerdem werde man ihm einen neuen Posten als »Generalsekretär« besorgen. Man werde eigens für ihn eine internationale Stiftung gründen, und zwar in Genf. Er liebe doch Genf? Boutros-Ghali lehnte ab. Zwei Tage nach dem Veto schickte der amerikanische Präsident Clinton einen zweiten Unterhändler mit dem gleichen Angebot zu Boutros-Ghalis Residenz. Der Ägypter lehnte erneut ab.

Als Diplomaten am UN-Sitz aus der Zeitung von Clintons Angebot erfuhren, reagierten sie mit einer Mischung aus Belustigung, Erstaunen und Verärgerung: Dieselbe Regierung also, die so sehr auf Reformen und aufs Sparen aus sei und deshalb Boutros-Ghalis Amtszeit nicht verlängern wolle, weil dann der amerikanische Kongreß erbarmungslos jegliche Zahlung der milliardenschweren Schulden verweigern werde, dieselbe Regierung also habe plötzlich Geld und volles Vertrauen darauf, daß der Kongreß dem geschafften Mann ein angenehmes Rentnerdasein finanzieren werde. Der Vorschlag sei »absolut lächerlich und unverschämte«, kommentierten europäische Diplomaten, und er zei-

ge, daß es der US-Regierung beim Veto gegen Boutros-Ghali nicht wirklich um die UN-Reform gehe.

II. Die Wahl des UN-Generalsekretärs kennt keine Wahlordnung und sie folgt eigenen Regeln. Das wurde auch deutlich, als im weiteren Verlauf Boutros-Ghali am 4. Dezember 1996 seine Kandidatur vorübergehend aussetzte, um einer weiteren Abstimmung zu entgehen, deren Ergebnis wohl kaum mehr 14 zu 1 gelauret hätte. Mindestens Großbritannien hätte sich auf die Seite der USA geschlagen. Das Aussetzen erlaube Boutros-Ghali einen eleganten Abgang, verlautete aus dem Sicherheitsrat. Daß er in einem späteren Wahlgang erneut zur Abstimmung stehen werde, galt als unwahrscheinlich.

Seine Entscheidung, offiziell weiterhin Kandidat zu bleiben, hatte vor allem jenen Mann etwas irritiert, der als aussichtsreichster, wenn gleich noch inoffizieller Bewerber galt: Kofi Atta Annan aus Ghana, der die Hauptabteilung Friedensoperationen des UN-Sekretariats als Untergeneralsekretär leitete. Annan hatte nämlich stets erklärt, er stehe nicht zur Verfügung, solange Boutros-Ghali kandidiere, da er nicht gegen seinen Chef antreten wollte. Doch mußte Annan sich nun nicht direkt mit ihm messen.

Ab Dienstag, dem 10. Dezember, begann der Sicherheitsrat unter der Präsidentschaft des italienischen UN-Botschafters Paolo Fulci eine Serie von informellen Probeabstimmungen. Die Vormittagssitzungen des Rates waren für diese »straw polls« reserviert, bei der alle Mitglieder kleine Wahlzettel bekamen; die Kärtchen der Ständigen Mitglieder waren dabei an ihrer roten Farbe zu erkennen. Diese Art der Vorwahl hatte sich bereits früher bewährt. Die USA hatten von Beginn an – also ab dem 19. November – Wert darauf gelegt, daß alle Abstimmungen geheim erfolgen. Die Ratsmitglieder wurden vor jedem Wahlgang vom Präsidenten ermahnt, niemand dürfe der Presse Auskunft geben über das Wahlverhalten. Die US-Delegierten dachten, daß eine geheime Stimmabgabe es Großbritannien und anderen Verbündeten erleichtern würde, in einem weiteren Wahlgang gegen Boutros-Ghali zu stimmen.

Taktisch geschickt hatten die USA bereits vorher den Anspruch der Staaten Afrikas akzeptiert, einem Vertreter des Kontinents das Amt für die nächsten fünf Jahre zu übertragen; nur Boutros-Ghali dürfe er nicht heißen (und bei einem Festhalten der Afrikaner an ihm habe die Offerte keine unbegrenzte Gültigkeit). Nach nicht allzu langem Zögern rückten die Staaten Afrikas von ihrem bisherigen offiziellen Kandidaten Boutros-Ghali ab und schickten vier weitere ins Feld:

- Kofi Annan (58 Jahre) aus dem westafrikanischen Ghana, dessen Amtssprache das Englische ist;

- Amara Essy (51), den Außenminister von Côte d'Ivoire, der Präsident der 49. Tagung der Generalversammlung gewesen war;
- Ahmedou Ould-Abdallah (55) aus Mauretanien, den ehemaligen Sonderabgesandten Boutros-Ghalis in Burundi;
- Hamid Algabid (55) aus Niger, den Generalsekretär der Islamischen Konferenz.

Die drei zuletzt genannten Kandidaten stammten alle aus französischsprachigen Ländern und galten damit als mögliche Wahl Frankreichs (die Regierung von Côte d'Ivoire besteht im Sinne der Frankophonie sogar darauf, daß diese Bezeichnung der ehemaligen Kolonie Elfenbeinküste in allen Sprachen in der französischen Fassung erhalten bleibt).

Darüber hinaus gab es noch eine Reihe von Ersatzkandidaten aus Afrika. Der Tansanier Salim Ahmed Salim, Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit, hielt sich bereit; ihm hängt freilich seine (längst abgestreifte) politische Vergangenheit als »Radikaler« nach. Seine enthusiastische Begrüßung der Entscheidung der Generalversammlung im Jahre 1971, Beijing den bis dahin von Taipeh eingenommenen Sitz Chinas zu übertragen, machte ihn den USA verhaßt und führte dazu, daß ihm zehn Jahre später die Berufung zum Nachfolger Kurt Waldheims versagt blieb (vgl. VN 1/1982 S.25f.). Ins Spiel gebracht wurde auch der Name eines anderen Ostafrikaners: der von Olara A. Otunnu, des Präsidenten der hauptsächlich mit Fragen der Friedenssicherung befaßten »Weltfriedensakademie« in New York. Der Ugander hatte im Dezember 1981 als Präsident des Sicherheitsrats mit großem diplomatischem Geschick einen Ausweg aus der gegenseitigen Blockade der Kandidaten Waldheim und Salim gefunden (was zur Wahl von Javier Pérez de Cuéllar führte). 1985 stellte er sich einer kurzlebigen Militärregierung seines Heimatlandes als Außenminister zur Verfügung und ging nach deren Zusammenbruch ins Exil. Nunmehr war er als Staatsbürger von Côte d'Ivoire (dessen Außenminister ja bereits offizieller Kandidat war) im inoffiziellen Rennen.

III. Am 10. Dezember, dem ersten Tag der Probeabstimmungen, wurden zwei Wahlgänge abgehalten. Im ersten Durchgang erhielt Kofi Annan zwölf Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen, schlicht Abschreckung (discouragements) genannt; im zweiten Durchgang erhielt er zehn Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen, wobei eine der Nein-Stimmen mit rotem Kärtchen erfolgte, also von einem Ständigen Mitglied kam (in diesem Falle von Frankreich). Essy hatte im ersten Durchgang elf Ja-Stimmen und vier Nein-Stimmen erhalten sowie im zweiten Durchgang sieben Ja-Stimmen und wiederum vier Nein-Stimmen, diesmal allerdings zwei auf rotem Papier (Großbritannien und USA).

Bereits am Mittwoch, dem 11. Dezember, dem zweiten Abstimmungstag, hatte Annan, der Wunschkandidat der USA, einen Vorsprung. In den ersten beiden von drei Durchgängen erhielt Annan zwölf und elf Ja-Stimmen bei zwei beziehungsweise drei Nein-Stimmen, davon jeweils eine von einem Ständigen Mitglied (Frankreich). Essy hatte sieben, sechs und wieder sieben Ja-Stimmen erhalten sowie jeweils vier Gegenstimmen, davon jeweils die Großbrit-

tanniens und der USA. Die beiden anderen Kandidaten, Algabid und Ould-Abdallah, waren vom ersten Durchgang (der ersten Probeabstimmung) an bereits deutlich abgeschlagen. Essy konnte sich der Unterstützung Frankreichs sicher sein, das den Ratsmitgliedern deutlich gemacht hatte, daß der neue Generalsekretär nicht nur Französisch sprechen müsse, sondern »Englisch mit französischem Akzent« – ungefähr so wie Boutros-Ghali.

Vor der nächsten Probeabstimmung am Donnerstag war klar, daß es zu einem Zweikampf zwischen Annan und Essy kommen würde. Dabei baute Annan seinen Vorsprung aus: Er erhielt 14 der 15 Stimmen, inklusive der Stimme Ägyptens. Nur Frankreich, jedoch kein afrikanisches Land stimmte gegen ihn. Elf Staaten hatten sich diesmal mit Essy einverstanden erklärt – ein Ständiges Mitglied hatte jedoch mit Nein gestimmt (mutmaßlich die USA).

Am Donnerstagabend rief der französische Botschafter Kofi Annan an und sagte ihm, Frankreich werde am Freitag seiner Wahl zustimmen. Offensichtlich wollte Paris die negativen Folgen eines offenen Widerstandes gegen einen afrikanischen Kandidaten nicht riskieren. Vermutet wurde, daß Frankreich dafür mit einem hohen Posten im Sekretariat entschädigt werden sollte. Noch im Januar bestimmte Annan den Franzosen Bernard Miyet zu seinem Nachfolger als Leiter der Hauptabteilung Friedensoperationen (DPKO). Offen blieb zunächst, ob noch ein weiterer hoher Posten an Frankreich vergeben wird, denn da zugleich Jean-Claude Milleron als Untergeneralsekretär ausgeschieden ist, hatte Frankreich zunächst keinen Posten, sondern allenfalls an Bedeutung gewonnen. Immerhin gilt die DPKO als eine der wichtigsten Abteilungen innerhalb des UN-Sekretariats.

IV. Am Freitag, dem 13. Dezember, trat der britische UN-Botschafter Sir John Weston mittags um 13 Uhr nach der informellen Sitzung des Rates vor die Mikrophone und verkündete, daß man sich auf Kofi Annan als neuen Generalsekretär geeinigt habe. »Ich freue mich, heute verkünden zu können, daß heute zum ersten Mal weißer Rauch aus der Sixtinischen Kapelle des Sicherheitsrats kommt«, sagte Ratspräsident Fulci unter Verweis auf die traditionelle Ankündigung eines neu gewählten Papstes.

Am Abend desselben Tages bestätigte der Sicherheitsrat das Ergebnis der Probeabstimmung in einer formellen Sitzung hinter verschlossenen Türen; die Resolution 1090 (Text: S. 31 dieser Ausgabe), mit der der Generalversammlung die Ernennung von Kofi Annan »für eine vom 1. Januar 1997 bis zu 31. Dezember 2001 währende Amtszeit« empfohlen wird, wurde nunmehr – was im Sicherheitsrat völlig unüblich ist – per Akklamation verabschiedet. In der gleichen Sitzung wurde eine Entschliebung angenommen, die Boutros-Ghali für seine Reformarbeit lobte. Ausdrücklich wurde dem scheidenden Generalsekretär in der Resolution 1091 (Text: S. 31f. dieser Ausgabe) »aufrichtiger Dank« ausgesprochen. Auch Madeleine Albright stimmte den Dankesworten zu. Im offiziellen Kommuniqué drückte sich das so aus: »einstimmige Annahme durch Akklamation«.

Thomas Schuler □

Politik und Sicherheit

Ehemaliges Jugoslawien: Scheitern der Friedenspläne von UN und EU – Einsatz von NATO-Luftstreitkräften – Rolle der Kontaktgruppe – »Friedenspartner« Milosevic – Srebrenica (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1993 S. 142ff. fort.)

Der Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, eines Gründungsmitglieds der Vereinten Nationen, zu Beginn der neunziger Jahre bezog die Weltorganisation unversehens in einen europäischen Konflikt ein. Erstmals wurde in Europa eine Friedenstruppe eingesetzt: die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), und zwar ab März 1992. Diplomatische Bemühungen erfolgten auf verschiedenen Ebenen, insbesondere im Rahmen der Londoner Jugoslawien-Konferenz 1992 und mit Hilfe der von UN und EG berufenen Vermittler Thorvald Stoltenberg und Lord Owen.

Teilungspläne und Waffenstillstände

Die von den Vermittlern der UN und der EG moderierten Genfer Verhandlungen über Bosnien-Herzegowina wurden Anfang September 1993 ergebnislos unterbrochen. Es hatte sich herausgestellt, daß der Präsident des Landes, Alija Izetbegovic, Ende Juli seine von Owen und Stoltenberg zunächst als »Durchbruch« gefeierte Zustimmung zu einer als »Union dreier Teilrepubliken« kaschierten De-facto-Dreiteilung Bosnien-Herzegowinas nur unter dem massiven gemeinsamen Druck der beiden Vermittler sowie der Präsidenten Serbiens und Kroatiens, Slobodan Milosevic und Franjo Tudjman, gegeben hatte. In der eigenen Regierung sowie im Parlament in Sarajevo stieß Izetbegovic jedoch auf breiten Widerstand gegen den Dreiteilungsplan, der auf einem Vorschlag Milosevic und Tudjmans beruhte.

Ende September wurden die Verhandlungen auf dem britischen Kriegsschiff »Invincible« in der Adria zwar fortgesetzt, doch kam es zu keinem Abkommen. Am 4. Oktober verlängerte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolution 871 (Text: VN 1/1994 S. 28) das Mandat der UNPROFOR um weitere sechs Monate bis zum 31. März 1994.

Nach Vorlage eines »Aktionsplans« der zwölf EU-Außenminister für ein Bosnien-Abkommen wurden die Genfer Verhandlungen Ende November 1993 wieder aufgenommen. Jeglicher Fortschritt scheiterte am Widerstand Milosevic und des bosnischen Serbenführers Radovan Karadzic gegen die im EU-Plan geforderte Rückgabe eines Teils der von den Serben eroberten Territorien an die Muslime. Der Ständige Vertreter Bosnien-Herzegowinas bei den UN, Muhamed Sacirbey, beschuldigte den Vermittler Owen, statt auf der Grundlage des EU-Plans zu verhandeln, unterstütze er das Ansinnen Karadzics auf eine Aufteilung der bosnischen Hauptstadt Sarajevo. Zugleich äußerte die US-Regierung Bedenken gegen die im EU-Aktionsplan vorgesehene Lockerung der UN-Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

Um die Jahreswende 1993/94 eskalierten die bosnischen Serben ihre militärischen Angriffe auf Sarajevo und andere von den Vereinten Nationen proklamierte Sicherheitszonen. In der Gegend von Tuzla schlossen die serbischen Truppen 116 kanadische UNPROFOR-Soldaten ein. Damit spitzte sich auch die öffentliche Debatte um ein militärisches Eingreifen von NATO-Luftstreitkräften entweder zur Unterstützung der UNPROFOR (Air Support) oder gar durch Luftangriffe auf Stellungen der Serben (Air Strikes) wieder zu. Der Sicherheitsrat hatte mit Resolution 836 vom 4. Juni 1993 (Text: VN 4/1993 S. 156f.) grundsätzlich beschlossen, daß »die Mitgliedstaaten . . . unter der Aufsicht des Sicherheitsrats und vorbehaltlich der engen Koordinierung mit dem Generalsekretär und der UNPROFOR . . . alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, unter Einsatz von Luftstreitkräften, um die UNPROFOR bei der Erfüllung ihres . . . Mandats« innerhalb und außerhalb der sechs Sicherheitszonen in Bosnien-Herzegowina »zu unterstützen«. Die Regierungschefs der 16 NATO-Staaten »bekräftigten« auf ihrem Gipfel am 10. und 11. Januar 1994 in Brüssel die Beschlüsse des NATO-Rates vom August 1993, wonach die NATO »bereit ist, unter der Autorität des UN-Sicherheitsrats Luftangriffe durchzuführen, um die Strangulierung Sarajevos, der Sicherheitszonen sowie anderer bedrohter Gebiete in Bosnien-Herzegowina zu verhindern«. Zugleich wurde hinter den Kulissen des Gipfels jedoch deutlich, daß zumindest nach Ansicht der Regierungen der drei Hauptsensendestaaten von UNPROFOR-Soldaten (Frankreich, Großbritannien und Kanada) eine derartige »Strangulierung« und damit die Voraussetzung für NATO-Luftangriffe nicht vorlag. US-Präsident Bill Clinton schloß sich dieser Haftung an.

Auch UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali, sein Sonderbeauftragter für das ehemalige Jugoslawien, Yasuhi Akashi, UN-Vermittler Stoltenberg sowie die Kommandeure der UNPROFOR verständigten sich bei einem Treffen am 17. Januar 1994 in Genf ebenfalls darauf, zunächst keine Unterstützung durch NATO-Luftstreitkräfte anzufordern. Basis für diesen Beschluß war eine entsprechende Empfehlung Akashis. Bei diesem Treffen wurde auch das UN-interne Verfahren für eine etwaige Anforderung von NATO-Luftstreitkräften festgelegt. Demnach mußte der entsprechende Wunsch eines lokalen UNPROFOR-Kommandeurs zunächst dem Vorgesetzten in Sarajevo und – im Falle von dessen Zustimmung – dem Befehlshaber der gesamten UNPROFOR in Zagreb vorgelegt werden. Stimmte dieser ebenfalls zu, war die Anforderung dem UN-Sonderbeauftragten und dem Generalsekretär vorzulegen, die in letzter Instanz über eine Anforderung an die NATO zu entscheiden hatten. Die Beratungen und Beschlüsse von NATO und UN vom Januar 1994 machten auch deutlich, daß entgegen der Rhetorik mancher westlicher Politiker eine militärische Intervention der NATO – wenn überhaupt – nicht etwa zum Schutz der bedrängten Zivilbevölkerung in den sechs UN-Sicherheitszonen, sondern lediglich zur Abwehr von Angriffen auf die UNPROFOR erfolgen sollte.

Nachdem die NATO dem bosnischen Serbenführer Radovan Karadzic Anfang Februar eine

Frist zum Abzug schwerer Waffen aus der Umgebung von Sarajevo gesetzt hatte, kam es zu heftigen öffentlichen Auseinandersetzungen zwischen Rußland und westlichen Staaten über die Möglichkeit von NATO-Lufteinsätzen und die Interpretation der Resolution 836, der Moskau seinerzeit zugestimmt hatte. Ein Arrangement zwischen russischen Unterhändlern und Karadzic, in dessen Folge zumindest ein Teil der schweren Waffen zumindest vorübergehend abgezogen wurde und russische UNPROFOR-Soldaten in die serbisch kontrollierten Vororte Sarajevos einrückten, entschärfte den Streit im Sicherheitsrat und beruhigte zumindest vorübergehend die Lage vor Ort. Für Sarajevo wurde ein Waffenstillstand vereinbart.

US-amerikanische Diplomaten bemühten sich hinter den Kulissen bereits seit Ende 1993 um eine Beilegung der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen bosnischen Muslimen und Kroaten. Am 1. März unterzeichneten Vertreter beider Seiten in Washington ein Abkommen über die Schaffung einer kroatisch-muslimischen Föderation auf etwa 51 vH des Territoriums von Bosnien-Herzegowina. Mit diesem Abkommen wurde der muslimisch-kroatische Bürgerkrieg beendet. Zugleich unterzeichneten die beiden bosnischen Parteien mit Vertretern der Regierung Kroatiens die Absichtserklärung zur Schaffung einer Konföderation zwischen Kroatien und der künftigen muslimisch-kroatischen Föderation in Bosnien-Herzegowina.

Schwindender Einfluß der UN

Die Washingtoner Vereinbarungen vom 1. März 1994 markierten öffentlich den Beginn eines verstärkten politisch-diplomatischen und bald darauf auch (in Gestalt von Waffenlieferungen erfolgenden) militärischen Engagements der USA in Bosnien-Herzegowina und Kroatien und zugleich des Bedeutungsverlusts der UN in dieser Konfliktregion. Zum eigentlichen Handlungszentrum für die politisch-diplomatische Bearbeitung der Konflikte wurde die von Washington etablierte Kontaktgruppe, der neben den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats Frankreich, Großbritannien, Rußland und USA auch Deutschland angehört. Im Juni 1994 unterbreitete die Kontaktgruppe den bosnischen Konfliktparteien ihren Plan zur Aufteilung des Landes im Verhältnis von 51 vH des Territoriums für die muslimisch-kroatische Föderation und 49 vH für die Serben, der schließlich auch die Grundlage für das Dayton-Abkommen vom November 1995 bildete.

Zuvor war es im April noch einmal zu einer Eskalation auf dem Kriegsschauplatz gekommen, nachdem die Serben ihre Angriffe auf die Sicherheitszone Gorazde massiv verstärkten. Nach einem Ultimatum der NATO sowie vereinzelten Luftangriffen auf serbische Panzer stellten die Angreifer zwar den Beschuß der Stadt ein und zogen ihre schweren Waffen hinter die von der NATO vorgegebenen Linien zurück. Doch nach wie vor umzingelten sie die Stadt und ihre unmittelbare Umgebung und kontrollierten alle Zugänge. Britische UNPROFOR-Soldaten, die humanitäre Hilfskonvois in die Stadt begleiten wollten, wurden von den Serben zeitweise als Geiseln genommen. In seinen Resolutionen 913 und 914 (Text: VN



Kofi Annan aus Ghana ist der siebente Generalsekretär der Vereinten Nationen. Nachdem der Sicherheitsrat am 13. Dezember gegenüber der Generalversammlung die Empfehlung ausgesprochen hatte, ihn für eine am 1. Januar 1997 beginnende fünfjährige Amtszeit zum Generalsekretär zu ernennen, nahm diese am 17. Dezember mit einer durch Akklamation angenommenen Resolution die Ernennung vor. Annan ist der erste Generalsekretär aus dem Afrika südlich der Sahara (und nach Boutros Boutros-Ghali der zweite vom afrikanischen Kontinent) und der erste, der aus dem internationalen öffentlichen Dienst hervorgegangen ist. Zum Zeitpunkt seiner Berufung leitete er als Untergeneralsekretär die Hauptabteilung Friedensoperationen des UN-Sekretariats. – Annan wurde am 8. April 1938 in Kumasi in der damaligen britischen Kolonie Goldküste geboren. Er studierte zunächst in Ghana und schloß dann in den USA sein wirtschaftswissenschaftliches Grundstudium ab. Studien in Genf folgten; später erwarb er den Grad eines Magisters im Fach Managementstudien am »Massachusetts Institute of Technology«. Das »Cedar Crest College« in Allentown/Pennsylvania verlieh ihm Mitte letzten Jahres die Ehrendoktorwürde. Seine berufliche Laufbahn im Verband der Vereinten Nationen begann er 1962 in Genf als Referent für Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten bei der WHO. Seither steht er im Dienst der Weltorganisation, abgesehen von einer knapp zweijährigen Unterbrechung ab Ende 1974, als er an leitender Stelle der ghanaischen Behörde zur Förderung des Tourismus tätig war. Seine beruflichen Stationen standen immer wieder im Zusammenhang mit Fragen von Budget und Management; so war er zeitweise Personalchef des UNHCR, Beigeordneter Generalsekretär für den Bereich Personalwesen (vgl. VN 5/1987 S. 167) und – dies von 1990 bis 1992 – Leiter der Finanzverwaltung der UN.

3/1994 S. 112f.) vom 22. beziehungsweise 27. April 1994 verurteilte der Sicherheitsrat das Vorgehen der bosnischen Serben scharf und beschloß zugleich eine Verstärkung der UNPROFOR um bis zu 6550 Soldaten, 150 Militärbeobachter und 275 zivile Polizeibeobachter.

Im Juni scheiterten erneut die Bemühungen von UN und EU um einen dauerhaften Waffenstillstand für ganz Bosnien-Herzegowina. Am 6. Juli machte die Kontaktgruppe den Konfliktparteien territoriale Detailvorschläge für die beabsichtigte Aufteilung des Landes im Verhältnis

51 zu 49. Während die Vertreter der muslimisch-kroatischen Föderation zustimmten, lehnten die bosnischen Serben auch diesen Plan – wie alle anderen seit Sommer 1992 vorgelegten Pläne – ab. Dennoch konnten sich die Außenminister der fünf Kontaktgruppenstaaten bei ihrem Treffen am 30. Juli in Genf nicht auf verschärfte Sanktionsmaßnahmen gegen die serbische Seite einigen. Im Sicherheitsrat kam es daraufhin zum offenen Streit zwischen Rußland und den Westmächten über die Bewertung der politischen Haltung und militärischen Aktionen der bosnischen Serben und der bosnischen Regierungarmee.

Nach mehrtägigen Beratungen ihrer Unterhändler mit Serbiens Präsident Milosevic in Belgrad Anfang September 1994 vollzogen die fünf Kontaktgruppenstaaten daraufhin eine strategische Wende. Milosevic galt fortan als wichtigster Partner einer Friedenslösung in Bosnien-Herzegowina. Nach seiner Zusicherung, jegliche materielle Unterstützung der bosnischen Serben einzustellen, führten die Kontaktgruppenstaaten im Sicherheitsrat in den folgenden Monaten eine schrittweise Lockerung der Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) herbei.

Als die bosnischen Serben im November des gleichen Jahres ihre Angriffe auf die nordwestbosnische Enklave verstärkten mit dem offensichtlichen Ziel einer Eroberung dieser UN-Sicherheitszone, kam es über die Frage der angemessenen Reaktion auf diese eindeutige Verletzung von Resolutionen des Sicherheitsrats zu ähnlichen Auseinandersetzungen in sowie zwischen UN und NATO wie im Frühjahr anlässlich der serbischen Angriffe auf Sarajevo und Gorazde. In ihrem bis dahin umfangreichsten Eingriff in den Konflikt auf dem Balkan bombardierte die NATO am 21. November schließlich den von Kampfflugzeugen der bosnischen Serben als Ausgangspunkt für Angriffe auf Bihaq genutzten Flughafen Udbina in der serbisch kontrollierten Krajina in Kroatien. Zwei Tage zuvor hatte der Sicherheitsrat mit seiner Entscheidung 958 (Text: VN 1/1995 S. 34) das in Resolution 836 erteilte Mandat für den Einsatz von NATO-Luftstreitkräften im Fall einer Verletzung der Sicherheitszonen in Bosnien auf Kroatien ausgedehnt.

Am 1. Dezember scheiterte UN-Generalsekretär Boutros-Ghali mit seinem Versuch, in Sarajevo persönlich zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln. Die Serben verweigerten ein Treffen mit dem Generalsekretär außerhalb ihres Hauptquartiers in Pale. Mit leeren Händen und unter Beschimpfungen durch zahlreiche Bewohner der bosnischen Hauptstadt, die den Vereinten Nationen »Versagen« und »Parteilnahme für die serbischen Aggressoren« vorwarfen, mußte Boutros-Ghali die Stadt unverrichteter Dinge verlassen.

Um die Jahreswende 1994/95 vermittelte der ehemalige US-Präsident Jimmy Carter einen zunächst bis zum 30. April 1995 befristeten Waffenstillstand für ganz Bosnien-Herzegowina. Die bewaffneten Auseinandersetzungen kamen daraufhin weitgehend zum Erliegen. Doch die Belagerung der sechs Sicherheitszonen und anderer Städte durch bosnisch-serbische Truppen sowie die Behinderung von Konvois mit Gütern der humanitären Hilfe hielten an.

Militärische Lösungen

In den ersten Monaten des Jahres 1995 kam es zu verstärkten internationalen Diskussionen über eine Veränderung oder Beendigung des UNPROFOR-Mandats. Boutros-Ghali erwog in öffentlichen Erklärungen sowie in Berichten an den Sicherheitsrat mehrfach den Abzug der Blauhelmsoldaten, falls diese vom Sicherheitsrat nicht personell verstärkt und mit einem durchsetzungskräftigeren Mandat versehen würden. Der Generalsekretär sah durch die Ereignisse der letzten zwei Jahre seine nach der Etablierung der sechs Sicherheitszonen durch den Sicherheitsrat vorgetragene Empfehlung vom Mai 1993 gerechtfertigt, die UNPROFOR in Bosnien zwecks Durchsetzung dieser Zonen um mehr als 30 000 Soldaten zu verstärken. Der Sicherheitsrat hatte jedoch lediglich eine Verstärkung um 7 600 Soldaten beschlossen. Aktueller Hintergrund für die Abzugs-Erwägungen des Generalsekretärs im Frühjahr 1995 waren sowohl die anhaltenden Angriffe und Geiselnahmen durch bosnische Serben wie auch die Versuche der Regierung Tudjman in Zagreb, eine Verlängerung des UNPROFOR-Mandats für Kroatien von dessen Veränderung zuungunsten der Serben in der Krajina abhängig zu machen. Der Sicherheitsrat votierte gegen einen Abzug der Blauhelmsoldaten aus Bosnien, stimmte jedoch mit seiner Resolution 981 (Text: VN 4/1995 S. 165f.) einer Verringerung der UNPROFOR in Kroatien sowie ihrer Umwandlung in die UNCRO – die Operation zur »Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien« – zu.

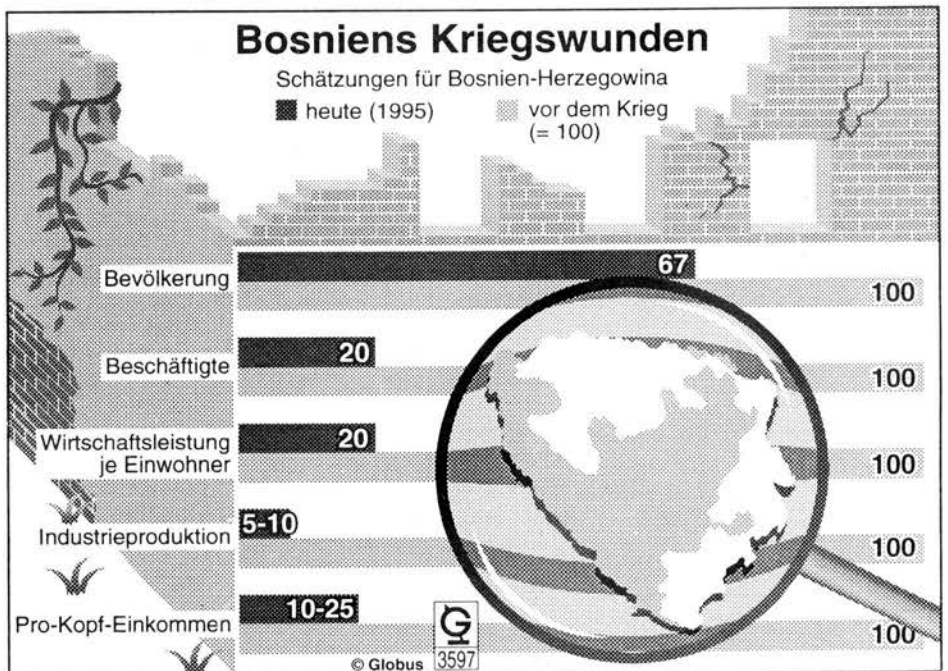
Anfang Mai überrannten kroatische Regierungstruppen in einer militärischen Blitzoffensive die Stellungen der UNPROFOR in zwei der vier UN-Schutzzonen in Kroatien, vertrieben die serbischen Besatzungsmilizen und »unterstellten diese Gebiete wieder der vollen Souveränität Kroatiens«. Entgegen vorherigen Warnungen des UN-Vermittlers Stoltenberg sowie der Kontaktgruppe, eine derartige Aktion Zagrebs werde das Eingreifen Belgrads provozieren und zu einem Krieg zwischen Serbien und

Kroatien führen, hielt Präsident Milosevic still. Es gibt zahlreiche Indizien dafür, daß die ganze Operation zwischen Tudjman und Milosevic abgesprochen war.

In Bosnien-Herzegowina war inzwischen der von Carter vermittelte Waffenstillstand vollends zusammengebrochen. An vielen Fronten – auch in und um Sarajevo – tobten wieder heftige Kämpfe.

Die westlichen Staaten reagierten im Sicherheitsrat mit Diskussionen über eine Schnelleingreiftruppe, deren Stationierung schließlich am 16. Juni 1995 – bei Stimmenthaltung Chinas und Rußlands – mit Resolution 998 (Text: VN 4/1995 S. 172f.) beschlossen wurde. Doch Finanzierung und genauer Auftrag dieser Eingreiftruppe blieben ungeklärt und umstritten. Zwar wurden einige Einheiten dieser Truppe in der Gegend von Sarajevo stationiert, doch spielten sie für das Geschehen vor Ort nur eine marginale Rolle. Zwischen dem 5. und 11. Juli eroberten mehrere Tausend mit Panzern und schwerer Artillerie ausgerüstete Soldaten aus Serbien und der bosnischen Serben die UN-Sicherheitszone Srebrenica. Die bei Srebrenica stationierten 300 niederländischen UNPROFOR-Soldaten hatten keine Chance zur Verteidigung der Sicherheitszone. Die rund 40 000 Bewohner Srebrenicas wurden von den Serben vertrieben; etwa 8 000 von ihnen – überwiegend Männer – werden bis heute vermißt. Nach Untersuchungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie des Internationalen Gerichts im Haag wurden sie in den Tagen nach der Eroberung in Massenerschießungen von Serben ermordet und in Massengräbern in der Umgebung Srebrenicas verscharrt. (Am 25. Juli erhob das Haager Gericht Anklage gegen den bosnischen Serbenführer Radovan Karadzic und seinen General Ratko Mladic wegen Völkermords, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.)

Im Herbst 1995 wurde durch Veröffentlichungen der Berliner »tageszeitung« bekannt, daß die Eroberung Srebrenicas und der Massenmord verhindert hätten werden können, da die militärischen Geheimdienste der USA und Frank-



reichs sowie der deutsche Bundesnachrichtendienst spätestens seit Mitte Juni detailliert über die Angriffsplanungen und -vorbereitungen der Serben informiert waren. Außerdem wurde bekannt, daß der UNPROFOR-Oberkommandierende, der französische General Bernard Janvier, dem Sicherheitsrat bereits am 24. Mai eine Aufgabe der ostbosnischen Sicherheitszonen empfohlen hatte und daß er in den ersten fünf Tagen der serbischen Angriffe auf Srebrenica, also in der Zeit vom 5. bis 9. Juli, fünfmal die von dem dort stationierten niederländischen Blauhelmkontingent dringend erbetene Anforderung von NATO-Luftstreitkräften verweigerte. Am Vorabend der unmittelbar bevorstehenden Eroberung Srebrenicas erhielt Janvier am 10. Juli in seinem Zagreber Hauptquartier telefonische Order aus Paris, die NATO auch weiterhin aus dem Spiel zu lassen. Zeugenaussagen, wonach dieser Anruf vom französischen Präsidenten Jaques Chirac kam, werden von Janvier und vom Elysee bestritten.

Die UN zogen das niederländische Blauhelm-Bataillon aus Srebrenica ab und begannen mit den Vorbereitungen für einen Abzug beziehungsweise Teilabzug der UNPROFOR aus Gorazde und Bihac.

In einer erneuten militärischen Blitzoffensive eroberten kroatische Regierungstruppen Anfang August 1995 die gesamte Krajina zurück und damit bis auf das an Serbien grenzende Ostslawonien alle Gebiete, die nach dem Vermittlungserfolg des UN-Unterhändlers Cyrus Vance vom Januar 1992 zu UN-Schutzzonen erklärt worden waren. Rund 150 000 Serben wurden von den Kroaten vertrieben oder verließen ihre Dörfer und Städte – zum Teil bereits Tage vor dem Auftauchen kroatischer Truppen. Auch diesmal gab es zahlreiche Anzeichen dafür, daß die gesamte Operation zwischen Tudjman und Milosevic abgesprochen war. Tudjman erhielt für diese Operation zudem offensichtlich grünes Licht aus Washington wie aus Bonn. Im Vorfeld der Operation halfen die USA und Deutschland dem Regime Tudjman überdies durch die Lieferung von Waffen und militärischen Aufklärungserkenntnissen.

Am 28. August 1995 zerfetzte eine Granate im Zentrum von Sarajevo 37 Menschen. Untersuchungen der UNPROFOR kamen am nächsten Tag zu dem Ergebnis, daß die Granate von einer Stellung der bosnischen Serben abgeschossen wurde. Daraufhin begann die NATO mit ihren schwersten Luftangriffen im Balkankrieg – zunächst auf militärische Stellungen der bosnischen Serben in der Region Sarajevo. Als sich Mladic weiterhin weigerte, frühere Zusagen zu erfüllen und alle schweren Waffen aus Sarajevo und den anderen fünf Sicherheitszonen abzuziehen, wurden die NATO-Angriffe auf ganz Bosnien ausgedehnt und dienten vor allem der Ausschaltung der serbischen Luftabwehr sowie von Kommando- und Kommunikationszentralen. Währenddessen vereinbarten die Außenminister Bosnien-Herzegowinas, Serbiens und Kroatiens unter Vermittlung der Kontaktgruppe in Genf einen »Prinzipienkatalog« für ein künftiges Friedensabkommen.

Gedeckt durch die NATO-Angriffe auf serbische Stellungen, eroberte die bosnische Regierungarmee – teilweise unterstützt durch kroatische Truppen – im September und Oktober

1995 einen Teil der von den Serben seit Kriegsbeginn im April 1992 eroberten Regionen zurück, vor allem in Nordwest- und Zentralbosnien. Die militärischen Operationen orientierten sich an den künftigen Grenzlinien zwischen der muslimisch-kroatischen Föderation und der serbischen Teilrepublik, wie sie im Plan der Kontaktgruppe vorgesehen waren.

Mitte Oktober wird schließlich ein Waffenstillstand vereinbart, der ab Ende Oktober auch eingehalten wird. Am 1. November 1995 beginnen in Dayton im US-Bundesstaat Ohio die Verhandlungen, die drei Wochen später zur Vereinbarung des »Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien-Herzegowina« führen, das am 14. Dezember in Paris unterzeichnet wird und in Kraft tritt.

Andreas Zumach □

Abrüstungskonferenz: 1996 erstmals Tagung im erweiterten Kreis – Indischer Widerstand gegen Atomteststoppvertrag – Kein Konsens – Verlagerung in die Generalversammlung (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S.16f. fort.)

Nach der unbegrenzten Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrages 1995 (vgl. VN 3/1995 S.114ff.) trat im vergangenen Jahr der Abschluß eines umfassenden Atomteststoppvertrages (Comprehensive Test-Ban Treaty, CTBT) an die Spitze der Abrüstungsagenda. Die Genfer *Abrüstungskonferenz (CD)* trat 1996 wie üblich zu drei Sitzungsperioden zusammen; sie währte vom 22. Januar bis zum 29. März, vom 13. Mai bis zum 28. Juni und vom 29. Juli bis zum 13. September.

I. Zu Jahresbeginn 1996 gehörten der CD neben den fünf Nuklearmächten 33 weitere Staaten an (unter Einschluß des suspendierten Jugoslawien; siehe die Aufstellung in VN 2/1996 S.88). Nach jahrelangen Verhandlungen kam im vergangenen Jahr schließlich die bereits beschlossene Erweiterung des Gremiums zustande; am 23. Juni wurden die 23 im letzten Bericht aufgelisteten Staaten aufgenommen. Damit stieg die Mitgliedschaft auf 61 Staaten an.

Erneut setzte die CD den Ad-hoc-Ausschuß zu einem nuklearen Teststopp ein und berief den niederländischen Botschafter Jaap Ramaker zu seinem Vorsitzenden. Den algerischen Botschafter Hocine Mreglaoui betraute sie mit der Aufgabe des Sonderkoordinators für die künftige Tagesordnung.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Abrüstung und Rüstungskontrolle, Botschafter Rüdiger Hartmann, schlug der CD Mitte Februar die neuerliche Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Rüstungstransparenz vor, wie er zuletzt 1994 bestanden hatte. Dieser Ausschuß wurde allerdings ebensowenig eingesetzt wie die anderen früheren Ad-hoc-Ausschüsse; es blieb bei dem Ad-hoc-Ausschuß zur Frage eines umfassenden Atomteststopps.

II. Dementsprechend stand in allen drei Sitzungsperioden die Aushandlung eines umfassenden Teststoppvertrages im Mittelpunkt. Dabei forderten vor allem Indien und Pakistan ein

Junktum mit weiteren einschneidenden quantitativen und qualitativen nuklearen Abrüstungsschritten seitens der Kernwaffenstaaten, wozu diese jedoch nicht bereit waren. Vertreter der »Gruppe der 21« (der neutralen und ungebundenen Staaten) bedauerten am Ende der ersten Sitzungsperiode, daß es nicht gelang, einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten.

Der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses zum Teststopp hatte die Teilnehmer zu Beginn daran erinnert, daß es in dem 100-seitigen Vertragsentwurf noch 1200 »eckige Klammern« (also strittige Textpassagen) gebe, die in den kommenden fünf Monaten im Konsens beseitigt werden müßten. Als vorrangig bezeichnete Ramaker dabei Vor-Ort-Inspektionen, das internationale Überwachungssystem und einen Konsens über die Reichweite des Vertrages. Die Vertreter Indiens sahen in einem Teststopp einen entscheidenden Schritt zur nuklearen Abrüstung, mit dem innovative Methoden zur Entwicklung neuer Sprengköpfe (für welche Tests nicht erforderlich sind) unvereinbar seien. Ende Januar schlug Indien eine Präambel vor, die als ein Hauptziel der nuklearen Abrüstung ein Ende der qualitativen Verbesserung der Kernwaffen formulierte; auf einer Überprüfungskonferenz sei nach zehn Jahren die Umsetzung dieses Ziels zu behandeln. Der Vertrag sollte erst nach der Verpflichtung der Atommächte auf die vollständige Beseitigung der Atomwaffen in Kraft treten. China hielt an seiner Forderung nach Einräumung der Möglichkeit zu friedlichen Kernexplosionen fest.

Frankreich führte am 27. Januar 1996 seinen sechsten und letzten unterirdischen Atomwaffenversuch seit Wiederaufnahme der Atomtests durch. China detonierte am 6. Februar 1996 einen Kernsprengsatz. Im Februar legten Iran und Australien eigene Vertragsentwürfe vor, um den Verhandlungsprozeß zu beschleunigen. Zum Abschluß der ersten Verhandlungsperiode legte Ramaker am 28. März 1996 einen eigenen Textentwurf mit einer Präambel und 17 Artikeln vor. Am 20. April 1996 sprachen sich die »G-7« und der russische Präsident Jelzin für einen Abschluß der Verhandlungen bis September 1996 aus.

Am 28. Mai legte Ramaker einen weiteren Textentwurf mit einer Präambel und 17 Artikeln vor – ohne eckige Klammern. Zwei Tage später begrüßte Australien den Textentwurf des Vorsitzenden. Am 8. Juni 1996 erklärte sich China zu einem vorläufigen Verbot der friedlichen Kernexplosionen bereit, während es gleichzeitig einen weiteren Atomwaffentest durchführte. Am 15. Juni 1996 unterstützten zahlreiche Staatenvertreter Ramakers Absicht, die Verhandlungen bis zum 28. Juni zum Abschluß zu bringen. Am 20. Juni kündigte Indien jedoch an, daß es keinen Vertrag in der vorliegenden Fassung akzeptieren werde. Zum Abschluß der zweiten Sitzungsperiode legte Ramaker am 28. Juni 1996 einen neuen Vertragsentwurf vor, um den Regierungen die Kompromißsuche zu erleichtern.

Am 23. Juli vereinbarten die Außenminister Rußlands und der USA, Ramakers Vertragsentwurf zu unterstützen, während der chinesische Außenminister am 24. Juli noch einige Einwände äußerte und der indische Außenminister weiterhin seine Zustimmung verweigerte. Zu Beginn der dritten Sitzungsperiode am 29. Juli lehnte Ramaker eine Wiederaufnahme

der Verhandlungen ab. Am 30. Juli führte China seinen letzten Kernwaffenversuch durch. Am 1. August schlug der Direktor der US-amerikanischen Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (ACDA), John Holum, vor, den Vertragsentwurf nunmehr unverändert der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen. Am 9. August 1996 legte Ramaker eine von den USA und China ausgearbeitete Modifikation des Abstimmungsverhaltens bei Vor-Ort-Inspektionen vor.

Am 20. August 1996 billigte die CD den Bericht ihrer Arbeitsgruppe zum nuklearen Teststopp – ohne den Vertragsentwurf. Am 22. August konnte sich die CD nicht darauf einigen, den Bericht der Generalversammlung vorzulegen.

Australien kündigte deshalb an, es wolle mit einigen anderen Staaten den CTBT-Entwurf in die Generalversammlung einbringen.

Bereits am 10. September – noch vor dem Abschluß der dritten Sitzungsperiode der CD am 13. September – nahm die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen 50. Ordentlichen Tagung mit 158 Stimmen gegen 3 (Bhutan, Indien, Libyen) bei 5 Enthaltungen (Kuba, Libanon, Mauritius, Syrien, Tansania) ohne Zusätze und Vorbehalte den Teststoppvertrag mit ihrer Resolution 51/245 an. 19 Staaten waren bei der Abstimmung nicht anwesend (teils, weil sie ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen waren). Die vorgetragenen Bedenken erstreckten sich darauf, daß der CTBT nicht-explosive Versuche und qualitative Verbesserungen nicht untersage und die Notwendigkeit weiterer nuklearer Abrüstungsschritte nur unbefriedigend berücksichtige, sowie auf die Bedingungen für das Inkrafttreten des Vertrages und die Zusammensetzung des Exekutivausschusses der künftigen Überwachungsorganisation (CTBTO).

Am 24. September wurde der Vertrag am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufgelegt. US-Präsident Bill Clinton unterzeichnete als erster, gefolgt von den Außenministern Rußlands, Chinas und den Vertretern Großbritanniens und Frankreichs. Am 10. Oktober hinterlegte Fidschi als erster Staat seine Ratifikationsurkunde. Bis zum 24. Oktober 1996 hatten bereits 129 Staaten den CTBT unterzeichnet. Von den 44 Staaten, deren Beitritt wegen des Standes ihrer kerntechnischen Forschung für das Inkrafttreten des CTBT erforderlich ist (so Artikel XIV des Vertrages), hatten nur Bangladesch, Indien, Korea (Demokratische Volksrepublik) und Pakistan den Vertrag noch nicht unterzeichnet.

Innerhalb von 60 Tagen nach der Unterzeichnung des CTBT durch 50 Staaten sollte eine Vorbereitungskommission für die CTBTO gebildet werden; ihre erste Tagung fand vom 20. bis 22. November statt. Die erwartete Ernennung des Deutschen Wolfgang Hoffmann zum Generalsekretär des Vorläufigen Technischen Sekretariats (PTS) der CTBTO wurde jedoch vertagt, da über einige weitere Ernennungen noch keine Einigung erzielt werden konnte. Das zweite Treffen der Vorbereitungskommission ist für Anfang März 1997 in Genf geplant.

III. Mit dem Abschluß und der Unterzeichnung des umfassenden nuklearen Teststoppvertrages wurde eine weitere wichtige Etappe auf dem

Weg zur Rüstungskontrolle im Bereich der Kernwaffen zurückgelegt. 1954 hatte erstmals der indische Premierminister Nehru als Antwort auf die amerikanischen und sowjetischen Wasserstoffbombentests ein Stillhalteabkommen gefordert. Aber erst neun Jahre später konnten sich die USA, die UdSSR und Großbritannien auf einen begrenzten Teststoppvertrag einigen, der Kernwaffentests in der Atmosphäre untersagte. Der bilaterale amerikanisch-sowjetische Schwellenteststoppvertrag von 1974 und der Vertrag über friedliche Nuklearexplosionen sind erst 1990 in Kraft getreten.

42 Jahre nach Nehrus Vorschlag ist ungewiß, ob Indien diesem Vertrag beitreten wird. Noch ist unklar, ob das Inkrafttreten des CTBT von der Ratifikation durch Indien abhängig ist. Die indische Botschafterin Arundhati Ghose erklärte vor der Abstimmung im Plenum der UN-Generalversammlung unter Bezug auf Artikel XIV des CTBT: »Indien wird diesen ungleichen Vertrag nie unterschreiben, weder jetzt noch später. Solange der Text diesen Artikel enthält, wird dieser Vertrag niemals in Kraft treten.«

Es bleibt zu hoffen, daß dies nicht das letzte Wort Indiens ist und daß die Staaten die Möglichkeit nutzen, sich durch eine politische Konferenz über den indischen Widerstand hinwegzusetzen. *Hans Günter Brauch* □

»Besonders grausame Waffen«: Wiederaufnahme der Ersten Überprüfungskonferenz – Einschränkungen beim Gebrauch von Anti-Personen-Minen, doch kein Verbot – Revidiertes Protokoll (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S.17f. fort.)

»Ich muß meine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, daß der Fortschritt bei dieser Konferenz soviel geringer ausfiel, als ich erwartet habe.« Mit diesen Worten kommentierte UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali den Ausgang der in Genf vom 22. April bis zum 3. Mai 1996 wiederaufgenommenen Ersten Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des *Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können* (kurz: UN-Waffenübereinkommen). In der ersten Verhandlungsrunde in Wien (25.9.–13.10.1995) hatten sich die Vertragsparteien noch nicht auf ein revidiertes Landminenprotokoll einigen können.

I. Die technischen Experten der Vertragsparteien erörterten vom 15. bis 19. Januar 1996 unter dem Vorsitz des schwedischen Botschafters Johan Molander Definitionsfragen, technische Spezifikationen und spezifische Verbote von Minen im Zusammenhang mit dem Protokoll II des UN-Waffenübereinkommens. Dieses hat das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und weiteren vergleichbaren Vorrichtungen zum Gegenstand. Bei der Eröffnungssitzung rief Boutros-Ghali zu einem umfassenden Verbot aller Landminen auf. Unter den auf dem Expertentreffen behandelten technischen Problemen waren die Frage der Ortung, Er-

kennung und Selbstzerstörung der Minen sowie die Dauer der Übergangsperiode nach Inkrafttreten einer neuen vertraglichen Regelung.

Vorsitzender Molander betonte zum Abschluß der fünftägigen Verhandlungsrunde, der von ihm vorgelegte revidierte Text lasse den Rahmen für Veränderungen im Landminenprotokoll erkennen. Kanada kündigte ein einseitiges Verbot der Produktion, des Exports und des Einsatzes von Anti-Personen-Minen (Schützenminen) an, während der Vertreter Mexikos die einzige Lösung in einem vollständigen Verbot aller Landminen sah. Die Vertreter humanitärer Organisationen bedauerten, daß während der Zusammenkunft nur geringe Fortschritte erzielt werden konnten.

Am 11. März kündigten die Niederlande ein Verbot der Landminen und die Zerstörung aller Vorräte in enger Zusammenarbeit mit Belgien an. In einer im gleichen Monat vorgelegten Studie für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz betonte der britische General Blagden den geringen militärischen Wert dieser Waffen. Am 3. April empfahlen 15 hochrangige ehemalige amerikanische Offiziere (wie zuvor bereits die US-Botschafterin bei den Vereinten Nationen, Madeleine Albright) Präsident Clinton, sich für ein umfassendes und dauerhaftes internationales Verbot der Produktion, der Lagerung, des Verkaufs und des Einsatzes von Schützenminen einzusetzen.

Am 15. April 1996 verbot Australien seinen Streitkräften deren Einsatz. Einen Tag später kündigte Deutschland ein Einsatzverbot und die Absicht an, unabhängig vom Konferenzausgang alle Schützenminen zu vernichten. Zu Beginn der zweiten Verhandlungsrunde waren aber erst 33 Staaten zu einem vollständigen Verzicht bereit, was Kompromisse unvermeidlich werden ließ.

II. Auf das Expertentreffen vom Januar folgte die Wiederaufnahme der Konferenz durch die Regierungsvertreter am 22. April, ebenfalls in Genf. An ihrem Ende nahmen die inzwischen 55 Vertragsparteien des UN-Waffenübereinkommens am 3. Mai 1996 ein ergänztes Minenprotokoll (UN Doc. CCW/CONF. I/14) an, das vorschreibt, daß alle Landminen, die ab dem 1. Januar 1997 hergestellt werden, soviel Metall enthalten müssen, daß ihre magnetische Signatur der von mindestens 8 Gramm Eisen entspricht; derartige Minen können mit Sonden ohne weiteres entdeckt werden. Ältere Minen müssen vernichtet oder in einer Übergangsfrist von neun Jahren nachgerüstet werden.

Der Anwendungsbereich des Protokolls wurde auf innerstaatliche Konflikte ausgedehnt. Minen dürfen auch nicht bei Suchaktionen detonieren. Fernverlegte Streuminen müssen sich in 30 Tagen mit 90-prozentiger Wahrscheinlichkeit selbst zerstören und nur 1 Promille darf nach 120 Tagen noch scharf sein. Die Vertragsparteien verpflichteten sich auch dazu, keine Minen zu exportieren, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, und sie nicht an Staaten zu exportieren, die dem erweiterten Minenprotokoll nicht beitreten. Um die Vertragseinhaltung zu überwachen, sollen alljährlich Treffen zum Stand der Umsetzung stattfinden; die nächste Überprüfungskonferenz ist spätestens 2001 abzuhalten.

In den Verhandlungen hatten sich zahlreiche Staaten mit Erfolg bemüht, den Entwurf des neuen Landminenprotokolls ihren militärischen Wünschen und technischen Möglichkeiten so anzupassen, daß einige Minentypen nicht als Anti-Personen-Minen eingestuft wurden. Beispielsweise Mehrzweck- und Splitterminen mit größerer Sprengkraft, sogenannte Claymore-Minen mit einer gegen Startbahnen von Flugzeugen gerichteten Wirkung, Hybrid-Minen (Panzerabwehrminen mit splitterbildendem Gehäuse) und die eigentlichen Panzerabwehrminen, die nicht »hauptsächlich« zum Einsatz gegen Menschen konstruiert sind, die aber auf den Menschen eine vergleichbare Wirkung haben. Dies bedeutet für die Bundeswehr, daß sie nach dem einseitigen und bedingungslosen deutschen Verzicht auf Schützenminen ausschließlich über Minen verfügen wird, die durch die neue Definition von weiteren Verboten verschont werden sollen.

III. Neben dem UN-Generalsekretär zeigten sich zahlreiche Staaten, die Vertreter internationaler humanitärer Organisationen und von Nichtregierungsorganisationen von dem bescheidenen Ergebnis enttäuscht. Sie verwiesen auf die zahlreichen Schlupflöcher in der Definition von Landminen – gegen Panzer gerichtete Minen sind ausgenommen –, auf mangelnde Überprüfungsmöglichkeiten und fehlende Durchsetzungsmittel. Das Europäische Parla-

ment kritisierte in einer Resolution den unzureichenden Charakter des revidierten Minenprotokolls.

Präsident Clinton kündigte am 16. Mai an, die USA würden einige Minentypen bis 1999 zerstören; Minen mit einer Vorrichtung zur Selbstdeaktivierung waren ausgenommen. Am 25. September sprach sich Clinton vor der UN-Generalversammlung für ein weltweites Landminenverbot aus. Schon Anfang Juni hatten die Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten die Errichtung einer von Anti-Personen-Minen freien Zone in der westlichen Hemisphäre angekündigt. Die EU-Mitglieder billigten am 1. Oktober 1996 eine gemeinsame Aktion zu Schützenminen.

Die Teilnehmer einer von der kanadischen Regierung veranstalteten Konferenz über Anti-Personen-Minen in Ottawa, auf der 74 Staaten vertreten waren, forderten am 5. Oktober 1996 in ihrer »Deklaration von Ottawa«, die Bemühungen um ein Verbot dieser Waffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen. Im Juni 1997 wird die »Ottawa-Gruppe« eine weitere Konferenz in Belgien durchführen. Norwegen, Deutschland und die Schweiz werden als Gastgeber folgen. Ferner werden 1997 Konferenzen von Minenräumexperten in Deutschland, Kanada und Japan stattfinden.

Die USA erließen zwar ein Exportverbot für Landminen, aber gegen ein vollständiges Einsatzverbot hatten sie unter anderem wegen der

Verminderung der Demarkationslinie in Korea noch Bedenken. Frankreich erklärte am 2. Oktober seinen Verzicht auf jeglichen Gebrauch von Anti-Personen-Minen. China sieht dagegen in derartigen Minen ein unverzichtbares Mittel der Selbstverteidigung.

Noch ist unklar, ob die verschiedenen Bemühungen inner- und außerhalb der Vereinten Nationen vor 2001 zu einem vollständigen Verbot der Herstellung, des Exports und des Einsatzes von Anti-Personen-Minen führen werden oder ob es stattdessen zu einer umfassenden »Modernisierung« dieser Waffen durch den (erlaubten) Ersatz alter durch neue Minen kommen wird.

Hans Günter Brauch □

B-Waffen-Übereinkommen: Vierte Überprüfungskonferenz – Intensive Vorbereitung – Überlegungen zu weiteren Kontrollmechanismen noch ohne Erfolg – Aufgaben an Ad-hoc-Gruppe übertragen (5)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1995 S.22 fort.)

138 Staaten hatten bis Anfang Dezember vergangenen Jahres die *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung* (kurz: B-

Brennpunkte 1996

- WELTRAUM:** Ariane 5 explodiert, USA starten Marssonden, russische Marsmission scheitert
- GROSSBRITANNIEN:** Scheidung Charles/Diana, BSE-Skandal
- DEUTSCHLAND:** Brand in Lübecker Asylbewerberhaus, Sparprogramm der Bundesregierung, Entführungen Reemtsma und Fisman, Streit um Lohnfortzahlung, Börsengang der Telekom
- RUSSLAND:** Wiederwahl Jelzins, Herzoperation
- TSCHETSCHENIEN:** Geiselnahme, Kämpfe, Dudajew †, Frieden
- BELOGIEN:** Affäre um Kinderschänder
- BOSNIEN:** Wahlen
- GRIECHENLAND:** Papandreou †
- USA:** Olympische Spiele in Atlanta (Bombenanschlag), Wiederwahl Clintons
- TÜRKEI:** Zollunion mit EU, Kämpfe gegen Kurden, Übergriffe nach Irak, Fundamentalisten übernehmen Regierung
- AFGHANISTAN:** Bürgerkrieg
- ALGERIEN:** Terror der Fundamentalisten
- SÜDKOREA/JAPAN:** Streit um Inseln
- ISRAEL:** Hamas-Attentate, Netanyahu Ministerpräsident
- INDONESIEN/OSTTIMOR:** Friedensnobelpreis an C. Belo u. J. Ramos-Horta
- GUATEMALA:** Ende des 35jährigen Bürgerkriegs
- SIERRA LEONE:** Putsch und Neuwahlen
- IRAK:** Kämpfe zwischen Kurden, US-Militärschlag
- LIBERIA:** Bürgerkrieg
- SAUDI-ARABIEN:** Anschlag auf Kaserne (19 US-Soldaten †)
- NIGER:** Putsch
- SRI LANKA:** Bürgerkrieg
- PALÄSTINA:** Wahlen, Arafat Ratspräsident
- PAKISTAN:** Benazir Bhutto abgesetzt
- RUANDA/BURUNDI/ZAIRE:** Putsch, Massaker, Kämpfe in Ostzäire, Rückstrom der Flüchtlinge nach Ruanda
- UNO:** Vertrag über Atomtestverbot

3839 © Globus

Waffen-Konvention, BWK) ratifiziert. Die Vierte Überprüfungs-konferenz, die vom 25. November bis zum 6. Dezember 1996 in Genf stattfand, hatte die Aufgabe, den Stand der Umsetzung des Vertragswerks zu evaluieren und Schlußfolgerungen für den künftigen Umgang mit der Problematik zu ziehen. Eine vorbereitende Sonderkonferenz (19.–30.9.1994) hatte eine Ad-hoc-Gruppe von Staatenvertretern eingesetzt, die in den Jahren 1995 und 1996 insgesamt fünfmal in Genf zusammentrat.

Zentrale Frage der Überwachung

Bei der ersten Zusammenkunft der Ad-hoc-Gruppe (4.–6.1.1995) behandelten die Vertreter von 49 Vertragsparteien vor allem Verfahrensfragen. Die Gruppe erstellte einen Arbeitsplan, wonach jeder der vier Problembereiche des Mandats bei allen folgenden Treffen eingehend behandelt werden sollte:

- Definitionen,
- Vertrauensbildende Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der in den Jahren 1992 und 1993 tätigen Expertengruppe zu Verifikationsfragen (VER-EX) sowie
- Maßnahmen zur Verwirklichung des (den Einsatz biologischer und toxischer Agenzien für friedliche Zwecke betreffenden) Artikels X der BWK.

Bis zum 15. April 1995 legten aber nur 31 Staaten ihren jährlichen Bericht mit im Kontext der BWK relevanten Informationen vor. Positiv zu verzeichnen ist indes, daß die Präsidenten Clinton und Jelzin bei einem Gipfeltreffen am 17. Mai übereinkamen, daß amerikanische Experten einige vom russischen Militär geleitete Einrichtungen im August des gleichen Jahres inspizieren durften.

Während der zweiten Tagung der Ad-hoc-Gruppe (10.–21.7.1995) unter Vorsitz des Ungarn Tibor Toth wurden zu jedem der vier Tagesordnungspunkte Arbeitspapiere vorgelegt, die eingehend erörtert wurden. Beschlüsse aber wurden nicht gefaßt. Nach neun Treffen über »Maßnahmen zur Unterstützung der Vertragseinhaltung« legte Stephen Pattison (Großbritannien) einen Entwurf vor, der Kriterien für die Vorlage von Erklärungen, für Vor-Ort-Inspektionen und andere Maßnahmen enthielt, welche von der Beobachtung der Publikationen und Gesetzgebung bis zu Beobachtungen durch Satelliten und Flugzeuge reichten. Ali Mohammadi (Iran) verfaßte einen Entwurf zu Begriffsdefinitionen und objektiven Kriterien, dem sieben Sitzungen gewidmet wurden. Die Gruppe erörterte eine Liste menschlicher Pathogene und von Toxinen. Vorsitzender Toth entwarf nach zwei Treffen eine Vorlage zu »Vertrauensbildenden und transparenzfördernden Maßnahmen«, die den Rahmen für zukünftige Erörterungen über Umfang, spezifische Maßnahmen und rechtliche Fragen absteckte. Jorge Berguño (Chile) entwarf das Dokument über Maßnahmen zu Art. X der Konvention, das unter anderem den internationalen Kontext eines Überwachungsregimes für die BWK, den Umfang und den Inhalt eines möglichen wissenschaftlichen und technischen Austausches, mögliche institutionelle Vorkehrungen, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der internatio-

nen Zusammenarbeit, finanzielle Arrangements zur Wissenschaftskooperation, zu Berichtsverfahren, Sicherheitsmaßnahmen und Begrenzungen enthielt.

Auf der dritten Tagung der Ad-hoc-Gruppe (27.11.–8.12.1995) wurde die Arbeit an einem rechtlich bindenden Protokoll zur Einhaltung der BWK fortgesetzt. Während der vierten Sitzungsperiode der Ad-hoc-Gruppe (15.–26.7.1996) wurden zwar zahlreiche Arbeitspapiere erörtert, doch gelang es auch auf der fünften Tagung (16.–27.9.1996) dem Gremium nicht, sein Mandat zu erfüllen. Nach insgesamt 71 Sitzungen konnten vor der Vierten Überprüfungs-konferenz keine Vorschläge für ein Protokoll zur BWK vorgelegt werden.

Der Vorbereitungsausschuß für die Überprüfungs-konferenz, der unter Beteiligung der Vertreter von 65 Vertragsparteien vom 9. bis 12. April 1996 in Genf zusammengekommen war, befaßte sich vor allem mit Verfahrensfragen, nicht zuletzt der Tagesordnung.

Verifikation und Technologietransfer

In einer Botschaft des UN-Generalsekretärs, die am 25. November 1996 zu Beginn der Vierten Überprüfungs-konferenz verlesen wurde, betonte Boutros Boutros-Ghali die Notwendigkeit, die Vertragseinhaltung durch ein Verifikationsregime zu verbessern, ohne gleichzeitig den Technologietransfer zu behindern.

Im Verlauf der Konferenz wurde von einigen Staaten die Frage angesprochen, ob das Verbot des Einsatzes biologischer Waffen klarer gefaßt werden sollte; Iran schlug hierzu einen Zusatz vor. Andere Staaten sahen in dem Verbot des Erwerbs von B-Waffen auch schon das Verbot ihres Einsatzes berücksichtigt. Es gab kaum eine Diskussion über bewiesene und zugegebene Verstöße gegen die BWK – zum Beispiel zu den Enthüllungen über das geheime B-Waffen-Programm Iraks oder das Eingeständnis der Russischen Föderation von 1992 bezüglich des B-Waffen-Programms der Sowjetunion.

Am 6. Dezember nahm die Vierte Überprüfungs-konferenz der BWK, die unter dem Vorsitz von Sir Michael Weston (Großbritannien) stand, nach eingehenden zweiwöchigen Beratungen eine abschließende Erklärung an, in der eine Intensivierung der Arbeit der Ad-hoc-Gruppe mit dem Ziel befürwortet wurde, ein Verifikationsprotokoll für die BWK so bald wie möglich und vor der Fünften Überprüfungs-konferenz auszuarbeiten, die spätestens im Jahre 2001 in Genf stattfinden soll. Die Ad-hoc-Gruppe soll ab März 1997 ihre Verhandlungen über ein Verifikationsregime fortsetzen. Wichtige Elemente hierfür sind alljährlich von allen Vertragsparteien vorzulegende Erklärungen und kurzfristig angekündigte Vor-Ort-Kontrollen.

Die Schlußerklärung faßt die von den Staatenvertretern genannten Zielsetzungen zusammen und kommentiert für jeden Artikel der BWK deren bisherige Umsetzung. In der Präambel wird das Ziel der BWK in den breiteren Rahmen eines völligen Verbots aller Massenvernichtungswaffen gestellt und als Schritt zu einer generellen und vollständigen Abrüstung interpretiert. Es wird betont, daß durch Art. I der BWK »der Einsatz, die Entwicklung,

Herstellung und Lagerung« von B-Waffen effektiv untersagt wurde. Die Staaten bringen dabei auch ihren Willen zum Ausdruck, die Umsetzung und die Wirksamkeit der Konvention zu steigern und ihre Autorität – einschließlich der Vertrauensbildenden Maßnahmen und vereinbarter Konsultationsverfahren sowie durch die Einlösung des Mandats der 1994 eingesetzten Ad-hoc-Gruppe – zu erhöhen.

Zu Art. I wird in der Schlußerklärung der Überprüfungs-konferenz bekräftigt, daß der Einsatz mikrobiologischer oder anderer biologischer Stoffe und Toxine, der nicht mit friedlichen, vorbeugenden und Schutzmaßnahmen im Einklang steht, verboten ist. Die Konvention erfaßt alle natürlich oder künstlich hergestellten und veränderten Stoffe oder deren Komponenten unabhängig von ihrer Herstellungsart (beispielsweise Mikrobiologie, Biotechnologie, molekulare Biologie, Gentechnik, Anwendungen von Genomstudien).

Zu Art. III der BWK, der die Weitergabe der einschlägigen Technologie verbietet, wird festgestellt, daß hieraus keine Beschränkung des Technologietransfers für friedliche Zwecke abgeleitet werden darf. Zur innerstaatlichen Umsetzung wird (nach Art. IV) betont, daß die Mitgliedstaaten alle gesetzgeberischen Maßnahmen, einschließlich der Berücksichtigung in Lehrbüchern und in medizinischen, naturwissenschaftlichen und militärischen Ausbildungsgängen, ergreifen müssen.

Vertrauensbildung und Transparenz

Zu Art. V der BWK, der sich mit Fragen der Konsultation und der Zusammenarbeit befaßt, stellt die Konferenz fest, daß die Mitwirkung an den seit der letzten Überprüfungs-konferenz eingeleiteten Vertrauensbildenden Maßnahmen nicht universal war. Die säumigen Staaten werden daran erinnert, künftig rechtzeitig umfassende Erklärungen abzugeben. Dabei wird nochmals an die Arbeit der Ad-hoc-Gruppe erinnert, welche die Berücksichtigung bestehender und verbesserter Vertrauensbildender und transparenzfördernder Maßnahmen für ein Regime zur Stärkung der BWK als eine ihrer Aufgaben hat. Zugleich bekräftigt die Konferenz ihre Entschlossenheit, die Implementierung der BWK durch effektive Verifikationsmaßnahmen zu verbessern.

Zu Art. VI der BWK, der sich mit behaupteten Vertragsbrüchen und deren Untersuchung befaßt, und zu Art. VII, der Hilfsmaßnahmen zugunsten der Opfer des Einsatzes derartiger Waffen behandelt, wird festgestellt, daß beide Artikel nicht in Anspruch genommen wurden.

Zu Art. VIII, der auf das Genfer Giftgas-Protokoll von 1925 Bezug nimmt, wird angemerkt, daß einige Staaten ihre hierzu geäußerten Vorbehalte inzwischen zurücknahmen und daß Vorbehalte, die sich auf das Recht einer Erwidderung mit den durch die Konvention erfaßten Stoffen beziehen, mit der BWK unvereinbar sind. Zu Art. IX, der sich mit chemischen Waffen befaßt, nahm die Konferenz den Abschluß der C-Waffen-Konvention wohlwollend zur Kenntnis und betonte die Notwendigkeit, daß alle Staaten, die chemische Waffen besitzen (also vor allem die USA und Rußland), diesem Vertrag auch beitreten.

Zu Art. X, der die Technische Zusammenarbeit behandelt, verweist das Schlußdokument der Vierten Überprüfungs-konferenz auf die wachsende Kluft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern auf den Feldern der Biotechnologie, der Gentechnik, der Mikrobiologie und in verwandten Gebieten. Ausdrücklich wird dabei auch auf die Relevanz des 1992 auf dem Erdgipfel von Rio de Janeiro zur Zeichnung aufgelegten Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die Umsetzung von Art. X der BWK verwiesen.

Mit Befriedigung stellt das Schlußdokument zu Art. XIII (Vertragsdauer und Rückzug) fest, daß keine Vertragspartei das Recht zu einem Rückzug aus der BWK in Anspruch nahm.

Hans Günter Brauch □

Waffenregister: Mangelnde Auskunftsfreude – USA an erster Stelle der Lieferanten – Deutsche Kriegsschiffe als Exportgut (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1995 S.117f. fort.)

Nach den bescheidenen Erfolgen der beiden ersten UN-Melderegister für bestimmte konventionelle Waffen für den Berichtszeitraum 1992 beziehungsweise 1993, an denen sich 92 respektive 89 Staaten beteiligt hatten, wurde in den Jahren 1995 und 1996 jeweils im Oktober das dritte und vierte *Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen* für den Berichtszeitraum 1994 beziehungsweise 1995 veröffentlicht. Am 15. Dezember 1994 beauftragte die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/75C den Generalsekretär, 1997 erneut eine Gruppe von Regierungssachverständigen mit der Vorlage eines Berichts über die bisherigen Erfahrungen mit dem Waffenregister zu betrauen.

I. Das dritte UN-Register (UN Doc. A/50/547) legte der Generalsekretär am 13. Oktober 1995 vor. Bis zum 9. Februar des folgenden Jahres hatte sich die Zahl der mitwirkenden Staaten von 84 auf 93 erhöht (A/50/547/Addenda 1-4). Wie in den beiden ersten Berichten waren die Vereinigten Staaten und Deutschland die beiden größten Rüstungsexporteure und Griechenland, die Türkei und Ägypten die wichtigsten Waffenimportländer. Allerdings begrenzten auch weiterhin zahlreiche Inkonsistenzen bei den Meldungen der Waffenexport- und Waffenimportländer den Nutzen des Registers. Erstmals machte Rußland für 1994 keine Angaben, während die anderen fünf größten Waffenlieferländer (USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland und China) Berichte vorlegten. Von den 84 Staaten, die sich für den Berichtszeitraum 1994 beteiligten, meldeten 21 Staaten Waffenexporte und 40 Staaten Rüstungsimporte.

Geht man von den Angaben des Stockholmer Internationalen Friedensforschungsinstituts (SIPRI) zu den zehn größten Rüstungsimportländern des Zeitraums 1990-1994 aus, so ergibt sich, daß nur sechs davon Auskunft für das UN-Waffenregister gaben. Nach SIPRI-Angaben exportierten die USA in diesem Zeitraum konventionelle Großwaffensysteme im Wert von

62,354 Mrd US-Dollar, Rußland im Wert von 21,912 Mrd Dollar und Deutschland im Wert von 10,536 Mrd Dollar – gefolgt von Großbritannien mit 6,557 Mrd Dollar, Frankreich 6,287 Mrd Dollar und China mit 5,980 Mrd Dollar. Nach SIPRI-Angaben führten im genannten Zeitraum folgende Staaten die Liste der wichtigsten Importländer konventioneller Großwaffensysteme an: Saudi-Arabien mit 8,999 Mrd Dollar, Japan mit 8,383 Mrd Dollar, Türkei mit 7,814 Mrd Dollar, Griechenland mit 6,375 Mrd Dollar, Indien mit 5,998 Mrd Dollar, Ägypten 5,990 Mrd Dollar und Deutschland mit 5,187 Mrd Dollar. Bei der Ermittlung des Transfers von Großwaffen legt das SIPRI ein eigenes, am »Gebrauchswert« orientiertes Preisbestimmungsschema zugrunde. Insofern sind die vom SIPRI errechneten Werte konsistent und versuchen, in Geldwerten – die nicht mit den realisierten Verkaufserlösen identisch sind – die Größenordnungen transferierten militärischen Geräts zu verdeutlichen. Die Daten der US-amerikanischen Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (ACDA) zum Rüstungsexport werden alljährlich vom CIA zusammengestellt und von der ACDA unkommentiert veröffentlicht. Die Daten des Statischen Bundesamts zu den deutschen Rüstungsexporten stützen sich auf Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft. Zwischen diesen drei Quellen und den Angaben im UN-Waffenregister gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede.

Nach dem dritten UN-Waffenregister exportierten die Vereinigten Staaten 1994 insgesamt 702 Panzer, 1036 gepanzerte Kampffahrzeuge, 121 großkalibrige Artilleriesysteme, 82 Kampfflugzeuge, 5 Angriffsflugzeuge und 316 Raketen und Raketenwerfer, jedoch keine Kriegsschiffe, womit die USA in drei der sieben Meldekategorien an der Spitze standen. Deutschland führte die Liste in vier Kategorien – bei Kriegsschiffen (18), gepanzerten Fahrzeugen (1170, davon 252 für die UN), bei großkalibrigen Artilleriesystemen (546) sowie bei Raketen und Raketenwerfern (1020 an Italien) – an. Während die Bundesrepublik detaillierte Angaben zu den Waffentypen und -modellen machte, stellten die USA nur minimale Angaben zur Verfügung.

Wegen der relativ geringen Meldebereitschaft der größten Waffenimportländer führten nach den veröffentlichten Daten Griechenland, die Türkei und Ägypten (das 1992 berichtete, aber 1993 und 1994 keine Berichte vorlegte) die Liste der wichtigsten Waffenimportländer an. 1994 lieferten die USA allein 434 Kampfpanzer, 188 gepanzerte Fahrzeuge, 63 großkalibrige Artilleriesysteme und 20 Kampfflugzeuge an Ägypten.

Insgesamt beteiligte sich nur etwa die Hälfte der Staaten an den ersten vier Ausgaben des UN-Waffenregisters. Die fehlende Erfassung von Kleinwaffensystemen führte unter anderem dazu, daß beispielsweise für viele afrikanische Staaten die sieben Meldekategorien weitgehend irrelevant waren. Fehlende Angaben von Staaten können teilweise aber aus Meldungen anderer Staaten rekonstruiert werden, die an dem Rüstungsregister teilnahmen. Zwischen den Meldungen von Waffenexport- und Rüstungsimportländern gab es in den ersten Waffenregistern zahlreiche Widersprüche.

II. Am vierten UN-Waffenregister beteiligten sich bis zum 24. Oktober 1996 insgesamt 92 Staaten (A/51/300 mit Addenda 1 und 2), wovon 22 Staaten für das Berichtsjahr 1995 Rüstungsexporte und 39 Staaten Waffenimporte meldeten.

Die USA führten die Exporte in fünf der sieben Waffenkategorien an, Rußland meldete die meisten Exporte großkalibriger Artilleriesysteme und die zweithöchste Zahl bei bewaffneten Truppentransportern und bei Kampfflugzeugen. Deutschland exportierte 1995 keine Kampfpanzer, Kampfflugzeuge, Raketen oder Raketenwerfer. Bei den bewaffneten Kampffahrzeugen stand die Bundesrepublik mit 335 nach den USA mit 1089 und Rußland mit 451 an dritter Stelle, bei den großkalibrigen Artilleriesystemen an siebenter Stelle, bei den Angriffshubschraubern mit 20 nach den USA mit 25 an zweiter Stelle und bei den Kriegsschiffen mit 6 von 8 gemeldeten Exporten an erster. Von den wichtigen Importeuren amerikanischer Rüstungsgüter legten Ägypten, Bahrain, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate wiederum keine Berichte vor.

III. Trotz aller Schwächen ist das UN-Waffenregister die bisher einzige offizielle internationale Zusammenstellung der großen konventionellen Waffentransfers und ergänzt damit die jährlichen inoffiziellen Angaben des SIPRI und des Londoner Internationalen Instituts für Strategische Studien sowie die offiziellen Publikationen der ACDA. Zahlreiche Staaten sprachen sich für eine Erweiterung des Waffenregisters um zusätzliche Waffenkategorien (zum Beispiel Landminen) sowie seine Ausdehnung auf die nationale Rüstungsproduktion und Waffen-vorräte aus. 1994 hatte sich allerdings die damals tätige Gruppe der Regierungsexperten noch nicht darauf einigen können. Mit Veränderungen ist frühestens nach der Vorlage des Berichts des neu einberufenen Expertengremiums in diesem Herbst zu rechnen.

Hans Günter Brauch □

Wirtschaft und Entwicklung

FAO: »Erklärung von Rom« und »Aktionsplan« – Ziel Ernährungssicherung – Zurückhaltung bei den Verpflichtungen der Staatengemeinschaft – Herbe Kritik der Nichtregierungsorganisationen (7)

Die Sicherstellung einer angemessenen Ernährung aller Bewohner der Erde war das erklärte Ziel des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) veranstalteten *Welternährungsgipfels* (World Food Summit). Er fand vom 13. bis 17. November 1996 in Rom am Sitz dieser Sonderorganisation statt. 186 Staaten verabschiedeten dort die »Erklärung von Rom« und einen »Aktionsplan« (FAO Doc. WFS/3) zur Welternährungssicherheit. Die Erklärung, die den politischen Willen der teilnehmenden Staaten – anwesend waren immerhin 112 Staats- oder Regierungschefs – »und die gemeinsame und nationale Verpflichtung zur Herstellung von Er-

nahrungssicherheit für alle« kundtut, umreißt auf drei Seiten die grundlegende Strategie der Hunger- und Armutsbekämpfung. Der Aktionsplan detailliert dies auf über 30 Seiten in 61 Ziffern, die unter sieben Verpflichtungskapitel gefaßt sind.

Hohe Präsenz, geringe Spannung

10 000 Interessenten zog der Gipfel an; gleichzeitig tagten in Rom ein unabhängiges Forum von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mit 1 200 Teilnehmern aus rund 80 Ländern – sie trafen vom 11. bis 16. November zusammen –, ein internationales Jugendforum (gefördert von Regierungen, FAO und IFAD) mit Jugendlichen aus 130 Ländern und eine alternative »Hungerversammlung«. Alle erarbeiteten ihre eigenen Positionen und Deklarationen. Die Erklärungen der NGOs und des Jugendforums wurden am letzten Tag im Plenum der Gipfelveranstaltung verlesen. Hierfür standen je fünf Minuten zur Verfügung, die gleiche Zeit, die den einzelnen Staaten für ihre Erklärungen eingeräumt worden war.

Der Gipfel selbst war kaum noch ein spannendes politisches Ereignis, da die Schlußdokumente schon Ende Oktober – nach ganzjährigen harten Verhandlungen im Ausschuß für Ernährungssicherheit (Committee on Food Security, CFS) der FAO und in Arbeitsgruppen zwischen den CFS-Tagungen – in ihrer abschließenden Konsensfassung vorlagen. Nach der Eröffnung des Gipfels und nach der Verabschiedung der beiden Gipfeldokumente per Akklamation des Plenums der Staatenvertreter entfaltete sich ein Erklärungsmarathon, dessen Monotonie bis zum Abschluß der Zusammenkunft nur selten unterbrochen wurde. Trotzdem waren die Medienvertreter zu Hunderten angezogen und verschafften so dem Thema Hunger, zumindest während dieser Frist, öffentliche Aufmerksamkeit. Dies war ein Anliegen der FAO, denn die Dringlichkeit der Probleme von

Hunger und Unterernährung – und damit die Not von heute mehr als 840 Millionen Menschen in aller Welt, ganz besonders aber in Südasien und in Afrika – droht in ihrer Alltäglichkeit unterzugehen. Der Glaube an die weltweite Lösung dieses Problems, das in Wahrheit auch ein gravierendes Sicherheitsproblem ist, scheint zu schwinden.

Die Gipfeldokumente und das dahinter stehende Know-how der Experten – im Vorfeld des Gipfels wurden 15 technische Dokumente zu Sachfragen von Wissenschaftlern und Fachleuten relevanter internationaler Organisationen erstellt, die in drei Bänden »Technical Background Documents« der FAO vorliegen – betonen, daß das weltweite Hunger- und Armutproblem lösbar sei. Voraussetzung dafür ist entsprechendes Handeln aller Beteiligten: Staat, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft. Um so verhaltener, ja defensiv klingt die aus diesem Gipfel resultierende, im zweiten Punkt der »Erklärung von Rom« formulierte Zielsetzung, nämlich »in einer fortwährenden Anstrengung den Hunger in allen Ländern auszulöschen, mit dem unmittelbaren Ziel der Verringerung der Zahl der unterernährten Menschen auf die Hälfte des gegenwärtigen Standes spätestens im Jahre 2015.« Bei der ersten internationalen Konferenz der FAO über den Hunger im Jahre 1974 klang dies noch ganz anders, dort wurde nämlich verkündet, man könne und wolle den Hunger innerhalb von zehn Jahren vollständig besiegen.

Bescheidene Zielsetzung

In sieben Verpflichtungskapiteln wird im Aktionsplan der Weg zu diesem Ziel der weltweiten Ernährungssicherung in diplomatischer Konsenssprache beschrieben. Danach soll es über die folgenden Stationen erreicht werden:

- In der ersten Verpflichtung (Ziffern 13-17) bekennen sich die Staaten zur Aufgabe der Sicherung eines günstigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umfelds, aus dem heraus

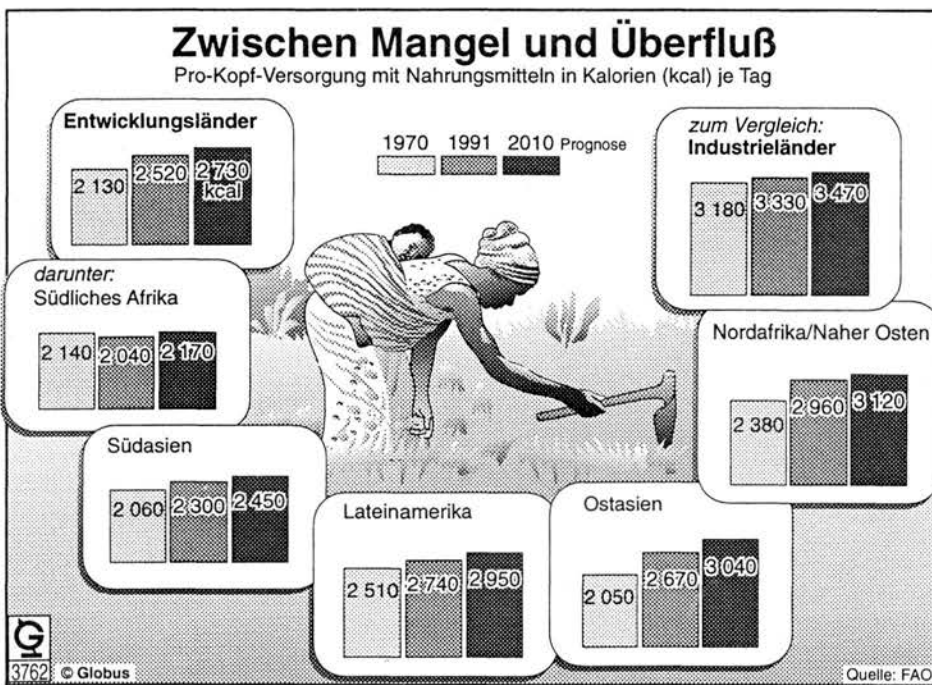
die Beseitigung der Armut und dauerhafter Frieden ermöglicht werden. Sie wollen dies bei vollständiger und gleicher Partizipation von Frauen und Männern erreichen.

- Die zweite Verpflichtung (Ziff. 18-22) geht auf die Notwendigkeit der Umsetzung einer Politik ein, die darauf abzielt, Armut und Ungleichheit zu beseitigen und den materiellen und wirtschaftlichen Zugang aller zu jeder Zeit zu ausreichender, ernährungsadäquater und sicherer Nahrung und zu ihrer effektiven Nutzung zu verbessern. In diesem Kapitel ist besonders die Ziff. 19 hervorzuheben, wo davon gesprochen wird, gleichen Zugang zu produktiven Ressourcen für alle zu ermöglichen, unter ausdrücklicher Erwähnung von Landreformen.

- Die dritte Verpflichtung (Ziff. 23-36) ist das umfangreichste Kapitel des Plans. Es befaßt sich mit der Landwirtschaft im umfassenden Sinne. Die Staaten verpflichten sich, partizipatorische und nachhaltige Ernährungs-, Landwirtschafts-, Fischerei-, Forst- und ländliche Entwicklungspolitik und Maßnahmen an günstigen und weniger günstigen, marginalen Standorten zu betreiben, welche für die angemessene und zuverlässige Nahrungsmittelversorgung auf Haushalts- und Landesebene, regional und weltweit wesentlich sind. Seuchen, Trockenheit und Wüstenbildung sollen wirksam bekämpft werden; dabei gilt es den multifunktionalen Charakter der Landwirtschaft umfassend zu berücksichtigen. Besonders groß ist die Spannweite der Ziffer 32. Inhaltlich erstreckt sie sich von der organischen Landwirtschaft bis zu einem »fortschrittlichen«, integrierten Pflanzenschutz; überdies versucht sie die Nachhaltigkeit mit der biologischen Vielfalt zu verknüpfen und befiehlt dies alles der Förderung durch alle Beteiligten an.

Ähnlich umfassend ist die Ziff. 33, die den Ressourcen- und Umweltschutz beherbergt. Hier stehen auch die affirmativen Verweise auf internationale Fischereiabkommen und das Seerechtsübereinkommen sowie den Verhaltenskodex für verantwortliche Fischerei. Beide Passagen sind ein Sammelsurium mit wichtigen positiven Referenzelementen für die spätere Lobbyarbeit von NGOs weltweit; Prioritäten, Orientierung und eine gestalterische Vision politischen Handelns werden aber nicht erkennbar. In Ziff. 35 finden sich auch wichtige Hinweise für die nationale und internationale Agrarforschung, die stark auf die Partizipation der Zielgruppen und die Geschlechterperspektive abheben. Das Kapitel endet in Ziff. 36 mit einem Compendium herkömmlicher Weisheiten der integrierten ländlichen Entwicklung.

- In der vierten Verpflichtung (Ziff. 37-41) geht es um den Handel. Hier sagen die Staaten zu, daß sie sich bemühen werden, die Nahrungsmittelhandels-, Agrarhandels- und Handelspolitik insgesamt so zu gestalten, daß sie die Ernährungssicherung für alle begünstigen und zu einem fairen und marktorientierten Welthandelssystem führen. Dieses Kapitel war bis zuletzt zwischen den Vereinigten Staaten und der EU auf der einen und einigen Ländern der »Gruppe der 77« (darunter Ägypten), Japan und der Republik Korea auf der anderen Seite heiß umstritten. Da hier der offensichtliche Zielkonflikt zwischen Handelsliberalisierung und Ernährungssicherung nicht



genügend thematisiert, geschweige denn gelöst ist, wird dies von den NGOs für das problematischste Kapitel des Aktionsplans gehalten; auch der Landwirtschaftskommissar der EU, Franz Fischler, wies in seiner Rede auf diesen immanenten Zielwiderspruch hin. Die NGOs stimmen mit der betont positiven Bewertung des Handels in Sachen Ernährungssicherung nicht überein, begrüßen jedoch, daß zumindest in Ziff. 40 die 1994 auf der Welthandelskonferenz in Marrakesch vereinbarten Ausgleichsbestimmungen zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer (LDC) bei Preisschwankungen des Weltmarktes bestätigt werden.

- Die fünfte Verpflichtung (Ziff. 42-47) des Plans betrifft den Nothilfe-, Krisen- und Katastrophenbereich. Hier sind die Ziffern 45 und 47 besonders wichtig, die die Prävention, Bereitschaftsstrategien und die Stärkung der Verbindung von Nothilfeaktivitäten mit Entwicklungsprogrammen betonen.

- In der sechsten Verpflichtung (Ziff. 48-36) geht es um die Förderung der optimalen Allokation und Nutzung öffentlicher und privater Investitionen zur Begünstigung menschlicher Ressourcen, nachhaltiger Ernährungs-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstwirtschaftssysteme und für ländliche Entwicklung in dafür günstigen und auch in marginalen Gebieten. Das Ziel, 0,7 vH des Bruttosozialprodukts der Industrieländer für öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, wird einmal mehr bekräftigt (Ziff. 53). Thematisiert werden auch die Investitionspolitik (Förderung und Sicherheit privater Investitionen) und die Partnerschaft des öffentlichen und privaten Sektors sowie die Konzentration auf die LDC.

- Schließlich wird in der siebenten Verpflichtung (Ziff. 54-62) die Durchführung, die Überwachung und der Folgeprozeß des Aktionsplans auf allen Ebenen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen erläutert. In den Ziffern 59 und 60 wird der Versuch unternommen, die Verwirklichung des Aktionsplans in das Gesamtkonzept der Umsetzung der vorangegangenen UN-Gipfel im Verwaltungsausschuß für Koordinierung (Administrative Committee on Coordination, ACC) der Vereinten Nationen einzufügen. Darüber hinaus enthält dieses Kapitel Aussagen zum Menschenrecht auf Nahrung (Ziff. 61) und zu einer geplanten Öffentlichkeitskampagne »Nahrung für alle«.

Der Aktionsplan stellt die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns sämtlicher am Prozeß der Ernährungssicherung beteiligten Akteure in den Kapitelüberschriften immer wieder heraus: »Hierfür werden die Regierungen in angemessener Partnerschaft mit allen Akteuren der Zivilgesellschaft...« Dabei subsumiert die FAO im Gegensatz zu gängigem internationalem Gebrauch des Begriffs »Zivilgesellschaft« hierunter auch die Privatwirtschaft, mit Ausnahme der Kapitel 4 und 7. Damit wird indirekt die Grenze staatlicher Handlungsmacht im Bereich der Ernährungssicherung eingestanden, wenn gleich im Text an anderer Stelle (Aktionsplan, Präambelabsatz 12) die Verantwortung und die Souveränität der Nationalstaaten in diesem wichtigen Bereich des Gesellschaftsvertrages hervorgehoben wird.

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bleibt: dennoch (wie auch bei den anderen Gipfeln der Ver-

einten Nationen) ein wesentliches Merkmal des Aktionsplans, ohne daß jedoch konkrete Handlungsanweisungen geliefert oder Mechanismen der Partizipation vorgegeben würden, beispielsweise eine weitere Öffnung des CFS der FAO für Organisationen der Zivilgesellschaft. Dies wurde immer wieder von NGOs angemahnt.

Erreichtes und Verfehltes

Was kann mit einem solchen Sondergipfel erreicht werden, der völlig abhängig ist von der jeweiligen Konsensbereitschaft der Staaten? Erklärungen und Aktionspläne sind nicht unmittelbar bindend, sondern moralisch-politischer Natur. Sie können aber als solche national und international zur Bildung und Verfestigung von Normen führen, zumal die Wiederholung von Grundpositionen bei der Konsensbildung eine wichtige Rolle spielt. Dieser Prozeß kann durch die Kräfte der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft, die wiederum die inhaltlichen Prozesse der Gipfeltagungen indirekt beeinflussen, verstärkt werden. Eine Zusammenkunft wie die in Rom kann ein globales Problem thematisieren, es öffentlich wahrnehmbar machen, analysieren und Empfehlungen zum Handeln aussprechen. Die in der siebenten Verpflichtung des Welternährungsgipfels avisierte traditionelle Folgeprozedur wird aber nicht ausreichen.

Die Deklaration des NGO-Forums (»Profit für wenige oder Nahrung für alle«) wirft dem Gipfel unter anderem vor, daß er es versäumt habe, die Polarisierungsfunktion der zur Konzentration von Reichtum und Macht führenden Globalisierungsprozesse zu analysieren und daraus Konsequenzen abzuleiten. Weiterhin wird kritisiert, daß er sich nicht mit der Rolle transnationaler Agrarkonzerne befaßt habe (der Vorschlag einer Passage, mit der ein Verhaltenskodex für derartige »Multis« gefordert werden sollte, wurde in den Verhandlungen des CFS über den Entwurf des Aktionsplans kurzerhand verworfen), daß die Rolle des internationalen Handels als Schlüssel zur Ernährungssicherung im Sinne der GATT/WTO-Bestimmungen rein affirmativ abgehandelt und beschönigt werde (womit sie zu einem unentrinnbaren Schicksal hochstilisiert sei). Ferner fehlt den NGOs und der kritischen Fachwelt in den Dokumenten des Gipfels die Auseinandersetzung mit der Ineffizienz des Energieverbrauchs der industriell-modernen Landwirtschaft und eine Antwort auf die unzulässige Externalisierung ihrer sozialen und ökologischen Kosten.

Dennoch bleibt festzuhalten, daß im Bereich des Rechts auf Nahrung eindeutig die positivsten Referenzpunkte des Gipfels beginnen. Die Klärung und instrumentelle Fortschreibung dieses Menschenrechts, wie es in Ziff. 61 des Aktionsplans angeregt wird, kann den seit langem stagnierenden Diskurs zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten wieder anstoßen, sofern sich die Staatengemeinschaft nicht durch die (sofort dokumentierte) Verweigerung der USA irritieren läßt. Positiv ist ferner zu bewerten, daß der Gipfel den Zusammenhang von Armuts- und Hungerbekämpfung klar hervorhob und die Notwendigkeit des Zugangs zu den produktiven Ressourcen inklusive Landreform (auch eine Forderung des

NGO-Forums) betont. Wichtig ist auch die Aufforderung zur »sozialen und wirtschaftlichen Wiederbelebung des ländlichen Raums« (Ziff. 36a), die Bestätigung der wesentlichen Rolle von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und ihrer Organisationen (Ziff. 36c) und das Insistieren auf den 1994 in Marrakesch vorgesehenen Ausgleichsleistungen für die LDC.

Damit diese positiven Aspekte des Schlußdokuments von Rom zum Tragen kommen, bedarf es indes der fortlaufenden Herausforderung der Staaten durch die Zivilgesellschaft.

Jochen Donner □

Rechtsfragen

IGH: Iran gegen USA – Angriff auf iranische Ölplattformen im Ersten Golfkrieg – Zuständigkeit des Gerichtshofs gegeben – Noch keine Vorentscheidung in der Sache (8)

In die Zeit des Ersten Golfkriegs zwischen Irak und Iran, als die USA noch Saddam Hussein gegen das Regime der Mullahs begünstigten, geht die seit dem 2. November 1992 vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) anhängige Streitigkeit betreffend *Ölplattformen (Islamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von Amerika)* zurück. Kriegsschiffe der US-Marine hatten am 19. Oktober 1987 beziehungsweise 18. April 1988 drei der staatlichen iranischen Ölgesellschaft gehörende Ölplattformen, die sich auf dem iranischen Festlandsockel befanden, angegriffen und zerstört. Teheran betrachtete dies als eine Verletzung des am 15. August 1955 abgeschlossenen, am 16. Juni 1957 in Kraft getretenen »Vertrages über Freundschaft, Wirtschaftsbeziehungen und Konsularrechte zwischen den Vereinigten Staaten und Iran« (den auch nach der Änderung der politischen Verhältnisse im Anschluß an den Sturz des Schahs keine der beiden Regierungen gekündigt hatte).

Ein Jahr, nachdem Iran die Klage im Haag anhängig gemacht hatte, machten die USA geltend, der IGH besitze im vorliegenden Fall keine Jurisdiktion. Mit Urteil vom 12. Dezember 1996 stellte jedoch der IGH mit 14 gegen zwei Stimmen seine Zuständigkeit unter der Schiedsklausel des Vertrages fest.

I. Nach Auffassung Irans, so das Klagebegehren, stellte die Zerstörung der Ölplattformen eine Verletzung des Vertrages von 1955 dar, insbesondere seiner Artikel I, IV Absatz 1 und X Abs. 1. Artikel XXI Abs. 2 begründet nach Auffassung Irans die Zuständigkeit des IGH.

Das Vorgehen der USA in den Jahren 1987 und 1988 stand, so das amerikanische Vorbringen, im Zusammenhang mit dem irakisch-iranischen Krieg und wurde von den USA als Maßnahme gegen militärische Aktionen verstanden, die angeblich von diesen Plattformen aus stattfanden. Die USA bestritten, daß der Streit in den Bereich des Vertrages falle, und somit auch, daß Art. XXI Abs. 2 Zuständigkeitsgrundlage sein könne. Demgemäß hatten die USA vorgängige Einreden gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs vorgebracht, die Gegenstand der Entscheidung des IGH vom 12. Dezember 1996 waren.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, daß keine der beiden Parteien bestreitet, daß der Vertrag von 1955 in Kraft ist. Er war schon anlässlich des Falles der amerikanischen Geiseln von 1980 als Zuständigkeitsgrundlage herangezogen worden, und seitdem hatte es bezüglich dieses Vertrages keine Änderungen gegeben, die seine Gültigkeit beeinträchtigen könnten. Nach seinem Art. XXI Abs. 2 können dem IGH alle Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Vertrages vorgelegt werden, die nicht zufriedenstellend auf diplomatischem Wege gelöst werden konnten, es sei denn, die Parteien einigten sich auf eine andere Art der friedlichen Streitbeilegung. Zu prüfen war daher an erster Stelle, ob die von Iran gerügten Völkerrechtsverletzungen solche sind, die von den Bestimmungen des Vertrages gedeckt sind.

II. Der erste Einwand der USA ging dahin, daß der Vertrag im Falle der Gewaltanwendung nicht anwendbar sei. Daneben rügten die USA die Anwendbarkeit der einzelnen von Iran angeführten Artikel.

Die Nichtanwendbarkeit im Falle der Gewaltanwendung wird vom IGH nicht bestätigt. Die USA hatten vorgebracht, daß die Streitigkeit sich im wesentlichen auf die Rechtmäßigkeit von Aktionen der amerikanischen Seestreitkräfte bezieht, die Kampfaktionen einschlossen und daß daher keine Verbindung zwischen den ausschließlich kommerziellen und konsularischen Bestimmungen des Vertrages und der Klage Irans bestehen könne, die ausschließlich auf die Rechtswidrigkeit der Gewaltmaßnahmen abzielt. Iran hatte hingegen die Anwendbarkeit des Vertrages behauptet und daher die Abweisung der Einreden, hilfsweise die Feststellung beantragt, daß diese nicht ausschließlich vorgängigen Charakter haben und daher mit der Hauptsache zusammen zu entscheiden wären.

Der IGH kommt zunächst zu der Feststellung, daß der Vertrag von 1955 keine Vorschrift enthält, die ausdrücklich bestimmte Angelegenheiten von der Zuständigkeit des IGH ausnimmt. Der Vertrag erlegt den Parteien eine ganze Reihe von Verpflichtungen auf, und jede Handlung, die eine dieser Verpflichtungen verletzt, ist, so der IGH, rechtswidrig, unabhängig von der Art ihrer Begehung. Der Gerichtshof betont ausdrücklich, daß eine Verletzung des Vertrages durch Gewaltanwendung genauso vertragswidrig ist wie es eine Verletzung durch eine Verwaltungsentscheidung oder andere Mittel wäre. Gewaltanwendung schließt daher nicht per se die Anwendbarkeit des Vertrages aus. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist Art. XX Abs. 1d, nach dem Maßnahmen durch den Vertrag nicht ausgeschlossen sind, die zur Erfüllung von Verpflichtungen der Vertragspartei zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit oder zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen erforderlich sind. Eine identische Klausel aus dem Freundschaftsvertrag der USA mit Nicaragua hatte in deren Fall vor dem IGH 1986 ebenfalls eine Rolle gespielt. Der IGH hatte diese Vorschrift damals als einen Rechtfertigungsgrund und nicht als Zuständigkeitsausschluß verstanden.

Er sieht keinen Grund, von der damaligen Rechtsauffassung im vorliegenden Fall abzuweichen.

III. Dann kommt der IGH zur Prüfung der im einzelnen als verletzt gerügten Bestimmungen des Vertrages.

Dessen Art. I bestimmt, daß zwischen Iran und den USA dauerhafter Frieden und aufrichtige Freundschaft herrschen solle. Diese Formulierung wird von Iran so verstanden, daß sie nicht nur einen Wunsch zum Ausdruck bringt, sondern den Parteien tatsächliche Verpflichtungen auferlegt, nämlich zumindest die, sich dem Partner gegenüber in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts über friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu verhalten. Die USA hingegen sehen in dieser Vorschrift nur ein allgemeines Ziel, das keine konkreten Verhaltensnormen enthält, was mit dem rein kommerziellen und konsularischen Charakter des Vertrages besser zu vereinbaren sei.

Der IGH stellt zunächst fest, daß Art. I nicht isoliert von Ziel und Zweck des Vertrages ausgelegt werden kann. Diesen sieht er in der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Förderung des Handels, da (anders als in anderen Freundschafts- und Handelsverträgen) konkretere Bezugnahmen auf bestimmte Artikel der UN-Charta oder Fragen von Friedensgefährdungen nicht niedergelegt sind. Er kommt daher zu dem Ergebnis, daß Ziel und Zweck des Vertrages nicht die Regelung friedlicher Beziehungen zwischen den Parteien war, und daß daher Art. I nicht so ausgelegt werden kann, daß er die völkerrechtlichen Regeln zur Aufrechterhaltung des Friedens einschließt. Vielmehr müsse Art. I so verstanden werden, daß Frieden und Freundschaft eine Voraussetzung für die harmonische Entwicklung der Handelsbeziehungen darstelle. Art. I legt also ein Ziel nieder, in dessen Licht die übrigen Vertragsbestimmungen zu sehen sind. Der IGH findet diese Auffassung dadurch bestätigt, daß Iran keine Dokumente vorgelegt hatte, die eine andere Bedeutung von Art. I belegen könnten, daß hingegen die USA in einer Reihe ähnlicher Verträge Friede und Freundschaft als Voraussetzung der Vertragserfüllung und nicht als Vertragsziel angesehen hätten. Auch die Praxis belege dies; so hätten die USA im Geiselfall Art. I nicht herangezogen, ebenso der Iran nicht im Fall des Luftzwischenfalls von 1988. Daher kann Art. I nicht zuständigkeit begründend sein; allerdings ist er für die Auslegung der anderen Vorschriften heranzuziehen.

Der Artikel IV Abs. 1 sichert den Staatsangehörigen und Unternehmen der anderen Vertragspartei einschließlich deren Eigentum faire und gerechte Behandlung zu; er verbietet unbillige oder diskriminierende Behandlung, die rechtmäßig erworbene Rechte beeinträchtigen würde, und gewährleistet, daß die rechtmäßigen Vertragsrechte in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht wirksam durchgesetzt werden können. Iran sieht in der Zerstörung der Ölplattformen eine Verletzung dieser Vorschrift, während die USA diese Vorschrift allein auf die Behandlung von Staatsangehörigen und Unternehmen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei beziehen und daher hier für nicht an-

wendbar halten. Der IGH kann jedoch keine derartige territoriale Begrenzung in Art. IV Abs. 1 sehen, im Gegensatz zu den anderen Absätzen desselben Artikels, so daß das Vorbringen der USA nicht durchgreift. Aber auch das Vorbringen Irans wird vom IGH nicht geteilt, da Art. IV Abs. 1 die Art und Weise regelt, in der natürliche und juristische Personen in dem betroffenen Staat zu behandeln sind; sie betreffen nicht Aktionen wie die, welche die USA gegen Iran vorgenommen hat. Daher ist Art. IV Abs. 1 keine Grundlage für die Zuständigkeit des IGH. In diesem Punkt weicht der ansonsten mit der Mehrheit stimmende Richter Parra-Aranguren ab und auch Ad-hoc-Richter Rigaux teilt hierzu nicht die Mehrheitsmeinung. Da der Angriff gegen die iranische Ölgesellschaft, nicht gegen Iran, gerichtet gewesen sei, sei sehr wohl eine Verletzung von Art. IV Abs. 1 gegeben, denn dies stelle keine »faire und gerechte Behandlung« dar.

Artikel X Abs. 1 bestimmt, daß zwischen dem Staatsgebiet der beiden Vertragsparteien Freiheit von Handel und Schifffahrt herrschen soll. Da der Iran nicht vorgetragen hatte, daß die amerikanischen Aktionen die Freiheit der Schifffahrt beeinträchtigten, mußte der IGH prüfen, ob die Freiheit des Handels durch die militärischen Aktionen der USA verletzt worden war. Beide Parteien legen den Begriff Handel in dieser Bestimmung unterschiedlich aus: Iran im Sinne des Handels allgemein, die USA eng im Sinne von Seehandel sowie Handel allein zwischen den Vertragsparteien und bezüglich des aktuellen Austauschs von Gütern. Der IGH weist zunächst die Beschränkung auf den Handel zur See zurück. Den weiteren Einwand, daß es sich um Handel allein zwischen den Vertragsparteien handeln muß, braucht er nicht zu prüfen, da es solchen zumindest unbestritten bis zur Zerstörung der ersten Ölplattform gab. Auch das dritte, von den USA einschränkend vorgebrachte Merkmal weist der IGH zurück. Nichts in dem Vertrag lasse darauf schließen, daß der Begriff Handel in einem engeren als dem allgemein üblichen Sinn benutzt worden sei. Sowohl im nationalen wie im internationalen Sprachgebrauch verstehe man aber unter »Handel« nicht allein An- und Verkauf von Gütern, sondern die Gesamtheit von Transaktionen und Vereinbarungen, die damit verbunden sind. Unter Verweis auch auf andere Handelsverträge kommt der IGH zu dem Schluß, daß Art. X Abs. 1 Handelsaktivitäten im allgemeinen umfaßt, also auch solche, die mit dem Handel eng verbunden sind. Zudem schützt Art. X Abs. 1 nicht nur den Handel, sondern die »Freiheit des Handels«, so daß jede Maßnahme, die die Freiheit verletzt, verboten ist. Und wenn diese Freiheit nicht illusorisch sein soll, dann ist sie verletzt durch Maßnahmen, die die Zerstörung von zum Export bestimmten Gütern, ihren Transport oder ihre Lagerung betrifft. Von den zerstörten Plattformen nämlich wurde das Öl durch Unterseeleitungen weitertransportiert. Allerdings kann der IGH nach dem ihm vorliegenden Material nicht feststellen, in welchem Ausmaß die Zerstörung der Plattformen den iranischen Handel beeinträchtigt hat. Er kann nur feststellen, daß die Zerstörung eine solche Folge haben und somit eine Verletzung der Freiheit des Handels darstellen konnte und daß daher eine Streitig-

keit zwischen den Parteien über Anwendung und Auslegung von Art. X Abs.1 besteht. Das aber begründet die Zuständigkeit des IGH unter Art. XXI Abs. 2 des Vertrages. Damit werden die vorgängigen Einreden der USA zurückgewiesen und folglich auch nicht mehr zur Frage des rein vorgängigen Charakters der Einreden entschieden.

IV. Die Entscheidung erging mit 14 zu zwei Stimmen, wobei die Richter Schwebel und Oda nicht mit der Mehrheit stimmten. Aber auch innerhalb der Mehrheitsmeinung gab es Differenzierungen, was angesichts der ungewöhnlich konkreten Prüfung des Freundschafts- und Handelsvertrages in diesem Stadium des Verfahrens nicht verwundert. So bezieht sich die Hauptkritik der Sondervoten der Richter Shahabuddeen, Ranjeva, Higgins und des Ad-hoc-Richters Rigaux auf die Art und Weise, wie der IGH die vorgängigen Einreden angegangen ist; sie meinen, daß in diesem Stadium nur hätte geprüft werden müssen, ob die Argumente der USA beziehungsweise Irans plausibel seien im Hinblick auf die gerügten Verletzungen der Vertragsbestimmungen. Durch seine ausführliche Prüfung der Anwendbarkeit bestimmter Vertragsbestimmungen habe der IGH sich für die Beurteilung des Falles in der Hauptsache schon zu sehr gebunden.

Der Dissens des aus den USA stammenden Richters Schwebel betrifft sowohl die allgemeine Anwendbarkeit des Vertrages auf die amerikanischen Aktionen als auch die konkrete Inbezugnahme bestimmter Artikel. Er leitet dies vor allem aus der Tatsache her, daß die USA bei ihrem Angriff der Meinung waren, daß es sich um militärische Objekte auf iranischem Gebiet handele; eine derartige Angelegenheit könne in keiner Weise unter den Geltungsbereich des

Vertrages von 1955 fallen. Richter Oda sieht in der Entscheidung des Gerichts eine viel zu weitgehende Auslegung einer Schiedsklausel in einem bilateralen Vertrag. Eine solche Klausel könne nur zu Fragen der Anwendung und Auslegung des Vertrages durch eine Drittinstantz verstanden werden, nicht als Ermächtigung der Drittinstantz, sich über Ziel und Zweck des Vertrages zu äußern. Wenn jede beliebige Verletzung einer Bestimmung eines Vertrages mit Schiedsklausel zur einseitigen Klage unter der Schiedsklausel berechtigen würde, könne, wie Richter Oda schon im Fall Nicaragua/USA gerügt hatte, darin »eine Einladung zur Klage durch die Hintertür« gesehen werden.

Gerade weil aber der IGH hier konkret bereits geprüft hat, ob eine der angeführten Vertragsbestimmungen überhaupt durch die Maßnahmen der USA verletzt sein könnte, scheint diese Kritik unangemessen; die Prüfung der vorgängigen Einreden in dieser sicher unüblich konkreten Weise durch den IGH dürfte gerade dadurch zu erklären sein, daß ein derartiger Vorwurf entkräftet werden soll. Und der IGH hatte ja auch schon im Fall Nicaragua/USA Wert auf die Feststellung gelegt, daß nicht jede Schiedsklausel die Zuständigkeit des IGH begründen kann, sondern daß die Streitigkeit direkten Bezug zu der im Vertrag geregelten Materie haben muß. Im vorliegenden Fall ist der IGH dieser Aufgabe in angemessener Weise nachgekommen, insbesondere mit der Feststellung, daß er sich noch nicht dazu äußern könne, ob in der Tat die Freiheit des Handels verletzt worden sei, sondern durch die Beschränkung auf die Feststellung, daß dies im Bereich des Möglichen liege. Erst in der Hauptsache wird zu klären sein, ob in der Tat eine Verletzung des Vertrages vorliegt und dann, ob und in welcher Höhe Schadensersatz geschuldet ist. Auch das Vorbringen der USA,

daß ihr Vorgehen in dem militärischen Konflikt zur Wiederherstellung des Weltfriedens erforderlich war und daher gemäß Art. XX Abs. 1 d des Vertrages keine Vertragsverletzung darstellt, wird im Verfahren zur Hauptsache zu prüfen sein und kann je nach Beurteilung des IGH auch zur Abweisung der Klage Irans führen.

V. Der vorliegende Fall verdeutlicht ein weiteres Mal die Problematik der internationalen Gerichtsbarkeit: da eine allgemeine Zuständigkeit nicht gegeben ist, wird in einem konkreten Fall bisweilen auf eine die Zuständigkeit begründende Klausel in Verträgen zurückgegriffen, die primär für andere Fälle vorgesehen war. Wo die Grenze der Anwendbarkeit einer solchen Klausel liegt, ob sie auch eingreift, wenn die Verletzung des Vertrages eher ein Randeffekt der zu der Streitigkeit führenden Handlungen ist, ist eine äußerst komplizierte Frage. Daher ist die sorgfältige Prüfung der möglichen Anwendbarkeit des Vertrages durch den IGH schon in der Phase der vorgängigen Einreden gerechtfertigt, die noch keine Präcedenzwirkung auf die Sachentscheidung hat, da noch völlig offen ist, ob der IGH überhaupt eine Verletzung von Art. X Abs. 1 feststellt und ob nicht die Ausnahmetatbestände aus Art. XX Abs. 1d durchgreifen. Daß grundsätzlich eine Aktion, die ursprünglich nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertrag steht, diesen aber verletzt, unter einer Gerichtsklausel des Vertrages vor den IGH gebracht werden kann, steht aber wohl außer Zweifel, denn (wie der IGH auch im vorliegenden Fall betont) nicht die Art und Weise der Verletzung einer Vertragsbestimmung ist von Bedeutung, sondern die Tatsache, daß eine Vertragsverletzung vorliegt.

Karin Oellers-Frahm □

Dokumente der Vereinten Nationen

Generalsekretär, Ehemaliges Jugoslawien, Libyen, Minenräumung, Nahost, Dokumentation des Sicherheitsrats

Generalsekretär

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolutionsantrag S/1996/952 vom 18. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Boutros Boutros-Ghali für eine vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 währende zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Ergebnis der geheimen Abstimmung vom 19. November 1996: +14; -1; Vereinigte Staaten, = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständi-

gen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolution 1090(1996) vom 13. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Kofi Annan für eine vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 währende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anerkennung des Einsatzes von Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali für die Vereinten Nationen. – Resolution 1091(1996) vom 13. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- in Anerkennung der zentralen Rolle, die Generalsekretär Dr. Boutros Boutros-Ghali wahrgenommen hat, indem er in Erfüllung der ihm mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben die Organisation geleitet hat,
- ferner in Anerkennung seiner beharrlichen Bemühungen, für vielfältige Streitigkeiten und Konflikte in der ganzen Welt gerechte und dauerhafte Lösungen zu finden,
- in Würdigung der von ihm eingeleiteten Reformen und der zahlreichen Vorschläge, die er hinsichtlich der Umstrukturierung und der Stärkung der Rolle und der Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen unterbreitet hat,

1. anerkennt den Beitrag von Generalsekretär Dr. Boutros Boutros-Ghali zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung, seine außergewöhnlichen Anstrengungen zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art sowie seine Bemühungen um die Bereitstellung von Hilfe in humanitären Notfällen und um die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle;
2. spricht Generalsekretär Dr. Boutros Boutros-Ghali seinen aufrichtigen Dank für seinen Einsatz für die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen aus.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Akklamation.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/29)

Auf der 3677. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1019(1995) über Kroatien vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni 1996 (S/1996/456) geprüft.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über das Versäumnis der kroatischen Regierung, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung zu schützen und ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt darüber, daß die kroatische Regierung es unterlassen hat, Bedingungen zu fördern, einschließlich zufriedenstellender Verfahren, welche die Rückkehr aller kroatischen Serben, die zurückzukehren wünschen, erleichtern. Der Rat mißbilligt dieses Untätigbleiben entschieden.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die kroatische Regierung begonnen hat, mit den internationalen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, und daß sie verschiedene Initiativen zum Schutz der Minderheitenrechte geprüft hat. Der Rat unterstreicht nichtsdestoweniger, daß die kroatische Regierung entschlossene und nachhaltige Bemühungen unternehmen muß, um die Achtung und den Schutz der Rechte der kroatischen Serben zu gewährleisten und für die Sicherung dieser Rechte im rechtlichen und verfassungsmäßigen Rahmen der Republik Kroatien Sorge zu tragen, namentlich auch durch die Wiederinkraftsetzung der einschlägigen Artikel ihres Verfassungsgesetzes. Der Rat erinnert die kroatische Regierung daran, daß ihre Verpflichtung, die Achtung und den Schutz dieser Rechte zu fördern, nicht von anderen Faktoren abhängig gemacht werden kann, wie etwa von politischen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien.

Der Sicherheitsrat erwartet von der kroatischen Regierung, daß sie sofort Schritte unternimmt, um den in seiner Resolution 1019(1995) und in seinen Erklärungen vom 8. Januar 1996 (S/PRST/1996/2), 23. Februar 1996 (S/PRST/1996/8) und

22. Mai 1996 (S/PRST/1996/26) enthaltenen Forderungen nachzukommen.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß alle Staaten mit dem gemäß seiner Resolution 827(1993) geschaffenen Internationalen Gericht und seinen Organen voll zusammenarbeiten müssen. Er nimmt von der bisherigen Zusammenarbeit der kroatischen Regierung mit dem Internationalen Gericht Kenntnis und erinnert die kroatische Regierung an ihre Verpflichtung, Haftbefehle für jede in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Person, gegen die von dem Gericht Anklage erhoben worden ist, zu vollziehen. Der Rat fordert die kroatische Regierung auf, unter gebührender Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas, ihren Einfluß bei der bosnisch-kroatischen Führung geltend zu machen, um ihre Zusammenarbeit mit dem Gericht sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat wird diese Frage auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Er ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die von der kroatischen Regierung im Lichte dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten und ihm in jedem Fall bis spätestens zum 1. September 1996 Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/30)

Auf der 3678. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 1037(1995) den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 1996 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) (S/1996/472) geprüft, der gemäß der genannten Resolution vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat vermerkt, daß die Umsetzung des am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anhang) (im folgenden »Grundabkommen« genannt) nach dem in dem Abkommen festgelegten Zeitplan voranschreitet. Insbesondere stellt er mit Genugtuung fest, daß die Entmilitarisierung reibungslos vorstatten ging und am 20. Juni 1996 abgeschlossen wurde. Er bringt seine Befriedigung über die von beiden Parteien in dieser Hinsicht gezeigte Kooperationsbereitschaft zum Ausdruck. Er fordert beide Seiten auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Spannungen erhöhen könnten, und mit der UNTAES in allen Aspekten des Grundabkommens weiter eng zusammenzuarbeiten, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu erhalten. Er erklärt sich bereit, die Verlängerung des Mandats der Militärbeobachter der Vereinten Nationen in der UNTAES, wie in dem Bericht empfohlen, wohlwollend zu prüfen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Befriedigung über die von der UNTAES insbesondere durch ihre gemeinsamen operativen Umsetzungsausschüsse bereits geleistete Arbeit zur Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen für alle Bewohner der Region. Der Rat begrüßt die derzeit unternommenen Bemühungen, die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten in der Region einzuleiten. Er stellt fest, daß es ebenso wichtig ist, den Menschen, die aus ihren Heimstätten in Westslawonien und anderen Teilen Kroatiens, ins-

besondere in der Krajina, geflohen sind, die Rückkehr an ihre ursprünglichen Heimstätten zu gestatten. Der Rat ruft beide Parteien auf, mit der UNTAES in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Mai 1996 (S/PRST/1996/26). Der Rat bedauert, daß die Regierung der Republik Kroatien bisher noch keine Schritte zur Verabschiedung eines umfassenden Amnestiegesetzes betreffend diejenigen Personen unternommen hat, die entweder freiwillig oder gezwungenermaßen in der Zivilverwaltung, den Streitkräften oder der Polizei der örtlichen serbischen Behörden in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind, mit Ausnahme derer, die Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerrechts begangen haben. Der Rat fordert nachdrücklich, daß diese Maßnahme so bald wie möglich ergriffen wird, und ruft die kroatische Regierung auf, mit der UNTAES zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die sich verschlechternde Wirtschaftslage in der Region, insbesondere seit der im April erfolgten Schließung der Ölfelder von Djeletovci, der bedeutendsten wirtschaftlichen Ressource der Region, sowie über das dadurch bedingte Ausbleiben von Einkünften für die örtliche Verwaltung zur Zahlung von Gehältern und zur Deckung sonstiger laufender Kosten der Region. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, mit der UNTAES eng zusammenzuarbeiten, um Mittel für die örtliche Verwaltung und die öffentlichen Dienstleistungen zu finden und bereitzustellen. Er betont außerdem die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung für die Stabilisierung der Region.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen der UNTAES, eine Übergangspolizei aufzustellen und auszubilden, die die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung tragen, dem Übergangsadministrator unterstehen und von der Zivilpolizei der Vereinten Nationen überwacht werden wird. Der Rat unterstützt außerdem die Bemühungen der UNTAES und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Erleichterung der Minenräumung zu humanitären Zwecken. Er fordert die Staaten und anderen Beteiligten auf, dringend Beiträge zur Unterstützung dieser Tätigkeiten zu leisten.

Der Sicherheitsrat spricht dem Übergangsadministrator und allen Mitarbeitern der UNTAES seine Anerkennung für die beeindruckenden Ergebnisse aus, die sie bisher erzielt haben, und bekundet ihnen gegenüber seine volle Unterstützung. Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien. – Resolution 1066(1996) vom 15. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1025(1995) vom 30. November 1995 und 1038(1996) vom 15. Januar 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996 (S/1996/502),
- in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für

- die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,
- im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien eine Regelung vereinbaren, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,
- unter Betonung der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,
- feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- 1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Januar 1997 weiter zu überwachen;
- 2. fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre Verhandlungen im Hinblick auf die völlige Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen fortzusetzen, die für die Schaffung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung sind;
- 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Januar 1997 zu umgehenden Behandlung einen Bericht vorzulegen über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka und über die Fortschritte, die die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien auf dem Weg zu einer Regelung zur friedlichen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten erzielt haben;
- 4. ermutigt die Parteien, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zum Abbau der Spannungen anzunehmen, auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996 Bezug genommen wird;
- 5. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die multinationale Friedensumsetzungstruppe (IFOR), deren Einrichtung vom Rat in Resolution 1031(1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigt wurde, auch künftig voll miteinander zusammenzuarbeiten;
- 6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Dislozierung von Militärbeobachtern als Teil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES). – Resolution 1069(1996) vom 30. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1037(1996) vom 15. Januar 1996, mit der er die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien

(UNTAES) eingerichtet hat, sowie seine Resolution 1043(1996) vom 31. Januar 1996, mit der er die Dislozierung von Militärbeobachtern als Teil der UNTAES genehmigt hat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juni 1996 (S/1996/472 und Add.1),
- 1. beschließt, als Teil der UNTAES und im Einklang mit der Resolution 1037(1996) die Dislozierung von 100 Militärbeobachtern für einen zusätzlichen, am 15. Januar 1997 endenden Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. August 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/34)

Auf der 3687. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina in der Anlage zu dem vom 9. Juli 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten (S/1996/542) behandelt.

Der Sicherheitsrat bekundet seine rückhaltlose Unterstützung für die Schlußfolgerungen, zu denen der Rat für die Umsetzung des Friedens am 13. und 14. Juni 1996 in Florenz (Italien) gelangt ist (S/1996/446). Er unterstreicht die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen in Bosnien und Herzegowina, die im Einklang mit dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) abgehalten werden sollen, die es ermöglichen werden, die gemeinsamen Institutionen aufzubauen und die ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg der Normalisierung der Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina sein werden. Er fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß diese Institutionen ihre Tätigkeit nach den Wahlen umgehend aufnehmen. Er unterstützt die in dieser Hinsicht geleisteten Vorbereitungsarbeiten.

Der Sicherheitsrat erwartet von den Parteien, daß sie sich verstärkt um die Aufrechterhaltung und weitere Verbesserung der in Anhang 3 Artikel I des Friedensübereinkommens enthaltenen notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung demokratischer Wahlen bemühen und daß sie sich voll an die Wahlergebnisse halten. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die Wichtigkeit der von der bosniakischen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar unter Vermittlung der Verwaltung der Europäischen Union in Mostar geschlossenen Vereinbarung, durch die schließlich die bosnisch-kroatische Beteiligung an einer gemeinsamen Stadtverwaltung in Mostar auf der Grundlage der Wahlergebnisse vom 30. Juni 1996 gesichert wurde. Der Rat erwartet von der bosniakischen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar, daß sie diese Vereinbarung vollinhaltlich und unverzüglich umset-

zen, und betont, daß ihre Nichtumsetzung die so wichtigen Bemühungen um die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina ernstlich untergraben würde. Er bringt seine volle Unterstützung für die derzeit in Mostar tätigen internationalen Organisationen zum Ausdruck, insbesondere für die EU-Verwaltung in Mostar, und fordert die Führung der beiden Parteien auf, voll mit der EU-Verwaltung in Mostar zusammenzuarbeiten. Er fordert die Regierung der Republik Kroatien, der in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zukommt, auf, auch weiterhin ihren Einfluß auf die bosnisch-kroatische Führung geltend zu machen, um sicherzustellen, daß diese ihren Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommt. Der Rat wird die Situation in Mostar auch weiterhin aufmerksam verfolgen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die nach wie vor ausbleibenden Fortschritte bei der Übertragung der Autorität und der Ressourcen an die Föderation Bosnien und Herzegowina eine mögliche Gefahr für den Friedensumsetzungsprozeß darstellen. Der Rat fordert die Föderationspartner auf, ihre Bemühungen um die Errichtung einer voll funktionsfähigen Föderation zu beschleunigen, die eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in Bosnien und Herzegowina ist.

Der Sicherheitsrat nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis von den Schlußfolgerungen im Bericht des Hohen Beauftragten betreffend die Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, wonach die Parteien ihren Verpflichtungen in bezug auf die Menschenrechte nicht nachkommen und dieses Versäumnis die Rückkehr der Flüchtlinge behindert. Er verurteilt jedwede ethnisch motivierte Drangsalierung. Er fordert die Parteien des Friedensübereinkommens auf, sofort die in dem Bericht genannten Maßnahmen zu ergreifen, um der Tendenz zu einer ethnischen Teilung in dem Land und seiner Hauptstadt Sarajevo Einhalt zu gebieten und deren multikulturelles, multiethnisches Erbe zu erhalten. Der Rat bedauert zutiefst die über Gebühr langen Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen unter anderem in bezug auf den Ausbau beziehungsweise die Schaffung neuer unabhängiger Medien und die Wahrung von Eigentumsrechten und fordert jede der Parteien auf, diese Maßnahmen sofort durchzuführen. Der Rat ist bereit, weitere Berichte des Büros des Hohen Beauftragten über alle Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens zu prüfen, einschließlich der bereits genannten Aspekte.

Der Sicherheitsrat betont, daß nach dem Friedensübereinkommen Personen, gegen die von dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien Anklage erhoben worden ist und die der Ladung des Gerichts nicht Folge geleistet haben, im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas weder für eine Wahl kandidieren noch ein durch Ernennung oder durch Wahl besetztes oder ein sonstiges öffentliches Amt bekleiden dürfen. Der Verbleib in einem solchen Amt ist unannehmbar. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat davon Kenntnis, daß sich Radovan Karadzic in einem ersten Schritt nach der offiziellen Übergabe seiner Amtsvollmachten in der Republika Srpska am 30. Juni 1996 damit einverstanden erklärt hat, am 19. Juli 1996 endgültig jede politische und offizielle Tätigkeit einzustellen, wodurch der Wahlvorgang in Bosnien und Herzegowina erleichtert wird. Der Rat erwartet, daß dieses Versprechen voll und nach Treu und Glauben eingehalten wird, und wird die weitere Entwicklung der Situation aufmerksam verfolgen.

Der Sicherheitsrat betont, daß alle Staaten und beteiligten Parteien gehalten sind, im Einklang mit Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993, anderen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten und Hilfeersuchen oder von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen ausnahmslos Folge zu leisten. Der Rat hat das vom 11. Juli 1996 datierte Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts (S/1996/556) behandelt, in dem auf die Schlußfolgerung der Strafkammer des Internationalen Gerichts Bezug genommen wird, wonach der Nichtvollzug der gegen Radovan Karadzic und Ratko Mladic erlassenen Haftbefehle auf die Weigerung der Republika Srpska und der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen ist, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten. Er verurteilt den Nichtvollzug dieser Haftbefehle. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß eine Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht in Den Haag vor kurzem einen Besuch abgestattet hat, um alle Aspekte der Zusammenarbeit mit dem Gericht zu erörtern, und erwartet, daß diese Zusammenarbeit zustandekommt, damit alle Personen, gegen die Anklage erhoben worden ist, vor Gericht gebracht werden. Der Rat verurteilt, daß die bosnisch-kroatische Führung und die kroatische Regierung den Verfügungen des Internationalen Gerichts in bezug auf mehrere wegen Kriegsverbrechen angeklagte Personen bislang nicht Folge geleistet haben. Der Rat verlangt die volle Kooperation aller beteiligten Parteien bei dem sofortigen Vollzug aller Haftbefehle und bei der Überstellung aller Angeklagten an das Gericht, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts. Der Rat verurteilt ferner jeden Versuch, die Autorität des Internationalen Gerichts in Frage zu stellen. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der von den Parteien des Friedensübereinkommens eingegangenen Verpflichtungen, was die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht angeht, und betont, daß die Nichtverhaftung und Nichtüberstellung von Personen, gegen die von dem Gericht Anklage erhoben worden ist, eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellt. Der Rat betont, daß die Befolgung der Ersuchen und Verfügungen des Internationalen Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens bildet, wie in früheren Resolutionen festgestellt worden ist; der Rat ist bereit, die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen.

Der Sicherheitsrat verurteilt jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen das internationale Personal in Bosnien und Herzegowina, insbesondere gegen das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska. Er verurteilt außerdem die Hindernisse, die den von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska sowie im Hoheitsgebiet der Föderation Bosnien und Herzegowinas durchgeführten gerichtsmedizinischen Untersuchungen in den Weg gelegt werden. Er fordert alle Parteien auf, diese Hindernisse zu beseitigen und die volle Bewegungsfreiheit und Sicherheit des gesamten internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Hohen Beauftragten und für alle internationalen Organisationen, die sich derzeit in Bosnien und Herzegowina für die Umsetzung des Friedensübereinkommens einsetzen. Der Rat ist bereit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen vonnöten sind, um die Bemühungen um die volle Um-

setzung des Friedensübereinkommens fortzusetzen und zu konsolidieren. Der Rat begrüßt alle Initiativen, die zu einem größeren Maß an Stabilität und Zusammenarbeit in der gesamten Region führen werden.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. August 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/35)

Auf der 3688. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. August 1996 (S/1996/622) über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) und das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 1996 (S/1996/632) betreffend die Finanzierung der bestehenden örtlichen Verwaltungsstrukturen im Einsatzgebiet der UNTAES behandelt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, welche die UNTAES bei der Durchführung des am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anlage) (im folgenden als »das Grundabkommen« bezeichnet) sowie dabei erzielt hat, die volle und friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien in die Republik Kroatien zu fördern. Er betont, daß die Wiederherstellung und Erhaltung des heterogenen ethnischen Charakters Ostslawoniens für die internationalen Bemühungen um die Wahrung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region des ehemaligen Jugoslawien wichtig sind. Er erinnert beide Parteien an ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der UNTAES. Er unterstreicht, wie wichtig der wirtschaftliche Wiederaufbau der Region, die Aufstellung einer Übergangspolizei und die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in der Region ist, und wie wichtig es ist, daß die Regierung Kroatiens die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre ursprünglichen Heimstätten in anderen Teilen der Republik Kroatien fördert. Er unterstreicht ferner, wie wichtig die Abhaltung von Wahlen im Einklang mit dem Grundabkommen ist, sobald die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Sicherheitsrat erinnert die Regierung Kroatiens daran, daß sie gehalten ist, mit der UNTAES zusammenzuarbeiten und Bedingungen zu schaffen, die der Erhaltung der Stabilität in der Region förderlich sind. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ohne weitere Verzögerung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 22. Mai (S/PRST/1996/26) und 3. Juli (S/PRST/1996/30) und fordert die Regierung Kroatiens abermals nachdrücklich auf, ein umfassendes Amnestiegesetz für alle Personen zu verabschieden, die freiwillig oder gezwungenmaßen in der Zivilverwaltung, den Streitkräften oder der Polizei der örtlichen serbischen Behörden in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind, mit Ausnahme derer, die Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerrechts begangen haben. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß das Amnestiegesetz und die im Bericht des Generalsekretärs vom 5. August beschriebenen

Maßnahmen, die die Regierung Kroatiens danach ergriffen hat, nicht ausgereicht haben, um Vertrauen unter der örtlichen serbischen Bevölkerung in Ostslawonien zu schaffen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß Präsident Tudjman und Präsident Milosevic am 7. August 1996 in Athen allgemeines Einvernehmen darüber erzielt haben, daß eine Generalamnestie eine unerläßliche Voraussetzung für die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen ist. Er erwartet, daß diesem Einvernehmen entsprechende konkrete Maßnahmen folgen werden.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Einigung, die die Regierung Kroatiens und die UNTAES in Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungen in dem von der UNTAES verwalteten Gebiet erzielt haben (S/1996/648, Anhang). Er stellt jedoch fest, daß diese Mittel nicht zur Deckung aller Kosten dieser Dienstleistungen ausreichen, und geht davon aus, daß die Regierung Kroatiens umgehend und vorbehaltlos weitere Mittel zur Verfügung stellen wird. Er betont, daß es wichtig ist, eine funktionierende Zivilverwaltung zu gewährleisten, damit die Stabilität in der Region aufrechterhalten und mit dazu beigetragen werden kann, die Ziele des UNTAES-Mandats zu verwirklichen. Im Hinblick auf seine Resolution 1037(1996) erinnert der Rat die Regierung Kroatiens außerdem daran, daß sie zur Bestreitung der Kosten des UNTAES-Einsatzes beitragen muß.

Der Sicherheitsrat weist darauf hin, daß im Grundabkommen ein Übergangszeitraum von 12 Monaten vorgesehen ist, der auf Ersuchen einer der Parteien um einen höchstens gleichlangen Zeitraum verlängert werden kann. Er betont, für wie wichtig er es erachtet, daß die UNTAES in der Lage ist, ihre auftragsgemäßen Aufgaben rasch und vollständig zu erfüllen, wozu auch die im Grundabkommen vorgesehene Organisation von Wahlen gehört. Diese Aufgaben bilden, wie der Generalsekretär feststellt, die Bausteine für den schwierigen Aussöhnungsprozeß. Zu diesem Zweck erklärt der Rat seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit die Verlängerung des Mandats der UNTAES auf der Grundlage des Grundabkommens, seiner Resolution 1037(1996) und einer Empfehlung des Generalsekretärs zu erwägen.

Der Sicherheitsrat spricht dem Übergangsadministrator und seinen Mitarbeitern seine Anerkennung aus und erklärt erneut, daß er die Bemühungen des Übergangsadministrators uneingeschränkt unterstützt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. September 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/39)

Auf der 3697. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. September 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 23. August 1996 (S/1996/691) behandelt, der gemäß Resolution 1019(1995) des Sicherheitsrats über Kroatien vorgelegt wurde. Der Sicherheitsrat stellt fest, daß es bei der humanitären Lage und in der Menschenrechtssituation in einigen Gebieten Fortschritte gegeben hat. Der

Rat bedauert jedoch, daß die Regierung Kroatiens vielen seiner vorangegangenen Aufforderungen nicht nachgekommen ist. Zahlreiche Zwischenfälle, welche die Bevölkerung in den ehemals von Serben kontrollierten Gebieten bedrohen, geben nach wie vor zu Besorgnis Anlaß und könnten die Aussichten auf eine friedliche und umfassende Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Kroatien gefährden.

Der Sicherheitsrat würdigt das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und erwartet, daß die darin enthaltenen Verpflichtungen umgesetzt werden.

Der Sicherheitsrat erkennt zwar die von der Regierung Kroatiens unternommenen Schritte zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Kroatien an, fordert die Regierung aber dennoch nachdrücklich zur Ausweitung ihres Programms auf, damit die Rückkehr aller dieser Personen ohne Vorbedingungen oder Verzögerungen beschleunigt wird. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens außerdem nachdrücklich auf, insbesondere angesichts des nahenden Winters ihre humanitären Hilfsmaßnahmen auszuweiten.

In der Erklärung seines Präsidenten vom 3. Juli 1996 (S/PRST/1996/30) hat der Sicherheitsrat die Notwendigkeit der Verabschiedung eines umfassenden Amnestiegesetzes in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) hervorgehoben. Nach der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs vom 23. August 1996, in dem dieser feststellte, daß seit der Verabschiedung des Amnestiegesetzes der Regierung Kroatiens vom 17. Mai 1996 diesbezüglich keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden seien, hat die Republik Kroatien am 20. September 1996 ein neues Amnestiegesetz erlassen. Der Rat begrüßt diese Entwicklung als einen Schritt, mit dem versucht wird, der in der Erklärung des Präsidenten vom 3. Juli 1996 zum Ausdruck gebrachten Besorgnis Rechnung zu tragen, und betont, daß ein solches Gesetz unverzüglich, fair und ausgewogen sowie unter voller Achtung der Rechte des einzelnen angewandt werden muß. Der Rat wird die Anwendung des Gesetzes genau verfolgen. Der Rat stellt fest, daß ein umfassendes neues Amnestiegesetz und seine ausgewogene Anwendung darüber hinaus entscheidende Bestandteile der Vorbereitung von Wahlen in Ostslawonien sowie bedeutsame Faktoren bei der erfolgreichen Erfüllung des Mandats der UNTAES sind.

Trotz einiger positiver Entwicklungen ist der Sicherheitsrat sehr darüber besorgt, daß die Einwohner der Krajina und Westslawoniens auch weiterhin unter unzureichender Sicherheit leiden, namentlich der jederzeit drohenden Gefahr von Diebstählen oder tätlichen Angriffen. Der Rat stellt außerdem besorgt fest, daß Personen angegriffen und bedroht werden, die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligt oder mit der Überwachung der Menschenrechtslage in dem Gebiet beauftragt sind. Insbesondere mißbilligt er, daß sich Berichten zufolge uniformierte kroatische Militärangehörige und Polizisten an Akten der Plünderung und Drangsalierung beteiligt haben.

Der Sicherheitsrat fordert die kroatischen Behörden nachdrücklich auf, sofort tätig zu werden, um eine Verbesserung der Sicherheitssituation in diesen Gebieten herbeizuführen. Er fordert die verantwortlichen kroatischen Amtsträger auf, dafür zu sorgen, daß Angehörige des Militärs und der Polizei kriminelles und sonstiges unannehmbares Verhalten unterlassen, und ihre Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte aller in Kroatien be-

findlichen Personen, einschließlich der serbischen Bevölkerung, zu verstärken.

Der Sicherheitsrat begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zu den konkreten Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um im Rahmen des Friedensprozesses mit dem Ziel einer umfassenden politischen Regelung in der Region eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Republik Kroatien herbeizuführen, unter anderem auf der Grundlage des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anlage). In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Regierung Kroatiens auf, ihre Untersuchung der 1995 gegen die serbische Bevölkerung begangenen Verbrechen auszuweiten. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens erneut auf, ihren Beschluß vom September 1995 zur Aussetzung verschiedener die Rechte von nationalen Minderheiten, hauptsächlich Serben, betreffender Verfassungsbestimmungen rückgängig zu machen.

Der Sicherheitsrat erinnert die Regierung Kroatiens an ihre Verpflichtung, mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten und insbesondere die von dem Gericht erlassenen Haftbefehle gegen Personen, die der kroatischen Gerichtsbarkeit unterstehen, zu vollziehen, namentlich auch Haftbefehle gegen prominente Beschuldigte, von denen bekannt ist oder angenommen wird, daß sie sich in kroatisch kontrollierten Gebieten aufhalten, und alle angeklagten Personen an das Gericht zu überstellen. In diesem Zusammenhang mißbilligt der Sicherheitsrat, daß die Republik Kroatien die von dem Gericht erlassenen Haftbefehle gegen von ihm angeklagte Einzelpersonen bisher noch nicht vollzogen hat, insbesondere die Haftbefehle gegen die in dem Schreiben des Präsidenten des Gerichts vom 16. September 1996 an den Ratspräsidenten (S/1996/763) genannten bosnischen Kroaten, und fordert den unverzüglichen Vollzug dieser Haftbefehle.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß eine Einzelperson erst dann und nur dann im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht festgenommen oder in Haft gehalten werden soll, wenn das Internationale Gericht den Fall geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Haftbefehl, die Verfügung oder die Anklageschrift internationalen Rechtsnormen genügt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, auch künftig über die Situation zu berichten und spätestens am 10. Dezember 1996 einen neuen Bericht vorzulegen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufhebung der 1992 gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1074 (1996) vom 1. Oktober 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolution 1022(1995) vom 22. November 1995,
- in Bekräftigung seines Eintretens für eine politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Umsetzungstruppe, das Personal der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie das sonstige internationale Personal in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) geleistet haben,
- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,
- sowie mit Genugtuung über den Prozeß der gegenseitigen Anerkennung und unterstreichend, wie wichtig die vollständige Normalisierung der Beziehungen, insbesondere auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist,
- mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, die einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens darstellt,
- die Parteien daran erinnernd, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. stellt mit Befriedigung fest, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen am 14. September 1996 in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben, und stellt fest, daß die Abhaltung dieser Wahlen einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der Ziele des Friedensübereinkommens darstellt;
 2. beschließt im Einklang mit Ziffer 4 seiner Resolution 1022(1995), die in Ziffer 1 der Resolution genannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;
 3. fordert alle Parteien auf, alle ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen genauestens zu erfüllen;
 4. beschließt, die Situation weiter genau zu beobachten und dabei die gemäß Ziffer 25 und 32 seiner Resolution 1031(1995) vom 15. Dezember 1995 vorgelegten Berichte und etwaige darin enthaltene Empfehlungen zu berücksichtigen;
 5. beschließt ferner, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;
 6. beschließt ferner, den Ausschuß nach Resolution 724(1991) vom 15. Dezember 1991 aufzulösen, sobald sein Bericht fertiggestellt ist, und dankt dem Ausschuß für die von ihm geleistete Arbeit;
 7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Oktober 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/41)

Auf der 3701. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Oktober 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat sich im Lichte seiner Resolution 1034(1995) vom 21. Dezember 1995 mit der aktuellen Situation bezüglich der Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Zepa, Banja Luka und Sanski Most sowie in den Gebieten von Glamoc, Ozren und an anderen Orten im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas befaßt. Der Sicherheitsrat verweist auf den Bericht des Generalsekretärs vom 27. November 1995 (S/1995/988).

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die sehr geringen Fortschritte zum Ausdruck, die bei diesen Untersuchungen bisher erzielt worden sind, und appelliert nachdrücklich an alle Parteien in Bosnien und Herzegowina, nichts unversucht zu lassen, um das Schicksal der vermißten Personen aus humanitären wie auch aus rechtlichen Gründen aufzuklären.

Der Sicherheitsrat ist besorgt darüber, daß die Bemühungen der zuständigen internationalen Behörden um die Aufklärung des Schicksals der Vermißten, unter anderem durch die Durchführung von Exhumierungen, bisher nur begrenzten Erfolg hatten, was hauptsächlich auf Behinderungen durch die Republika Srpska zurückzuführen war. Er stellt mit Besorgnis fest, daß bislang nur das Schicksal weniger hundert Vermißter geklärt werden konnte.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag kürzlich einen Besuch abgestattet hat, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß dieser Besuch einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen der Republika Srpska und dem Internationalen Gericht darstellen und die Zusammenarbeit bei den von den Mitarbeitern des Internationalen Gerichts durchgeführten Untersuchungen erleichtern wird. Der Sicherheitsrat verurteilt alle Versuche, die Untersuchungen zu behindern oder sachdienliches Beweismaterial zu zerstören, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen. Der Rat betont erneut, daß alle Parteien verpflichtet sind, bei solchen Untersuchungen mit den zuständigen internationalen Behörden und untereinander voll und bedingungslos zusammenzuarbeiten, und er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet (S/1995/999, Anhang)).

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas wie in Resolution 1034(1995) beschrieben vollständig und ordnungsgemäß untersucht werden müssen. Der Rat wiederholt, daß alle Staaten und alle betroffenen Parteien im Einklang mit Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993, den sonstigen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten und den Rechtshilfeseuchen oder den von einer Strafammer erlassenen Verfügungen ohne Ausnahme

nachzukommen. Der Rat bringt erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der an diesen Untersuchungen beteiligten internationalen Organisationen und Behörden zum Ausdruck und bittet sie, ihre Bemühungen weiterzuverfolgen und zu verstärken. Er ermutigt die Mitgliedstaaten, auch weiterhin die nötige finanzielle und sonstige Unterstützung bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat wird diese Frage auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Er ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Fortschritte bei der Untersuchung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterrichten, auf die in dem genannten Bericht Bezug genommen wird.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES). – Resolution 1079(1996) vom 15. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien, und insbesondere auf seine Resolutionen 1023(1995) vom 22. November 1995, 1025(1995) vom 30. November 1995, 1037(1996) vom 15. Januar 1996, 1043(1996) vom 31. Januar 1996 und 1069(1996) vom 30. Juli 1996,
- in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,
- mit Genugtuung über die Erfolge der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) bei ihren Bemühungen, die friedliche Rückkehr dieser Gebiete unter die Kontrolle der Republik Kroatien zu erleichtern,
- unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in dem am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1995/951) (im folgenden »Grundabkommen« genannt) ersucht wird, zur Verwaltung der Region während des Übergangszeitraums eine Übergangsverwaltung einzurichten,
- sowie unter Hinweis darauf, daß das Grundabkommen vorsieht, daß der zwölfmonatige Übergangszeitraum um höchstens einen weiteren Zeitraum von dieser Dauer verlängert werden kann, sofern eine der beiden Parteien dies wünscht,
- feststellend, daß die örtliche serbische Gemeinschaft darum gebeten hat, den Übergangszeitraum um zwölf Monate zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. August 1996 (S/1996/705) angegeben,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1996 (S/1996/883) und insbesondere im Hinblick auf die Empfehlungen des Generalsekretärs, wonach das Mandat der UNTAES um sechs Monate bis zum 15. Juli 1997 verlängert werden sollte, wonach eine rasche Verlängerung eine Zeit der Spannungen und politischer Unruhen verhindern würde und der Rat zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren sechsmonatigen

- Präsens der Vereinten Nationen prüfen sollte,
- feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. bekundet seine volle Unterstützung für die UNTAES und fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft auf, mit der UNTAES voll zusammenzuarbeiten und alle Verpflichtungen, die im Grundabkommen und in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aufgeführt sind, zu erfüllen;
- 2. fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft auf, mit der UNTAES zusammenzuarbeiten, indem sie die erforderlichen Voraussetzungen schaffen und die sonstigen Schritte unternehmen, damit in der Region im Einklang mit dem Grundabkommen Kommunalwahlen abgehalten werden können, für deren Organisation die UNTAES verantwortlich ist;
- 3. bekräftigt die Wichtigkeit der vollen Einhaltung der in dem Grundabkommen genannten Verpflichtungen der Parteien, nämlich den höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und ein Klima des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, die Achtung der Rechte aller nationalen ethnischen Gruppen sicherzustellen;
- 4. fordert die Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft ferner nachdrücklich auf, Maßnahmen zu vermeiden, die zu Flüchtlingsbewegungen führen könnten, und bekräftigt im Zusammenhang mit dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, das Recht aller Personen, die aus der Republik Kroatien stammen, an ihre Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren;
- 5. unterstreicht die Verantwortung sowohl der Republik Kroatien als auch der örtlichen serbischen Gemeinschaft, in Zusammenarbeit mit der UNTAES und im Einklang mit ihrem Mandat die Verlässlichkeit und Wirksamkeit der Übergangspolizei zu verbessern;
- 6. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Ereignisse voll unterrichtet zu halten und ihm bis zum 15. Februar 1997 und danach nochmals bis zum 1. Juli 1997 über die Situation in der Region Bericht zu erstatten;
- 7. beschließt, die Präsens der Vereinten Nationen in der Region bis zum Ende des verlängerten Übergangszeitraums, wie im Grundabkommen vorgesehen, aufrechtzuerhalten und
 - a) beschließt, das Mandat der UNTAES bis zum 15. Juli 1997 zu verlängern; und
 - b) ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen und spätestens anläßlich seines Berichts vom 1. Juli 1997 im Hinblick auf ein sofortiges Tätigwerden des Rates Empfehlungen vorzulegen, unter Berücksichtigung der von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Grundabkommens, was die weitere Präsens der Vereinten Nationen, möglicher-

weise in Gestalt einer neugegliederten UNTAES, während des am 16. Juli 1997 beginnenden Sechsmonatszeitraums im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundabkommens betrifft;

8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 1082(1996) vom 27. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf seine Resolutionen 1046 (1996) vom 13. Februar 1996 und 1058(1996) vom 30. Mai 1996,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- mit Genugtuung über die wichtige Rolle, welche die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) spielt, indem sie zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität beiträgt, und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,
- unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Sicherheitssituation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien weiter verbessert, daß jedoch der Friede und die Stabilität in der gesamten Region noch nicht vollständig verwirklicht sind, und seiner Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Entwicklungen in der Region zu erhöhtem Vertrauen und größerer Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beitragen und so eine weitere Verringerung der Personalstärke der UNPREDEP im Hinblick auf die Beendigung der Mission zulassen werden,
- mit Genugtuung über die Verbesserung der Beziehungen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und ihren Nachbarstaaten,
- mit der erneuten Aufforderung an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und an die Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996 (S/1996/291, Anhang) vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,
- mit Genugtuung über die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der UNPREDEP und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 18. November 1996 an den Generalsekretär, in dem um die Verlängerung des Mandats der UNPREDEP ersucht wird (S/1996/983, Anhang),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1996 (S/1996/961) und Kenntnis nehmend von seiner Bewertung der Zusammensetzung, der Truppenstärke und des Mandats der UNPREDEP,
- 1. beschließt, das Mandat der UNPREDEP um einen am 31. Mai 1997 endenden Zeitraum zu

verlängern, wobei der Militäranteil der Truppe bis zum 30. April 1997 um 300 Soldaten aller Ränge zu verringern ist, mit dem Ziel, das Mandat zu beenden, sofern und sobald die Umstände dies zulassen;

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der UNPREDEP bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;
3. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle Entwicklungen regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 15. April 1997 einen Bericht mit seinen Empfehlungen über eine internationale Anschließpräsenz in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorzulegen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Rußland.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zur Einrichtung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) als Nachfolgerin der IFOR und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995 und 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas (Pariser Konferenz) (S/1996/968) und über die Leitprinzipien des in diesen Schlußfolgerungen erwähnten zweijährigen Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses,
- sowie mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (Londoner Konferenz) (S/1996/1012), auf der nach den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz ein Aktionsplan für die ersten zwölf Monate des Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses gebilligt wurde,
- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Friedensumsetzungstruppe (IFOR) sowie das Personal anderer internationaler Organisationen und Organe in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Friedensübereinkommens geleistet haben,

- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die beim Aufbau der gemeinsamen Einrichtungen im Einklang mit der Verfassung Bosnien und Herzegowinas erzielt wurden,
- sowie unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien bei dem erfolgreichen Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina zukommt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1996 (S/1996/1017),
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. Dezember 1996 (S/1996/1024, Anhang),
- feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Übereinkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anhang), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. bekundet seine Unterstützung für die Schlußfolgerungen der Pariser und der Londoner Konferenz;
3. unterstreicht, daß die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses in erster Linie Sache der Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst ist, die in den nächsten zwei Jahren zunehmend größere Verantwortung für die zur Zeit von der internationalen Gemeinschaft wahrgenommenen beziehungsweise koordinierten Aufgaben übernehmen sollen, und betont, daß die Behörden in Bosnien und Herzegowina, wenn sie nicht allesamt ihren Verpflichtungen nachkommen und sich aktiv am Wiederaufbau einer Zivilgesellschaft beteiligen, nicht erwarten können, daß die internationale Gemeinschaft und die wichtigsten Geber die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Umsetzungs- und Wiederaufbau-bemühungen tragen werden;
4. unterstreicht, daß, wie von der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas in den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz vereinbart, die Verfügbarkeit internationaler Finanzhilfe daran gebunden ist, in welchem Grad alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen umsetzen, wozu auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien und die Unterstützung des von der Londoner Konferenz gebilligten Aktionsplans gehört;
5. begrüßt, daß sich alle Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gegenseitig anerkannt haben, und unterstreicht die Wichtigkeit einer

vollen Normalisierung der Beziehungen, einschließlich der sofortigen Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen diesen Staaten;

6. vermerkt mit Genugtuung, daß sich die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas in den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz erneut verpflichtet hat, im Namen der drei konstituierenden Völker Bosnien und Herzegowinas den Friedensprozeß im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes uneingeschränkt weiter zu verfolgen, einschließlich der Schaffung eines auf den Grundsätzen der Demokratie beruhenden und aus den beiden Gebietseinheiten, der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska, bestehenden bosnischen Staates, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die übrigen in der Verfassung Bosnien und Herzegowinas vorgesehenen gemeinsamen Institutionen unverzüglich geschaffen werden und daß sich die Behörden in Bosnien und Herzegowina verpflichten, bei der Tätigkeit dieser Institutionen auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten;
7. erinnert die Parteien daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen zur Verfügung stellen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
8. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 18 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang I-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
9. begrüßt es, daß die Behörden in Bosnien und Herzegowina der Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der für 1997 vorgesehenen Gemeindewahlen durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zugestimmt haben, und begrüßt außerdem den Beschluß der OSZE, das Mandat ihrer Mission in Bosnien und Herzegowina zu verlängern, um ihre die Wahlen sowie die Menschenrechte und die regionale Stabilisierung betreffende Tätigkeit weiterzuführen;
10. unterstreicht, daß die Parteien nach den Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, fordert sie auf, mit dem Ombudsman für Menschenrechte und der Menschenrechtskammer bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Schlußfolgerungen und Beschlüsse umzusetzen, und fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, der OSZE, dem Hohen Kommissar der Vereinten Na-

tionen für Menschenrechte und anderen zwischenstaatlichen und regionalen Menschenrechtsmissionen oder -organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina genau zu überwachen;

11. begrüßt, daß sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl in Bosnien und Herzegowina zu begeben, verweist auf die führende humanitäre Rolle, die in dem Friedensübereinkommen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der Aufgabe zugewiesen wird, in Abstimmung mit den anderen beteiligten Organisationen und unter der Aufsicht des Generalsekretärs bei der Repatriierung und Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen behilflich zu sein, und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind, und gleichzeitig sicherzustellen, daß Anhang 7 des Friedensübereinkommens sowie die anderen festgelegten Verfahren voll eingehalten werden;
12. betont, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die den Wiederaufbau und die Entwicklung Bosnien und Herzegowinas begünstigen, ermutigt die Mitgliedstaaten, das Wiederaufbauprogramm in diesem Land zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag, den die Europäische Union, die Weltbank und bilaterale Geber bereits geleistet haben;
13. unterstreicht, wie wichtig es ist, die Rüstung in der Region auf dem niedrigstmöglichen Stand zu begrenzen, fordert die bosnischen Parteien auf, die am 26. Januar 1996 in Wien und am 14. Juni 1996 in Florenz unterzeichneten Vereinbarungen vollinhaltlich und ohne weitere Verzögerung umzusetzen, und fordert vorbehaltlich zufriedenstellender Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarungen betreffend die Artikel II und Artikel IV dazu auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung von Anhang I-B Artikel V des Friedensübereinkommens betreffend die regionale Rüstungskontrolle weiter zu fördern;
14. unterstreicht, für wie wichtig er es hält, daß der Hohe Beauftragte, wie auf der Pariser und auf der Londoner Konferenz vereinbart, seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Aktivitäten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens behilflich sind, in verstärktem Maße weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten seine Auslegung treffen und Empfehlungen abgeben kann, insbesondere auch gegenüber den Behörden Bosnien und Herzegowinas beziehungsweise seinen Gebietseinheiten, und diese Auslegung und Empfehlungen öffentlich bekannt machen kann;
15. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 26 und 34 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiter zu verfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

16. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1031 (1995) eingerichteten multinationalen Truppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Umsetzungstruppe behilflich zu sein;
17. stellt fest, daß die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas einschließlich seiner Gebietseinheiten sowie die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien die Vereinbarungen bestätigt haben, die in den vom 29. November 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs der in Anhang I-A des Friedensübereinkommens (S/1996/1025) genannten Organisation enthalten sind;
18. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang I-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen auf 18 Monate vorgesehenen Zeitraum als Rechtsnachfolgerin der IFOR unter einer gemeinsamen Führung eine multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) einzurichten, die die in den Anhängen I-A und 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrnehmen soll;
19. ermächtigt die nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs I-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung des Anhangs I-A auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs I-A und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;
20. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und anerkennt das Recht der Truppe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
21. ermächtigt die nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang I-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festzulegenden Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
22. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;

cherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anhang I-A des Friedensabkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

23. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
24. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
25. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs I-A des Friedensabkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese Abkommen auch weiterhin einzuhalten;
26. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang I-A des Friedensabkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Behörden in Bosnien und Herzegowina, das Mandat der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die die Bezeichnung Internationale Polizeieinsatztruppe (IPTF) trägt und Bestandteil der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH) ist, zu verlängern,
- in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragene Mandat beruht,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der UNMIBH für den Beitrag, den es zur Durchführung des Friedensabkommens geleistet hat,

III

27. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Dezember 1997 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang II des Friedensabkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind;
28. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Tätigkeit der IPTF sowie über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die sie bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden erzielt hat, und ihm alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten UNMIBH Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, dem Rat bis zum 16. Juni 1997 über die IPTF Bericht zu erstatten, insbesondere über ihre Arbeit zur Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden, zur Koordinierung der Hilfe auf dem Gebiet der Ausbildung und zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen, zur Beratung der Polizeibehörden hinsichtlich der Leitlinien betreffend die Grundsätze einer demokratischen Polizeiarbeit unter voller Achtung der Menschenrechte und zur Ermittlung oder Unterstützung der

Ermittlungen bei Verstößen gegen die Menschenrechte durch Polizeipersonal, sowie über die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina in diesen Fragen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere darüber, inwieweit sie die von der IPTF vorgegebenen Leitlinien befolgen und namentlich auch umgehende und wirksame Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Entlassung aus dem Dienst, wo dies angezeigt ist, wenn ihnen der Leiter der IPTF meldet, daß ein Polizeibeamter mit der IPTF nicht zusammenarbeitet oder die Grundsätze einer demokratischen Polizeiarbeit nicht befolgt;

29. betont, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
30. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
31. dankt für die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Logistik- und Unterstützungskapazität der UNMIBH zu verbessern und zu verstärken, und fordert nachdrücklich zur Verstärkung dieser Anstrengungen auf;
32. fordert alle Beteiligten auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensabkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
33. ermutigt die Mitgliedstaaten, sobald die Parteien nachweisliche Fortschritte bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden erzielt haben, den Parteien über die IPTF bei der Weiterverfolgung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für die Ortspolizei behilflich zu sein;
34. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensabkommens und den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensabkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
35. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Dezember 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/48)

Auf der 3727. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Dezember 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalse-

ekretärs vom 5. Dezember 1996 (S/1996/1011 und Corr.1) behandelt, der gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats über Kroatien vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß im Hinblick auf die humanitäre Situation beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen sind, insbesondere, was die Maßnahmen betrifft, die die Regierung Kroatiens getroffen hat, um den dringendsten humanitären Bedürfnissen der kroatisch-serbischen Bevölkerung zu entsprechen.

Obwohl sich die Sicherheitslage leicht gebessert hat, verleiht der Sicherheitsrat dennoch seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß es weiter zu Drangsalierungen, Plünderungen und zu Angriffen auf kroatische Serben kommt, und insbesondere darüber, daß uniformierte Mitglieder der kroatischen Armee und Polizei an mehreren dieser Vorfälle beteiligt waren. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Sicherheitslage zu intensivieren und dafür Sorge zu tragen, daß die örtliche serbische Bevölkerung in ausreichender Sicherheit leben kann, insbesondere durch den umgehenden Wiederaufbau eines funktionierenden Gerichtssystems in den ehemaligen Sektoren Nord und Süd.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, daß trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr der kroatisch-serbischen Flüchtlinge erzielt worden sind, und fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der aus Kroatien stammenden Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in ganz Kroatien zu erleichtern. Er mißbilligt es, daß die Regierung Kroatiens die Eigentumsrechte dieser Flüchtlinge auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und mißbilligt es insbesondere, daß viele Serben, die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung der kroatisch-serbischen Bevölkerung bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über Berichte, denen zufolge das neue Amnestiegesetz nicht fair und ausgewogen angewandt wird. Er unterstreicht, daß die ausgewogene Anwendung dieses Gesetzes für die Vertrauensbildung und die Förderung der Aussöhnung in Kroatien sowie für die friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien unerlässlich ist. Der Sicherheitsrat unterstreicht die Wichtigkeit der von der Regierung Kroatiens gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Unterzeichnung des Rahmenabkommens für den Schutz nationaler Minderheiten, und geht davon aus, daß die Regierung Kroatiens diese Verpflichtungen in vollem Umfang und unverzüglich erfüllen wird.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Kroatiens erneut auf, mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien voll zusammenzuarbeiten und gegen alle Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, insbesondere soweit diese während der Militäroperationen im Jahr 1995 begangen wurden, zu ermitteln und diese Personen zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin, spätestens jedoch bis zum 10. März 1997, über die Situation Bericht zu erstatten.«

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. April 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/18)

Auf der 3655. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. April 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Am 16. April 1996 ist ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug von Tripolis (Libyen) nach Dschidda (Saudi-Arabien) geflogen. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß dieser eindeutige Verstoß gegen die Ratsresolution 748(1992) vom 31. März 1992 völlig unannehmbar ist, und fordert Libyen auf, weitere Verstöße dieser Art zu unterlassen. Er erinnert daran, daß Vorkehrungen für den Lufttransport libyscher Pilger zur Durchführung des Hadsch getroffen worden sind, die mit der Resolution 748(1992) im Einklang stehen. Falls es zu weiteren Verstößen kommen sollte, wird der Rat die Angelegenheit überprüfen. Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748(1992) ersucht, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748(1992) zu lenken, falls in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet landen sollten.«

Minenräumung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. August 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/37)

Auf der 3693. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Frage der Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen geprüft und den Auffassungen, die während der allgemeinen Aussprache zum Thema »Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen« auf seiner 3689. Sitzung am 15. August 1996 zum Ausdruck gebracht wurden, sorgfältige Beachtung geschenkt. Eingedenk seiner Verantwortlichkeiten in bezug auf die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellt der Sicherheitsrat fest, daß der weitverbreitete wahllose Einsatz von Schützenabwehrminen in Gebieten, in denen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen durchgeführt werden, diese Einsätze und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Personals schwer beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund erklärt der Rat folgendes: 1. Wo immer dies angezeigt ist, sollte die einsatzmäßige Minenräumung ein wichtiger und fester Bestandteil des Mandats der Friedenssicherungseinsätze sein. Auf diese Weise wird die Durchführung der Mandate erleichtert und der Generalsekretär besser in die Lage versetzt, angemessene

Ressourcen zur Verwirklichung ihrer Ziele bereitzustellen.

2. Die rasche Dislozierung von Minenräumeinheiten wird für die Wirksamkeit eines Friedenssicherungseinsatzes oft wichtig sein. Der Rat ermutigt den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, Möglichkeiten zur Gewährleistung einer solchen raschen Dislozierung zu prüfen. Er ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob und in welcher Form sie in dieser Hinsicht behilflich sein könnten.

3. Die einsatzmäßige Minenräumung im Zuge von Friedenseinsätzen, wofür die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verantwortlich ist, und die längerfristigeren humanitären Minenräummaßnahmen, die unter die Zuständigkeit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten fallen, sind unterschiedliche Aufgaben. Der Rat ist sich jedoch dessen bewußt, daß die unterschiedlichen Elemente der Konfliktbeilegung ineinandergreifen und einander ergänzen und daß es gilt, einen reibungslosen Übergang von der Minenräumung als Erfordernis der Friedenssicherung zur Minenräumung als Teil der Friedenskonsolidierung in der Folgephase sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat vertritt daher die Auffassung, daß die Koordinierung und eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den beiden Hauptabteilungen wie auch in bezug auf die anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die mit der Minenräumung befaßt sind, weiter verbessert werden könnten, um Doppelarbeit zu vermeiden und ein kohärentes und integriertes Vorgehen in der gesamten Bandbreite des kurz- und langfristigen Minenräumbedarfs zu gewährleisten. Unter besonderem Hinweis auf Ziffer 51 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze vom 7. Mai 1996 (A/51/130) ersucht der Rat den Generalsekretär, seine Bemühungen in diese Richtung zu verstärken.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, einschließlich der Aktivitäten der Regionalorganisationen und insbesondere in den Bereichen Information und Ausbildung, koordinieren.

4. Die Hauptverantwortung für die Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen liegt bei den Parteien selbst, die für die Verlegung der Minen verantwortlich sind. Sobald ein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wird, haben die Konfliktparteien das Legen weiterer Minen zu unterlassen. Sie sind außerdem verpflichtet, humanitäre und militärische Minenräummaßnahmen zu erleichtern, indem sie detaillierte Karten und sonstige sachdienliche Informationen über die von ihnen bereits verlegten Minen zur Verfügung stellen und indem sie entweder finanziell oder auf andere Weise zu ihrer Beseitigung beitragen.

5. Die internationale Gemeinschaft sollte ihre Bemühungen auf multilateraler oder bilateraler Ebene zur Unterstützung derjenigen Konfliktparteien verstärken, die ihre Bereitschaft bekundet haben, bei der Minenräumung, bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei Ausbildungsprogrammen im Rahmen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu kooperieren. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Einrichtung eines Freiwilligen Treuhänderfonds der Vereinten Nationen für Minenräumung durch den Generalsekretär als einen notwendigen und zur rechten Zeit geschaffenen Mechanismus, mit dem humanitären Minenräumeinsätzen Finanzmittel zugeleitet werden können.

Der Sicherheitsrat appelliert an alle Staaten, zu

diesem Fonds sowie zu den anderen vom Generalsekretär eingerichteten freiwilligen Fonds für bestimmte Friedenssicherungseinsätze, die Minenräumanteile enthalten, beizutragen.

6. Minenräummaßnahmen sollten so weit wie möglich geeignete moderne Minenräumtechnologien und Spezialausrüstung einsetzen und den Schwerpunkt auf die Schaffung und Stärkung örtlicher Minenräumkapazitäten legen; Ausbildungsprogramme sollten diesem Aspekt besondere Bedeutung beimessen. Wo dies für die operative Wirksamkeit eines Friedenssicherungseinsatzes von Nutzen wäre, sollte außerdem erwogen werden, im Mandat des Einsatzes auch Ausbildungsmaßnahmen zur Schaffung einer örtlichen Minenräumkapazität vorzusehen.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, in Anbetracht seiner Verantwortung für eine umfassende Überprüfung der gesamten Frage der Friedenssicherungseinsätze seine Prüfung der die einsatzmäßige Minenräumung betreffenden Aspekte von Friedenssicherungseinsätzen fortzusetzen und zu intensivieren. Diese Prüfung könnte auch eine Analyse der bei früheren Friedenssicherungseinsätzen gewonnenen Erfahrungen bei der Minenräumung beinhalten.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß es sich bei den in dieser Erklärung enthaltenen Punkten nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Der Rat wird daher diese Frage im Rahmen der Einrichtung von Friedenssicherungseinsätzen und der Prüfung konkreter Mandate weiter verfolgen.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherheit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) und der Zivilbevölkerung. – Resolution 1052(1996) vom 18. April 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zur Situation in Libanon, so auch die Resolution 425(1978) vom 19. März 1978, mit der die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) eingerichtet wurde,
- Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons vom 13. April 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/280 und S/1996/281),
- eingedenk der Debatte zur Situation im Nahen Osten, die auf seiner 3653. Sitzung am 15. April 1996 stattgefunden hat,
- in ernster Sorge über die Folgen, welche die derzeit stattfindenden Kampfhandlungen für den Frieden und die Sicherheit der Region und für die Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten haben könnten, und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für diesen Prozeß,
- sowie in großer Sorge über alle Angriffe, die auf zivile Ziele, einschließlich Wohngebiete, gerichtet wurden sowie über die Verluste an Menschenleben und das Leid der Zivilbevölkerung,
- unter Betonung der Notwendigkeit, daß alle Beteiligten die für den Schutz von Zivilpersonen geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts voll achten,
- ferner in ernster Sorge über Handlungen, welche die Sicherheit der UNIFIL ernsthaft gefährden und die Durchführung ihres Mandats

behindern, und insbesondere unter Mißbilligung des Vorfalles vom 18. April 1996, bei dem durch Artilleriebeschuß schwere Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung in einer UNIFIL-Stellung verursacht wurden,

1. fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten durch alle Parteien;
2. unterstützt die diplomatischen Bemühungen, die zu diesem Zweck unternommen werden;
3. bekräftigt sein Eintreten für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Sicherheit aller Staaten in der Region und fordert alle Beteiligten auf, diese Grundsätze voll zu achten;
4. fordert alle Beteiligten auf, die Sicherheit von Zivilpersonen zu achten;
5. fordert alle Beteiligten auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der UNIFIL zu achten und es ihr zu ermöglichen, ihren Auftrag ohne jedwede Behinderung oder Einmischung zu erfüllen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, humanitäre Hilfe anzubieten, um das Leid der Bevölkerung zu mildern und der Regierung Libanons beim Wiederaufbau des Landes behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Organisationen das Ihre tun, um den humanitären Hilfsbedarf der Zivilbevölkerung zu decken;
7. ersucht den Generalsekretär, den Rat laufend über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF). – Resolution 1057(1996) vom 30. Mai 1996

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 1996 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1996/368),
- > beschließt,
 - a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
 - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1996, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Mai 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/27)

Auf der 3669. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Mai 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im

Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:
Bekanntlich heißt es in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1996/368): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT - Mitteilung des Präsidenten vom 30. Juli 1996, aus technischen Gründen neu herausgegeben am 22. August 1996 (UN-Dok. S/1996/603*)

Vereinfachung der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist (Regel 11 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats)

1. Im Rahmen ihrer Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder erneut die Liste der Angelegenheiten geprüft, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist. Diese Liste ist in der vom Generalsekretär gemäß Regel 11 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Rates erstellten Kurzdarstellung enthalten.
2. Der Sicherheitsrat hat beschlossen, daß ab 15. September 1996 Angelegenheiten, die der Rat im Laufe der vorangegangenen fünf Jahre nicht behandelt hat, automatisch von der Liste der Angelegenheiten gestrichen werden, mit denen der Rat befaßt ist.
3. Somit werden die in der Anlage zu dieser Mitteilung aufgeführten Angelegenheiten in der nächsten Kurzdarstellung, die der Generalsekretär nach dem 15. September 1996 herausgibt, nicht mehr enthalten sein. Eine Angelegenheit wird jedoch für den Zeitraum eines Jahres vorläufig auf der Liste der Angelegenheiten belassen, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, wenn ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen vor dem 15. September 1996 gegen ihre Streichung von der Liste Einspruch erhebt. Hat der Rat die Angelegenheit nach Ablauf eines Jahres noch immer nicht behandelt, so wird sie automatisch gestrichen.
4. Die Streichung einer Angelegenheit von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, hat keine Implikationen für die Sache selbst und läßt die Ausübung des Rechts der Mitgliedstaaten unberührt, gemäß Artikel 35 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Angelegenheiten zu lenken. Der Rat kann jederzeit beschließen, eine Angelegenheit in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates aufzunehmen, unabhängig davon, ob diese Angelegenheit auf der Liste steht oder nicht.

Anlage

Vom Sicherheitsrat während des Fünfjahreszeitraums 1991-1995 nicht in offiziellen Sitzungen behandelte Punkte

Punkt	Titel	Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist
1	Sonderabkommen nach Artikel 43 der Charta und Organisation der Streitkräfte, die dem Sicherheitsrat zur Verfügung zu stellen sind	157., 15. Juli 1947
2	Geschäftsordnung des Sicherheitsrats	468., 28. Februar 1950
5	Die Palästinafrage	1328., 25. November 1966
6	Die Frage Indiens und Pakistans	1251., 5. November 1965
7	Die Frage Hydrabads	426., 24. Mai 1949
8	Schreiben des Vertreters Sudans an den Generalsekretär, datiert vom 20. Februar 1958	812., 21. Februar 1958
9	Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1960	876., 19. Juli 1960
10	Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Dezember 1960	923., 5. Januar 1961
11	Beschwerde Kuwaits betreffend die Situation auf Grund der Bedrohung der territorialen Unabhängigkeit Kuwaits durch Irak, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Beschwerde der Regierung der Republik Irak betreffend die Situation auf Grund der bewaffneten Bedrohung der Unabhängigkeit und Sicherheit Iraks durch das Vereinigte Königreich, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden	960., 7. Juli 1961
12	Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. September 1964, und Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1964	1147., 11. September 1964
13	Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. September 1964	1147., 11. September 1964
15	Die Situation auf dem indisch-pakistanischen Subkontinent	1621., 21. Dezember 1971
16	Schreiben der Ständigen Vertreter Algeriens, Iraks, der Arabischen Republik Libyen und der Demokratischen Volksrepublik Jemen bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Dezember 1971	1610., 9. Dezember 1971

Punkt	Titel	Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist	Punkt	Titel	Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist	Punkt	Titel	Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist	
17	Beschwerde Kubas	1742., 18. September 1973		Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983			nen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986		
18	Vorkehrungen für die vorgeschlagene Friedenskonferenz über den Nahen Osten	1760., 15. Dezember 1973		Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. September 1983			Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986		
19	Beschwerde Iraks über Zwischenfälle an seiner Grenze zu Iran	1770., 28. Mai 1974							
22	Die Situation in Timor	1915., 22. April 1976	36	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. März 1984	2526., 2. April 1984		Schreiben des Ständigen Vertreters Omans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986		
23	Das Nahostproblem einschließlich der Palästinafrage	2622., 11. Oktober 1985							
24	Die Situation auf den Komoren	1888., 6. Februar 1976					44	Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1988	2792., 17. Februar 1988
25	Antrag der Arabischen Republik Libyen und Pakistans auf Behandlung der ersten Situation auf Grund der jüngsten Ereignisse in den besetzten arabischen Gebieten	1899., 25. März 1976	37	Schreiben der Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 1984	2546., 1. Juni 1984				
27	Die Frage der Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	2220., 30. April 1980	38	Schreiben des Ständigen Vertreters der Laotischen Volksdemokratischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Oktober 1984	2558., 9. Oktober 1984				
28	Beschwerde des Ministerpräsidenten von Mauritius, des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, über die »Angriffshandlung« Israels gegen die Republik Uganda	1943., 14. Juli 1976					45	Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. April 1988	2810., 25 April 1988
29	Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei	1953., 25. August 1976	39	Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Oktober 1985	2615., 4. Oktober 1985				
30	Beschwerde Benins	2049., 24. November 1977	40	Schreiben des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Februar 1986	2655., 6. Februar 1986				
32	Beschwerde Iraks	2288., 19. Juni 1981					46	Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Dezember 1988	2834., 20. Dezember 1988
33	Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Februar 1983	2418., 23. Februar 1983	41	Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986	2671., 31. März 1986		47	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Januar 1989	2841., 11. Januar 1989
34	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1983	2468., 16. August 1983		Schreiben des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986					
35	Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983	2476., 12. September 1983		Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. März 1986			49	Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Februar 1990	2907., 9. Februar 1990
	Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983		42	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 1986	2673., 14. April 1986		50	Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	2924., 30. Mai 1990
	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983		43	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986	2683., 24. April 1986				
	Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den			Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Burkina Fasos bei den Vereinten Natio-					

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. August 1996 (UN-Dok. S/1996/704)

Vereinfachung der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist (Regel 11 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats)

1. Im Rahmen ihrer Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder die Anwendung der Mitteilung

des Ratspräsidenten vom 30. Juli 1996 (S/1996/603*) im Lichte der an den Ratspräsidenten gerichteten Stellungnahmen mehrerer Mitglieder der Organisation erneut erörtert.

2. In bezug auf die Ziffern 2 und 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1996 hat der Rat beschlossen, daß ohne die vorherige Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kein Gegenstand von der Liste der Angelegenheiten gestrichen werden wird, mit denen der Rat befaßt ist, wobei das folgende Verfahren zur Anwendung kommt:

- a) In der vom Generalsekretär im Januar jeden Jahres herausgegebenen Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, werden die Gegenstände bezeichnet, die von der Liste zu streichen sind, sofern nicht bis Ende Februar des betreffenden Jahres eine Notifikation eines Mitgliedstaates eingeht;
 - b) Falls ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Generalsekretär notifiziert, daß er wünscht, daß ein Gegenstand auf der Liste verbleibt, bleibt der Gegenstand auf der Liste;
 - c) Die Notifikation bleibt ein Jahr lang in Kraft und kann jedes Jahr erneuert werden.
3. In diesem Zusammenhang erinnerten die Mitglieder des Sicherheitsrats an die nach Artikel 24 der Charta gegebene Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie an seine eigene Verantwortung für die Durchführung seiner Resolutionen.

4. Die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt.

5. Bis zum 15. September 1996 eingehende Notifikationen nach Ziffer 3 des Dokuments S/1996/603* bleiben bis zur Herausgabe der jährlichen Kurzdarstellung des Generalsekretärs im Januar 1998 in Kraft.

Anlage

Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist

Mit Stand vom 29. August 1996 gilt folgende Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist:

1. Sonderabkommen nach Artikel 43 der Charta und Organisation der Streitkräfte, die dem Sicherheitsrat zur Verfügung zu stellen sind
2. Geschäftsordnung des Sicherheitsrats
3. Die Palästinafrage
4. Die Indien-Pakistan-Frage
5. Die Frage Hyderabads
6. Schreiben des Vertreters Sudans an den Generalsekretär, datiert vom 20. Februar 1958
7. Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1960
8. Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Dezember 1960
9. Beschwerde Kuwaits betreffend die Situation auf Grund der Bedrohung der territorialen Unabhängigkeit Kuwaits durch Irak, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Beschwerde der Regierung der Republik Irak betreffend die Situation auf Grund der bewaffneten Bedrohung der Unabhängigkeit und Sicherheit Iraks durch das Vereinigte Königreich, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden
10. Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. September 1964, und Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1964
11. Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. September 1964
12. Die Situation im Nahen Osten
13. Die Situation auf dem indisch-pakistanischen Subkontinent
14. Schreiben der Ständigen Vertreter Algeriens, Iraks, der Arabischen Republik Libyen und der Demokratischen Volksrepublik Jemen bei den Vereinten Nationen an den

Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Dezember 1971

15. Beschwerde Kubas
16. Vorkehrungen für die vorgeschlagene Friedenskonferenz über den Nahen Osten
17. Beschwerde Iraks über Zwischenfälle an seiner Grenze zu Iran
18. Die Situation in Zypern
19. Die Situation betreffend Westsahara
20. Die Situation in Timor
21. Das Nahostproblem einschließlich der palästinensischen Frage
22. Die Situation auf den Komoren
23. Antrag der Arabischen Republik Libyen und Pakistans auf Behandlung der ernststen Situation auf Grund der jüngsten Ereignisse in den besetzten arabischen Gebieten
24. Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten
25. Die Frage der Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
26. Beschwerde des Ministerpräsidenten von Mauritius, des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, über die »Angriffshandlung« Iraks gegen die Republik Uganda
27. Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei
28. Beschwerde Benins
29. Die Situation zwischen Irak und Iran
30. Beschwerde Iraks
31. Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Februar 1983
32. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1983
33. Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983
- Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983
- Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983
- Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. September 1983
34. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. März 1984
35. Schreiben der Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 1984
36. Schreiben des Ständigen Vertreters der Laotischen Volksdemokratischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Oktober 1984
37. Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Oktober 1985
38. Schreiben des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Februar 1986
39. Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986
- Schreiben des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986
- Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. März 1986
40. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 1986
41. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986
- Schreiben des Ständigen Vertreters Omans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986
42. Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1988

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1988

43. Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. April 1988
44. Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Dezember 1988
- Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Dezember 1988
45. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Januar 1989
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Januar 1989
46. Zentralamerika: Friedensbemühungen
47. Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Februar 1990
48. Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
49. Die Situation zwischen Irak und Kuwait
50. Die Situation in Kambodscha
51. Die Situation in Liberia
52. Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991
53. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Mai 1991
- Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola
54. Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Ungarns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. September 1991
55. Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. November 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. November 1991
56. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats
57. Mündlicher Bericht des Generalsekretärs gemäß seinem Bericht vom 5. Januar 1992
58. Weitere Berichte des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats
59. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1992
60. a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait
b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992
61. Die Situation in Somalia
62. Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
63. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats
64. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. April 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 1992
65. Die Situation in bezug auf Berg-Karabach
66. Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats
67. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats
- Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 1992

- Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Mai 1992
68. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats
69. Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 15 der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats und Ziffer 10 der Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats
70. Mündliche Berichte des Generalsekretärs am 26. und 29. Juni 1992 gemäß Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats
71. Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats
72. Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung
73. Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 757 (1992), 758 (1992) und 761 (1992)
74. Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1992
- Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Juli 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sloweniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992
- Schreiben der Ständigen Vertreter Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Juli 1992
75. Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina
76. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Vertretung der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992
77. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 762 (1992) des Sicherheitsrats
78. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Vertretung der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992
79. Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992
- Schreiben der Ständigen Vertreter Ägyptens, der Islamischen Republik Iran, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals und der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 1992
87. Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
88. Die Situation in Georgien
89. Die Situation in Mosambik
90. Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1992
91. Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 1992
92. Die Situation in Tadschikistan
93. a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait
b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. November 1992
94. Bericht des Generalsekretärs über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
95. Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Dezember 1992
96. Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung
97. Die Situation in Angola
98. Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats
99. Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
100. Die Situation betreffend Rwanda
101. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 807 (1992) des Sicherheitsrats
102. Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats
103. Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. März 1993
- Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. März 1993
- Mitteilung des Generalsekretärs
104. Die Frage betreffend Haiti
105. Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
106. Anträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen als Folge der Durchführung der gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Maßnahmen
107. Folgemaßnahmen zu Resolution 817 (1993)
108. Schutztruppe der Vereinten Nationen
109. Beschwerde der Ukraine betreffend das Dekret des Obersten Sowjets der Russischen Föderation betreffend Sewastopol
110. Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro))
111. Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze
112. Die Situation in Kroatien
113. Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen
114. Schifffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
115. Die Situation in Burundi
116. Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991
117. Die Situation in Afghanistan
118. Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/254)
Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/322)
119. Am 4. April 1994 unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für die Durchführung des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994
120. Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines vom 27. Mai 1994 datierten Schreibens des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) an den Generalsekretär (S/1994/631)
121. Die Situation in der Republik Jemen
122. Agenda für den Frieden: Friedenssicherung
123. Rahmenvereinbarung vom 21. Oktober 1994 zwischen den Vereinten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea
124. Die Situation in der Sicherheitszone von Bihać und deren Umgebung
125. Schreiben des Vorsitzenden des Sicherheitsratsausschusses nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Dezember 1994 (S/1994/1418)
126. Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats
127. Agenda für den Frieden
128. Vorschlag Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Sicherheitsgarantien
129. Schifffahrt auf der Donau
130. Die Situation im ehemaligen Jugoslawien
131. Die Situation in Sierra Leone
132. Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Januar 1996, betreffend die Auslieferung der im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) gesuchten Verdächtigen (S/1996/10)
133. Abschluß von zwei zivilen Luftfahrzeugen am 24. Februar 1996
134. Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
Internationales Gericht zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas verantwortlich sind, sowie rwandischer Staatsangehöriger, die für im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind
Ernennung des Leiters der Anklagebehörde
135. Unterzeichnung des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)
136. Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
137. Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation

UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiffahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Autonome Organisationen

innerhalb des Verbandes

IAEA (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation · **WTO** (World Trade Organization): Welthandelsorganisation

Spezialorgane

– mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:

UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

– mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC** (World Food Council): Welternährungsrat · **UNCHS (Habitat)** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Regionalkommissionen

ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsgremien

CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale

und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · **CRC** (Committee on the Rights of the Child): Ausschuß für die Rechte des Kindes

Friedenssichernde Operationen

UNMOGIP (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärbeobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNFICYP** (United Nations Peace-keeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNIKOM** (United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait · **MINURSO** (Misión de las Naciones Unidas para el Referendum del Sahara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · **UNOMIG** (United Nations Observer Mission in Georgia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien · **UNOMIL** (United Nations Observer Mission in Liberia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia · **UNMOT** (United Nations Mission of Observers in Tajikistan): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan · **UNAVEM III** (United Nations Angola Verification Mission III): Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola · **UNPREDEP** (United Nations Preventive Deployment Force): Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien) · **UNMIBH** (United Nations Mission in Bosnia and Herzegovina): Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina · **UNTAES** (United Nations Transitional Administration for Eastern Slavonia, Baranja and Western Sirmium): Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien · **UNMOP** (United Nations Mission of Observers in Prevlaka): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka · **UNSMIH** (United Nations Support Mission in Haiti): Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Stand: 1. Januar 1997

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand vom 1. Januar 1997 wieder. Die erste Tabelle führt die 185 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitglieder genannt. Die zweite Tabelle gruppiert die Mitgliedstaaten nach Erdteilen.

Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Die Zahlen zur Fläche sind der 44. Ausgabe des »Demographic Yearbook« der Vereinten Nationen (UN Publ. E/F.94.XIII.1) sowie im Falle Eritreas, der Slowakei, Tschechiens und der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien dem »Vierteljahresheft zur Auslandsstatistik« Nr. 3/1995 des Statistischen Bundesamtes entnommen. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem »Monthly Bulletin of Statistics« der Vereinten Nationen vom November 1996 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1995 wieder.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 1997

1. Ägypten	24.10.1945	65. Island	19.11.1946	128. Panama	13.11.1945
2. Äquatorialguinea	12.11.1968	66. Israel	11. 5.1949	129. Papua-Neuguinea	10.10.1975
3. Äthiopien	13.11.1945	67. Italien	14.12.1955	130. Paraguay	24.10.1945
4. Afghanistan	19.11.1946	68. Jamaika	18. 9.1962	131. Peru	31.10.1945
5. Albanien	14.12.1955	69. Japan	18.12.1956	132. Philippinen	24.10.1945
6. Algerien	8.10.1962	70. Jemen	30. 9.1947	133. Polen	24.10.1945
7. Andorra	28. 7.1993	71. Jordanien	14.12.1955	134. Portugal	14.12.1955
8. Angola	1.12.1976	72. Jugoslawien	24.10.1945	135. Rumänien	14.12.1955
9. Antigua und Barbuda	11.11.1981	73. Kambodscha	14.12.1955	136. Rußland	24.10.1945
10. Argentinien	24.10.1945	74. Kamerun	20. 9.1960	137. Rwanda	18. 9.1962
11. Armenien	2. 3.1992	75. Kanada	9.11.1945	138. Salomonen	19. 9.1978
12. Aserbaidschan	2. 3.1992	76. Kap Verde	16. 9.1975	139. Sambia	1.12.1964
13. Australien	1.11.1945	77. Kasachstan	2. 3.1992	140. Samoa	15.12.1976
14. Bahamas	18. 9.1973	78. Katar	21. 9.1971	141. San Marino	2. 3.1992
15. Bahrain	21. 9.1971	79. Kenia	16.12.1963	142. São Tomé und Príncipe	16. 9.1975
16. Bangladesch	17. 9.1974	80. Kirgisistan	2. 3.1992	143. Saudi-Arabien	24.10.1945
17. Barbados	9.12.1966	81. Kolumbien	5.11.1945	144. Schweden	19.11.1946
18. Belarus	24.10.1945	82. Komoren	12.11.1975	145. Senegal	28. 9.1960
19. Belgien	27.12.1945	83. Kongo	20. 9.1960	146. Seychellen	21. 9.1976
20. Belize	25. 9.1981	84. Korea		147. Sierra Leone	27. 9.1961
21. Benin	20. 9.1960	(Demokratische Volksrepublik)	17. 9.1991	148. Simbabwe	25. 8.1980
22. Bhutan	21. 9.1971	85. Korea (Republik)	17. 9.1991	149. Singapur	21. 9.1965
23. Bolivien	14.11.1945	86. Kroatien	22. 5.1992	150. Slowakei	19. 1.1993
24. Bosnien-Herzegowina	22. 5.1992	87. Kuba	24.10.1945	151. Slowenien	22. 5.1992
25. Botswana	17.10.1966	88. Kuwait	14. 5.1963	152. Somalia	20. 9.1960
26. Brasilien	24.10.1945	89. Laos	14.12.1955	153. Spanien	14.12.1955
27. Brunei	21. 9.1984	90. Lesotho	17.10.1966	154. Sri Lanka	14.12.1955
28. Bulgarien	14.12.1955	91. Lettland	17. 9.1991	155. St. Kitts und Nevis	23. 9.1983
29. Burkina Faso	20. 9.1960	92. Libanon	24.10.1945	156. St. Lucia	18. 9.1979
30. Burundi	18. 9.1962	93. Liberia	2.11.1945	157. St. Vincent und die Grenadinen	16. 9.1980
31. Chile	24.10.1945	94. Libyen	14.12.1955	158. Sudan	12.11.1956
32. China	24.10.1945	95. Liechtenstein	18. 9.1990	159. Südafrika	7.11.1945
33. Costa Rica	2.11.1945	96. Litauen	17. 9.1991	160. Suriname	4.12.1975
34. Côte d'Ivoire	20. 9.1960	97. Luxemburg	24.10.1945	161. Swasiland	24. 9.1968
35. Dänemark	24.10.1945	98. Madagaskar	20. 9.1960	162. Syrien	24.10.1945
36. Deutschland	18. 9.1973	99. Malawi	1.12.1964	163. Tadschikistan	2. 3.1992
37. Dominica	18.12.1978	100. Malaysia	17. 9.1957	164. Tansania	14.12.1961
38. Dominikanische Republik	24.10.1945	101. Malediven	21. 9.1965	165. Thailand	16.12.1946
39. Dschibuti	20. 9.1977	102. Mali	28. 9.1960	166. Togo	20. 9.1960
40. Ecuador	21.12.1945	103. Malta	1.12.1964	167. Trinidad und Tobago	18. 9.1962
41. El Salvador	24.10.1945	104. Marokko	12.11.1956	168. Tschad	20. 9.1960
42. Eritrea	28. 5.1993	105. Marshallinseln	17. 9.1991	169. Tschechien	19. 1.1993
43. Estland	17. 9.1991	106. Mauretanien	27.10.1961	170. Türkei	24.10.1945
44. Fidschi	13.10.1970	107. Mauritius	24. 4.1968	171. Tunesien	12.11.1956
45. Finnland	14.12.1955	108. Mazedonien	8. 4.1993	172. Turkmenistan	2. 3.1992
46. Frankreich	24.10.1945	109. Mexiko	7.11.1945	173. Uganda	25.10.1962
47. Gabun	20. 9.1960	110. Mikronesien	17. 9.1991	174. Ukraine	24.10.1945
48. Gambia	21. 9.1965	111. Moldau	2. 3.1992	175. Ungarn	14.12.1955
49. Georgien	31. 7.1992	112. Monaco	28. 5.1993	176. Uruguay	18.12.1945
50. Ghana	8. 3.1957	113. Mongolei	27.10.1961	177. Usbekistan	2. 3.1992
51. Grenada	17. 9.1974	114. Mosambik	16. 9.1975	178. Vanuatu	15. 9.1981
52. Griechenland	25.10.1945	115. Myanmar	19. 4.1948	179. Venezuela	15.11.1945
53. Großbritannien	24.10.1945	116. Namibia	23. 4.1990	180. Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
54. Guatemala	21.11.1945	117. Nepal	14.12.1955	181. Vereinigte Staaten	24.10.1945
55. Guinea	12.12.1958	118. Neuseeland	24.10.1945	182. Vietnam	20. 9.1977
56. Guinea-Bissau	17. 9.1974	119. Nicaragua	24.10.1945	183. Zaire	20. 9.1960
57. Guyana	20. 9.1966	120. Niederlande	10.12.1945	184. Zentralafrikanische Republik	20. 9.1960
58. Haiti	24.10.1945	121. Niger	20. 9.1960	185. Zypern	20. 9.1960
59. Honduras	17.12.1945	122. Nigeria	7.10.1960		
60. Indien	30.10.1945	123. Norwegen	27.11.1945	SONSTIGE STAATEN	
61. Indonesien	28. 9.1950	124. Österreich	14.12.1955	Kiribati	Tonga
62. Irak	21.12.1945	125. Oman	7.10.1971	Nauru	Tuvalu
63. Iran	24.10.1945	126. Pakistan	30. 9.1947	Schweiz	Vatikanstadt
64. Irland	14.12.1955	127. Palau	15.12.1994		

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

Afrika

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo
23. Lesotho
24. Liberia
25. Libyen
26. Madagaskar
27. Malawi
28. Mali
29. Marokko
30. Mauretanien
31. Mauritius
32. Mosambik
33. Namibia
34. Niger
35. Nigeria
36. Rwanda
37. Sambia
38. São Tomé und Príncipe
39. Senegal
40. Seychellen
41. Sierra Leone
42. Simbabwe
43. Somalia
44. Sudan
45. Südafrika
46. Swasiland
47. Tansania
48. Togo

49. Tschad
50. Tunesien
51. Uganda
52. Zaire
53. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kanada
21. Kolumbien
22. Kuba
23. Mexiko
24. Nicaragua
25. Panama
26. Paraguay
27. Peru
28. St. Kitts und Nevis
29. St. Lucia
30. St. Vincent und die Grenadinen
31. Suriname
32. Trinidad und Tobago
33. Uruguay
34. Venezuela
35. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Armenien
3. Aserbaidschan
4. Bahrain

5. Bangladesch
6. Bhutan
7. Brunei
8. China
9. Georgien
10. Indien
11. Indonesien
12. Irak
13. Iran
14. Israel
15. Japan
16. Jemen
17. Jordanien
18. Kambodscha
19. Kasachstan
20. Katar
21. Kirgisistan
22. Korea
(Demokratische Volksrepublik)
23. Korea (Republik)
24. Kuwait
25. Laos
26. Libanon
27. Malaysia
28. Malediven
29. Mongolei
30. Myanmar
31. Nepal
32. Oman
33. Pakistan
34. Philippinen
35. Saudi-Arabien
36. Singapur
37. Sri Lanka
38. Syrien
39. Tadschikistan
40. Thailand
41. Türkei
42. Turkmenistan
43. Usbekistan
44. Vereinigte Arabische Emirate
45. Vietnam
46. Zypern

Europa

1. Albanien
2. Andorra
3. Belarus
4. Belgien

5. Bosnien-Herzegowina
6. Bulgarien
7. Dänemark
8. **Deutschland**
9. Estland
10. Finnland
11. Frankreich
12. Griechenland
13. Großbritannien
14. Irland
15. Island
16. Italien
17. Jugoslawien
18. Kroatien
19. Lettland
20. Liechtenstein
21. Litauen
22. Luxemburg
23. Malta
24. Mazedonien
25. Moldau
26. Monaco
27. Niederlande
28. Norwegen
29. Österreich
30. Polen
31. Portugal
32. Rumänien
33. Rußland
34. San Marino
35. Schweden
36. Slowakei
37. Slowenien
38. Spanien
39. Tschechien
40. Ukraine
41. Ungarn

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi
3. Marshallinseln
4. Mikronesien
5. Neuseeland
6. Palau
7. Papua-Neuguinea
8. Salomonen
9. Samoa
10. Vanuatu

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

1. Rußland	17 075 400	38. Sambia	752 618	75. Guinea	245 857
2. Kanada	9 970 610	39. Myanmar	676 578	76. Großbritannien	244 100
3. China	9 596 961	40. Afghanistan	652 090	77. Uganda	241 038
4. Vereinigte Staaten	9 363 520	41. Somalia	637 657	78. Ghana	238 533
5. Brasilien	8 511 965	42. Zentralafrikanische Republik	622 984	79. Rumänien	237 500
6. Australien	7 713 364	43. Ukraine	603 700	80. Laos	236 800
7. Indien	3 287 590	44. Madagaskar	587 041	81. Guyana	214 969
8. Argentinien	2 780 400	45. Botswana	581 730	82. Oman	212 457
9. Kasachstan	2 717 300	46. Kenia	580 367	83. Belarus	207 600
10. Sudan	2 505 813	47. Frankreich	551 500	84. Kirgisistan	198 500
11. Algerien	2 381 741	48. Jemen	527 968	85. Senegal	196 722
12. Zaire	2 344 858	49. Thailand	513 115	86. Syrien	185 180
13. Saudi-Arabien	2 149 690	50. Spanien	504 782	87. Kambodscha	181 035
14. Mexiko	1 958 201	51. Turkmenistan	488 100	88. Uruguay	177 414
15. Indonesien	1 904 569	52. Kamerun	475 442	89. Tunesien	163 610
16. Libyen	1 759 540	53. Papua-Neuguinea	462 840	90. Suriname	162 265
17. Iran	1 648 000	54. Schweden	449 964	91. Bangladesch	143 998
18. Mongolei	1 566 500	55. Usbekistan	447 400	92. Tadschikistan	143 100
19. Peru	1 285 216	56. Marokko	446 550	93. Nepal	140 797
20. Tschad	1 284 000	57. Irak	438 317	94. Griechenland	131 990
21. Niger	1 267 000	58. Paraguay	406 752	95. Nicaragua	130 000
22. Angola	1 246 700	59. Simbabwe	390 757	96. Eritrea	124 000
23. Mali	1 240 192	60. Japan	377 801	97. Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538
24. Äthiopien	1 221 900	61. Deutschland	356 733	98. Malawi	118 484
25. Südafrika	1 221 037	62. Kongo	342 000	99. Benin	112 622
26. Kolumbien	1 138 914	63. Finnland	338 145	100. Honduras	112 088
27. Bolivien	1 098 581	64. Vietnam	331 689	101. Liberia	111 369
28. Mauretanien	1 025 520	65. Malaysia	329 758	102. Bulgarien	110 912
29. Ägypten	1 001 449	66. Norwegen	323 895	103. Kuba	110 861
30. Nigeria	923 768	67. Polen	323 250	104. Guatemala	108 889
31. Venezuela	912 050	68. Côte d'Ivoire	322 463	105. Island	103 000
32. Tansania	883 749	69. Italien	301 268	106. Jugoslawien	102 173*
33. Namibia	824 292	70. Philippinen	300 000	107. Korea (Republik)	99 263
34. Mosambik	801 590	71. Ecuador	283 561	108. Jordanien	97 740
35. Pakistan	796 095	72. Burkina Faso	274 000		
36. Türkei	774 815	73. Neuseeland	270 534		
37. Chile	756 945	74. Gabun	267 667		

* Angabe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

109. Ungarn	93 032	135. Lesotho	30 355	161. Kap Verde	4 033
110. Portugal	92 389	136. Armenien	29 800	162. Samoa	2 831
111. Aserbaidshjan	86 600	137. Salomonen	28 896	163. Luxemburg	2 586
112. Österreich	83 853	138. Albanien	28 748	164. Komoren	2 235
113. Vereinigte Arabische Emirate	83 600	139. Äquatorialguinea	28 051	165. Mauritius	2 040
114. Tschechien	78 864	140. Burundi	27 834	166. São Tomé und Príncipe	964
115. Panama	75 517	141. Haiti	27 750	167. Dominica	751
116. Sierra Leone	71 740	142. Rwanda	26 338	168. Mikronesien	702
117. Irland	70 284	143. Mazedonien	25 713	169. Bahrain	678
118. Georgien	69 700	144. Dschibuti	23 200	170. St. Lucia	622
119. Sri Lanka	65 610	145. Belize	22 965	171. Singapur	618
120. Litauen	65 200	146. Israel	21 056	172. Palau	459
121. Lettland	64 600	147. El Salvador	21 041	173. Seychellen	455
122. Togo	56 785	148. Slowenien	20 251	174. Andorra	453
123. Kroatien	56 538	149. Fidschi	18 274	175. Antigua und Barbuda	440
124. Bosnien-Herzegowina	51 129	150. Kuwait	17 818	176. Barbados	430
125. Costa Rica	51 100	151. Swasiland	17 364	177. St. Vincent und die Grenadinen	388
126. Slowakei	49 036	152. Bahamas	13 878	178. Grenada	344
127. Dominikanische Republik	48 734	153. Vanuatu	12 189	179. Malta	316
128. Bhutan	47 000	154. Gambia	11 295	180. Malediven	298
129. Estland	45 100	155. Katar	11 000	181. St. Kitts und Nevis	261
130. Dänemark	43 077	156. Jamaika	10 990	182. Marshallinseln	181
131. Niederlande	40 844	157. Libanon	10 400	183. Liechtenstein	160
132. Guinea-Bissau	36 125	158. Zypern	9 251	184. San Marino	61
133. Moldau	33 700	159. Brunei	5 765	185. Monaco	1
134. Belgien	30 519	160. Trinidad und Tobago	5 130		

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4) (ohne Eritrea)

1. China	1 221 500	63. Angola	11 070	126. Liberia	2 760
2. Indien	935 740	64. Kuba	11 040	127. Panama	2 630
3. Vereinigte Staaten	263 030	65. Mali	10 790	128. Kongo	2 590
4. Indonesien	193 750	66. Guatemala	10 620	129. Jamaika	2 530
5. Brasilien	155 820	67. Jugoslawien	10 540*	130. Lettland	2 510
6. Rußland	148 140	68. Griechenland	10 460	131. Mongolei	2 410
7. Pakistan	129 810	69. Tschechien	10 330	132. Vereinigte Arabische Emirate	2 310
8. Japan	125 200	70. Ungarn	10 220	133. Mauretanien	2 280
9. Bangladesch	120 430	71. Burkina Faso	10 200	134. Mazedonien	2 160
10. Nigeria	111 720	72. Belarus	10 140	135. Oman	2 130
11. Mexiko	90 490	73. Belgien	10 110	136. Lesotho	2 050
12. Deutschland	81 640	74. Portugal	9 920	137. Slowenien	1 980
13. Vietnam	74 540	75. Kambodscha	9 840	138. Kuwait	1 690
14. Philippinen	70 270	76. Malawi	9 790	139. Bhutan	1 640
15. Iran	67 280	77. Sambia	9 370	140. Namibia	1 540
16. Türkei	61 640	78. Somalia	9 250	141. Estland	1 530
17. Thailand	59 400	79. Niger	9 150	142. Botswana	1 460
18. Ägypten	59 230	80. Tunesien	8 920	143. Gabun	1 320
19. Großbritannien	58 260	81. Schweden	8 830	144. Trinidad und Tobago	1 310
20. Frankreich	58 150	82. Österreich	8 530	145. Gambia	1 120
21. Italien	57 190	83. Bulgarien	8 400	146. Mauritius	1 090
22. Äthiopien	56 680	84. Senegal	8 350	147. Guinea-Bissau	1 070
23. Ukraine	51 640	85. Rwanda	7 950	148. Swasiland	910
24. Myanmar	46 530	86. Dominikanische Republik	7 910	149. Guyana	830
25. Korea (Republik)	44 850	87. Aserbaidshjan	7 500	150. Fidschi	800
26. Zaire	43 900	88. Bolivien	7 410	151. Zypern	740
27. Südafrika	41 240	89. Haiti	7 180	152. Komoren	650
28. Spanien	39 210	90. Guinea	6 700	153. Bahrain	590
29. Polen	38 590	91. Tschad	6 360	154. Dschibuti	580
30. Kolumbien	35 100	92. Burundi	5 980	155. Katar	550
31. Argentinien	34 770	93. Honduras	5 950	156. Suriname	420
32. Kenia	30 520	94. Tadschikistan	5 840	157. Luxemburg	410
33. Tansania	30 340	95. El Salvador	5 770	158. Äquatorialguinea	400
34. Kanada	29 610	96. Benin	5 560	159. Kap Verde	390
35. Algerien	28 550	97. Israel	5 540	160. Salomonen	380
36. Sudan	28 100	98. Georgien	5 460	161. Malta	370
37. Marokko	27 110	99. Jordanien	5 440	162. Bahamas	280
38. Korea (Demokratische Volksrepublik)	23 920	100. Libyen	5 410	163. Brunei	280
39. Peru	23 530	101. Slowakei	5 360	164. Island	270
40. Usbekistan	22 840	102. Dänemark	5 230	165. Barbados	260
41. Rumänien	22 680	103. Finnland	5 110	166. Malediven	250
42. Nepal	21 920	104. Laos	4 880	167. Belize	220
43. Venezuela	21 640	105. Paraguay	4 830	168. Samoa	170
44. Uganda	21 300	106. Kirgisistan	4 670	169. Vanuatu	170
45. Irak	20 450	107. Nicaragua	4 540	170. St. Lucia	140
46. Afghanistan	20 140	108. Sierra Leone	4 510	171. São Tomé und Príncipe	130
47. Malaysia	20 140	109. Kroatien	4 490	172. St. Vincent und die Grenadinen	110
48. Sri Lanka	18 350	110. Bosnien-Herzegowina	4 480	173. Mikronesien	100
49. Australien	18 050	111. Moldau	4 430	174. Grenada	90
50. Saudi-Arabien	17 880	112. Norwegen	4 360	175. Andorra	70
51. Ghana	17 450	113. Togo	4 140	176. Antigua und Barbuda	70
52. Mosambik	17 420	114. Turkmenistan	4 100	177. Dominica	70
53. Kasachstan	16 590	115. Papua-Neuguinea	4 070	178. Seychellen	70
54. Niederlande	15 450	116. Armenien	3 760	179. Marshallinseln	60
55. Madagaskar	14 760	117. Litauen	3 710	180. St. Kitts und Nevis	40
56. Jemen	14 500	118. Irland	3 580	181. Liechtenstein	30
57. Côte d'Ivoire	14 230	119. Neuseeland	3 540	182. Monaco	30
58. Chile	14 200	120. Albanien	3 440	183. Palau	20
59. Syrien	14 190	121. Costa Rica	3 330	184. San Marino	20
60. Kamerun	13 280	122. Zentralafrikanische Republik	3 310		
61. Simbabwe	11 530	123. Uruguay	3 190		
62. Ecuador	11 460	124. Libanon	3 010		
		125. Singapur	2 990		

* Angabe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Selected titles on **Disarmament Issues**

Small Arms and Micro-disarmament

Disarmament and Conflict Resolution Project: Managing Arms in Peace Processes

Each title in the series examines the utility and modalities of disarming warring parties as an element of efforts to resolve intra-state conflicts. Each case study covers a UN peace operation and includes field experiences regarding the demobilization and disarmament of warring factions; a review of security actions where disarmament has been attempted and an examination of the role that disarmament of belligerents can play in the management and resolution of internal conflicts.

Available titles in the series:

Haiti

Sales No. GV.E.96.0.34
ISBN 92-9045-120-3
129pp. US\$19.00

Rhodesia/Zimbabwe

Sales No. GV.E.95.0.28
ISBN 92-9045-109-2
141pp. US\$22.00

Mozambique

Sales No. GV.E.96.0.18
ISBN 92-9045-113-0
143pp. US\$25.00

Cambodia

Sales No. GV.E.96.0.14
ISBN 92-9045-111-4
271pp. US\$40.00

Liberia

Sales No. GV.E.96.0.23
ISBN 92-9045-117-3
149pp. US\$25.00

Somalia

Sales No. GV.E.95.0.20
ISBN 92-9045-106-8
242pp. US\$42.00

Croatia and

Bosnia-Herzegovina

Sales No. GV.E.96.0.6
ISBN 92-9045-110-6
444pp. US\$46.00

Forthcoming title:

Nicaragua

and El Salvador
Sales No. GV.E.97.0.1
ISBN 92-9045-121-1
US\$35.00

Small Arms Management and Peacekeeping in Southern Africa

This report presents a comparative analysis of the successes and failures of peace operations in the region.

Sales No. GV.E.96.0.16
ISBN 92-9045-112-2 242pp. US\$22.00

Managing Arms in Peace Processes: Aspects of Psychological Operations and Intelligence

Sales No. GV.E.96.0.21
ISBN 92-9045-116-5 61pp. US\$15.00

Small Arms and Intra-State Conflicts

Sales No. GV.E.95.0.7
ISBN 92-9045-102-5 52pp. US\$12.00

Disarmament and Conflict Resolution Project - Managing Arms in Peace Processes: The Issues

This report addresses issues pertaining to demobilization, disarmament and the control of weapons during peace operations, issues that are deemed critical for the success or failure of such endeavours.

Sales No. GV.E.96.0.33
ISBN 92-9045-119-X 251pp. US\$28.00

Arms Control and Disarmament

The series on *Legal Aspects of Arm Control* is being continued within the framework of the 1990's International Disarmament Decade and the Decade of International Law, so designated by the United Nations. It consists of three volumes:

Vol. III: Future Legal Restraints on Arms Proliferation

Sales No. GV.E.96.0.24 ISBN 92-1-100723-2
321pp. (Hardbound) US\$80.00

Vol. II: Avoidance and Settlement of Arms Control Disputes

Sales No. GV.E.94.0.8 ISBN 92-1-100679-1
240pp. (Hardbound) US\$65.00

Vol. I: The International Law of Arms Control and Disarmament

Sales No. GV.E.91.0.14 ISBN 92-1-133342-3
240pp. (Hardbound) US\$58.50



United Nations Publications

New York - Geneva

Orders in Germany:

UNO-Verlag, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
Tel. (228) 212940 - Fax: (228) 217492

UNIDIR Newsletter

A quarterly bilingual newsletter produced by the United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR). It focuses on various security or disarmament issues such as the Chemical Weapons Convention; verification of disarmament agreements; bilateral agreements and negotiations; economic and environmental aspects of disarmament. Included are summaries of the latest developments in the disarmament field, and information on upcoming conferences. Two special issues now complete the newsletter. The last special issue is dedicated to the status and prospects of the Comprehensive Test Ban Treaty. The next one will deal with "Information Technologies and International Security".

Annual subscription US\$150.00

Of related interest:

Evolving Trends in the Dual Use of Satellites

As a contribution towards further understanding of dual use in outer space, this publication contains papers by some 20 experts in which they discuss the technologies owned by both established and emerging space-competent States; Technological innovations and prospective applications; national and multinational policy orientations; and the economic implications of satellite manufacturing and dual usage. Consideration is also given to new forms of access to dual-use technology and data, and to the progression from dual to multiple use of satellite applications. This book, therefore, is of concern and value to all who wish to keep abreast of the current evolution in satellite technology and the challenge it presents.

Sales No. GV.E.96.0.20 ISBN 92-9045-115-7
203pp. Hardbound US\$68.00

Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene

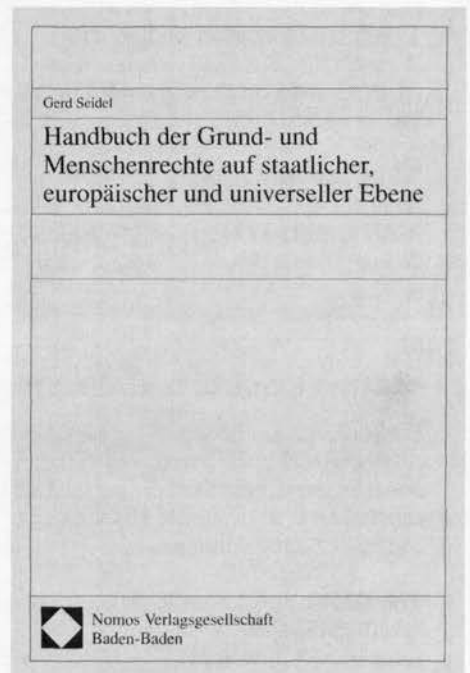
Das Handbuch bietet erstmals einen umfassenden Überblick über den Grundrechtsschutz in der Bundesrepublik und zeigt auch auf, welche Menschenrechte aus den für Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen den deutschen Grundrechten entsprechen.

Der Band enthält im einzelnen:

- einen Vergleich der Grundrechte des Grundgesetzes mit den Menschenrechtsnormen der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966
- zu jedem Grundrecht eine Skizzierung der Rechtsprechung des BVerfG, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Menschenrechtsausschusses des Internationalen Pakts
- die Texte der Menschenrechtsabkommen im Wortlaut sowie Übersichten und Tabellen zum jeweiligen Stand der Mitgliedschaft, Vertragsvorbehalten und der Rechtsprechungspraxis.

Ein gesondertes Kapitel erläutert die Voraussetzungen für eine Grund- und Menschenrechtsklage beim BVerfG und bei den internationalen Beschwerdegremien. Umfangreiche weiterführende Literaturhinweise runden das Werk ab.

Der Verfasser ist Professor für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Humboldt-Universität zu Berlin.



Gerd Seidel

Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene
Eine vergleichende Darstellung der Grund- und Menschenrechte des deutschen Grundgesetzes, der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie der Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts und der zuständigen Vertragsorgane
1996, XXVI, 546 S., brosch.,
98,- DM, 715,- öS, 89,- sFr,
ISBN 3-7890-4523-3

